

Oktober 2010

**HAnnoversches  
InterventionsProgramm**



---

**Gegen MännerGewalt  
in der Familie**

---

Polizeidirektion  
Hannover



Hannover



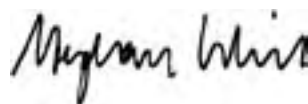


Seit 1997 arbeiten Polizei, Justiz, städtische Beratungseinrichtungen und Beratungsstellen freier Träger in dem „Hannoverschen Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie“ (HAIP) zusammen, um die verschiedenen erforderlichen Maßnahmen wie Intervention, Schutz, Beratung, Hilfe und Prävention zum Nutzen aller zu integrieren. Wir möchten Ihnen mit der Broschüre die Gelegenheit geben, sich über das Programm und seine Entwicklung zu informieren und damit gleichzeitig unmissverständlich deutlich machen, dass Schutz und Sicherheit in der Landeshauptstadt Hannover einen hohen Stellenwert genießen und häusliche Gewalt nicht als „Privatsache“ abgetan wird.

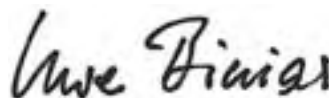
Wir danken den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen, ohne deren engagierte Mitarbeit der Erfolg des Projektes nicht möglich gewesen wäre.

Wir danken allen, die die Erstellung dieser Broschüre ermöglicht haben.

Mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Thematik verbinden wir mit der überarbeiteten Herausgabe der Broschüre auch die Hoffnung, die Weiterentwicklung zu verdeutlichen und einen Anstoß zu geben, ähnliche Projekte zu entwickeln.



Stephan Weil  
Oberbürgermeister



Uwe Binias  
Polizeipräsident



	Seite
1. Programmbeschreibung	
1.1 Ausgangssituation .....	7
1.2 Ziele von HAIP .....	8
1.3 Organisationsform .....	9
1.4 Das Gewaltschutzgesetz – Wer schlägt, muss gehen .....	11
1.5 Interventionsverlauf und praktische Umsetzung .....	13
1.6 Wer macht was .....	14
2. Die zentralen Bausteine und Kooperationsbeziehungen	
2.1 Polizeidirektion Hannover .....	15
2.2 Staatsanwaltschaft Hannover .....	17
2.3 Rechtsantragstelle des Amtsgerichts .....	18
2.4 Kommunaler Sozialdienst (KSD) der Landeshauptstadt Hannover .....	19
2.5 BISS – Beratungs- und Interventionsstelle .....	23
2.6 Frauen- und Kinderschutzhaus .....	25
2.7 Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen .....	27
2.8 Beratungsstelle für von Männergewalt betroffenen Migrantinnen SUANA / kargah e. V. ....	31
2.9 Männerbüro Hannover e. V. Täterarbeit Häusliche Gewalt .....	34
2.10 Waage Hannover e. V. ....	40
2.11 Kinderschutz-Zentrum in Hannover .....	42
2.12 Arbeitsgruppe „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich .....	44
2.13 Arbeitsgruppe „Migrantinnen“ .....	46
2.14 Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“ .....	47
3. Anhang .....	48
4. Kontaktadressen im HAIP-Verbund .....	68
5. Publikationen des HAIP .....	70



# 1. Programmbeschreibung

## 1.1 Ausgangssituation

Gewalt gegen Frauen und Kinder gehört zu den schweren Menschenrechtsverletzungen. Zahlreiche Studien und Untersuchungen, u.a. des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN), Auswertungen von Polizeieinsätzen bei „Familienstreitigkeiten“ (LKA München 1991), aber auch die Prävalenzstudie der Bundesregierung aus dem Jahr 2004 (Universität Osnabrück) zeigen die Entwicklung auf, die der Umgang mit der Problematik „Gewalt in der Familie“ genommen hat.

Dabei wird sehr deutlich, dass die Begriffe „Gewalt in der Familie“ oder „häusliche Gewalt“ zwar den Ort benennen, an dem diese Gewalt ausgeübt wird, sie verschleiern jedoch den Tatbestand, dass ca. 95 Prozent der Täter Männer sind.

Das hannoversche Interventionsprogramm spricht deshalb bewusst von „Männergewalt in der Familie“. Sexualisierte Gewalt und Gewalt gegen Kinder werden ebenfalls in der Vernetzung berücksichtigt.

### Probleme beim juristischen Umgang mit Männergewalt

Beim üblichen juristischen Umgang mit Männergewalt ergeben sich u. a. folgende Probleme:

- Ohne Unterstützung geben betroffene Frauen oft „klein bei“. Sie verzichten häufig auf die meist erforderlichen Strafanträge bzw. ziehen diese aus verschiedenen Gründen wieder zurück. Sie leben vielleicht nach kurzen Aufenthalten in Frauenhäusern wieder in der Beziehung mit dem gewalttätigen Partner, z. T. aus Angst, oder weil sie wegen der Kinder oder dem sozialen Umfeld „um jeden Preis“ die Familie zusammenhalten wollen oder keine Möglichkeit sehen, ohne den Partner „überleben“ zu können.
- Zusätzlich dazu befinden sich Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen in einer besonderen Situation. Ihr privates und gesellschaftliches Leben ist hier stark durch die gesetzlichen Vorgaben wie Ausländergesetz, Asylverfahrensgesetz etc. bestimmt. Ihr soziales Leben ist auch von ihrem Aufenthaltsstatus abhängig. Um sie bei häuslicher Gewalt zu unterstützen, ist interkulturelle Kompetenz eine unverzichtbare Notwendigkeit.
- Die Staatsanwaltschaft stellte bisher meist das Strafverfahren ein und verwies auf den Privatklageweg, womit die betroffenen Frauen oft psychisch und finanziell überfordert waren.
- Selten wurden die Täter für ihr Verhalten verurteilt, falls doch, dann zu einer Geldstrafe, die die Familien oder die Partnerschaft oft zusätzlich belastete, was wiederum das Konfliktpotential deutlich erhöhte.

Die früher vorherrschenden Vorgehensweisen ließen keinen Ansatz zur Förderung der Verhaltensweisen erkennen, erst das im Jahr 2002 eingeführte Gewaltschutzgesetz mit seinen Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Opfer und der Möglichkeit, die Täter zur Verantwortung zu ziehen, scheint einen Beitrag zu leisten, der Gewalt

Einhalt gebieten zu können. Hier setzt das Hannover Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie (HAIP) an.

### Stationen in der Entwicklung von HAIP

Der *Runde Tisch gegen Männergewalt in der Familie* wurde 1992 durch die damalige Frauenbeauftragte der Stadt Hannover, Frau Dr. Ursula Müller, gegründet. Dieser Arbeitskreis war und ist bis heute durch Vertreterinnen und Vertreter von Behörden aus den Bereichen „Justiz“, „Polizei“ und „Soziales“ sowie von freien Trägern institutionsübergreifend besetzt.

Vorbild war das US-amerikanische Modell DAIP (Domestic Abuse Intervention Program – Duluth/Minnesota). Der Runde Tisch hatte sich zum Ziel gesetzt, ein entsprechendes Modell auf deutsche Rechtsverhältnisse und hannoversche Interventionsmöglichkeiten zuzuschneiden.

### Weitere Stationen der Arbeit des Runden Tisches

- 1994 Fachtagung „Männergewalt in der Familie“
- 1995 Telefonaktion: öffentliches Angebot einer telefonischen Beratung für Gewalttäter mit dem Ziel herauszufinden, ob und in welchem Umfang sich Männer auf Beratungen einlassen.
- 1995 Auftrag zur Entwicklung des „Sozialen Trainingsprogramms für gewalttätige Männer, die gegen ihre Partnerinnen/Ehefrauen gewalttätig sind“ für die Umsetzung in Hannover.
- 1996 wurde das Gesamtkonzept vorgelegt und die ersten Schulungen bei der Polizei durchgeführt.
- 1997 offizielle Umsetzung von HAIP mit In-Kraft-Treten einer entsprechenden Polizeiverfügung.
- 01.01.02 In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes und Umsetzen des Niedersächsischen Aktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Dabei konnte die Landeshauptstadt Hannover sowie die Polizeidirektion Hannover auf das bestehende Netzwerk HAIP zurückgreifen.
- 31.12.05 Das Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit (PPS) wird eingestellt.
- 01.01.06 Hannover bekommt eine Beratungs- und Interventionsstelle (BISS), die über Mittel, die das Land Niedersachsen zur Verfügung stellt, finanziert wird.

Das Frauen- und Kinderschutzhaus bekommt nun (anstelle von PPS) die Informationen zu Fällen häuslicher Gewalt direkt von der Polizei und leitet diese weiter an die zuständigen Bausteine des Netzwerkes HAIP, nämlich an die Bestärkungsstelle, an SUANA/kargah e. V. – Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen, an Waage e.V. und an das Männerbüro.

## 1.2 Ziele von HAIP

### HAIP will...

... die hohe Gewaltquote in Familien reduzieren, indem durch sinnvoll vernetzte Intervention aller beteiligten Institutionen Tätern, Betroffenen und der Öffentlichkeit folgende Punkte verdeutlicht werden:

- Gewalt in der Familie ist ein gravierendes Thema der Inneren Sicherheit und soll als ein solches behandelt werden. Gewalt in der Familie zeigt allein schon aufgrund der überwältigenden Häufigkeit von männlichen Tätern, dass dieses Problem offenbar über individuelle „Paarprobleme“ hinausgeht.
- Öffentliche Einrichtungen in Hannover behandeln Gewalt in der Familie nicht länger als „Privatsache“; bei Körperverletzung in der Familie wird in der Regel nicht mehr auf den Privatklageweg verwiesen, sondern verdeutlicht, dass öffentliches Interesse gegeben ist (wie dies rein rechtlich schon seit dem entsprechendem Beschluss der Justizministerinnen/Justizministerkonferenz 11/94 möglich ist).
- Mythen und Verhaltensmuster sollen enttarnt werden (z. B. das Prinzip „Männer müssen ab und zu mal hart durchgreifen“, „Beruflicher Stress führt dazu, dass Männer mal zuschlagen“, „Der Stärkere kann mit dem/der Schwächeren machen, was er will!“)
- Es soll erreicht werden, dass Kinder in Familien nicht weiterhin Gewalt als Konfliktlösungsmuster erlernen und Täter- und Opferrollen reproduzieren.
- Umsetzung des Niedersächsischen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

### ... Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen bieten:

Schutz kann die Polizei (je nach Gefahrenlage) durch Wegweisung/Platzverweise bis zu 14 Tage oder Inge-wahrsamnahmen der Täter und/oder durch Vermittlung der betroffenen Opfer in eines der Frauenschutzhäuser bieten. Grundsätzlich gilt zwar seit dem 01.01.2002 „Der Täter geht, das Opfer kann bleiben“, die langjährige Beratungserfahrung lehrt jedoch, dass diese Vorgehensweise nicht immer den tatsächlichen Interessen der Frauen und ihrer Kinder entspricht. Misshandelte Frauen und Kinder sind häufig durch die erlittene Gewalt in hohem Maße traumatisiert. Nicht selten wollen sie nicht länger in der Wohnung, die auch der „Tatort“ ist, bleiben, zu schmerz-lich sind die Erinnerungen, zu groß die – oft berechnete Angst - dass der Täter sich nicht an die Wegweisung hält. Hilfe besteht – neben der Möglichkeit einer Kriseninter-vention – aus einer Kombination von psychologischer und sozialpädagogischer ambulanter aber auch stationärer

Unterstützung wie sie u. a. in Frauenhäusern geleistet wird: Mit den betroffenen Frauen wird ein individuelles Konzept für Hilfe/Beratung/Therapie entwickelt und sie werden unterstützt, dies umzusetzen, damit sie aus dem Gewaltkreislauf aussteigen können:

- Hilfe bei der Bearbeitung des erlittenen Traumas.
- Unterstützung bei der Veränderung von opfertypischen Beziehungsmustern
- Unterstützung bei konkreten Schritten in die Eigenverantwortlichkeit

Auf Wunsch der betroffenen Frau kann darüber hinaus folgende Unterstützung geboten werden:

Unterbringung und Schutz in einem örtlichen Frauen-schutzhaus oder Weitervermittlung aus Sicherheits-gründen in das Frauenhaus einer anderen Kommune.

Mit Hilfe eines Mediators / einer Mediatorin werden gemeinsam mit dem (Ehe-)Partner vertragliche Vereinbarungen über die Voraussetzungen (Beratung, Train-ing, Therapie) für ein zukünftiges, gewaltfreies Zu-sammenleben oder Vereinbarungen über eine gütliche Trennung verhandelt, gegebenenfalls auch über eine Wiedergutmachung. Die Einhaltung der Vereinbarungen wird überprüft.

### ... dass Gewalttäter in (Ex-)Partnerschaften mehr als bisher zur Verantwortung gezogen werden und eine Übernahme von Verantwortung und Verhaltensänderungen bei Tätern erreicht wird.

Es wurden Konzepte entwickelt, um gewalttätige Män-ner dazu zu bringen, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen und Gewalttätigkeiten sofort und dauerhaft zu unterlassen. Die Täter haben im Verlauf der Arbeit die Möglichkeit, ihr Verhalten in Frage zu stellen und zu verändern durch:

- Einzelberatungen / soziales Training, in denen die Tä-ter mit ihrem Verhalten konfrontiert und zum Umlernen motiviert werden, und/oder Wiedergutmachungsverträ-ge sollen Verhaltensänderungen erwirken:
- Auf die Täter soll Druck ausgeübt werden, um deren Motivation zu steigern, ihr Verhalten zu ändern. (Täter nehmen erfahrungsgemäß selten freiwillig Beratung, Therapie oder Verhaltenstraining in Anspruch).
- Durch die „Berücksichtigung des Nachtatverhaltens im drohenden Strafverfahren“ werden sie entweder zur Teilnahme am „Sozialen Trainingsprogramm“ und/oder zur Einhaltung von vertraglich abgesicherten Vereinba-rungen motiviert, welche die individuellen Interessen der Opfer berücksichtigen.

## 1.3 Organisationsform

Die **Federführung** für HAIP liegt bei der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Hannover, Frau Dr. Vollmer-Schubert. Zum **Koordinationssteam** gehören außerdem Frau Nassiri von SUANA, Frau Rexhausen vom Frauen- und Kinderschutzhaus und Herrn Richter von Waage Hannover e. V.

Das KO-Team ist für die Erstellung der Einladung und die Tagesordnung sowie für die Moderation und das Protokoll des Runden Tisches (RT) verantwortlich. Die Moderation kann an andere TeilnehmerInnen des RT delegiert werden; z.B. wenn Themen von einer Institution eingebracht werden, liegt auch die Moderation bei dieser Institution. Damit soll eine stärkere Beteiligung und Mitverantwortung am RT erreicht werden. Das KO-Team koordiniert die Themen für den RT bzw. schlägt auch selbst Themen vor. Themen, die aktuell nicht bearbeitet werden, werden in einem so genannten „Themenspeicher“ gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingebracht. Die Verantwortung dafür liegt beim KO-Team. Das KO-Team macht Vorlagen für Beschlüsse. Der RT entscheidet darüber. Das KO-Team koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit, die Teilnahme an entsprechenden Gesprächen, Veranstaltungen, Fachtagungen, etc.

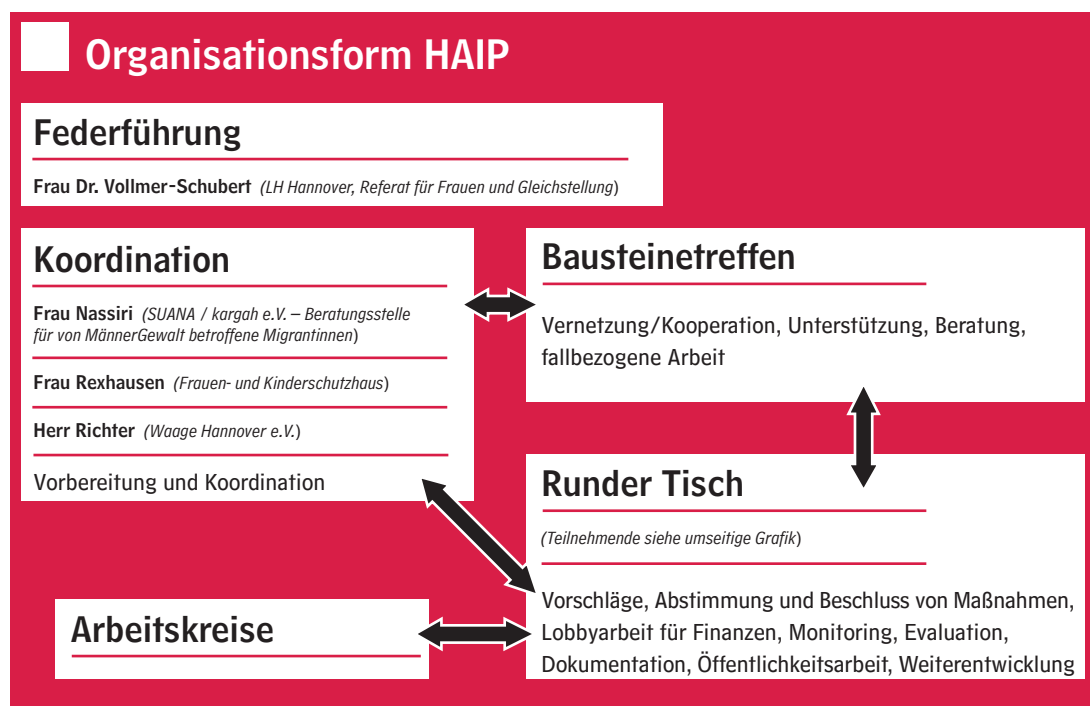
Die „Bausteine-Treffen“ (BST) arbeiten eigenständig; d. h. dort werden Aufträge und Themen des RT sowie eigene Fragestellungen, Falldarstellungen etc. bearbeitet.

Für eine hauptamtliche Koordination standen und stehen bisher keine Gelder zur Verfügung. Deshalb entschied sich der Runde Tisch für diese Form der Koordination. Vorteilhaft wirkt sich aus, dass auf diese Weise verschiedene Blickwinkel und fachliche Ressourcen genutzt werden, wie z. B. die politischen Kontakte und Einflüsse der Gleichstellungsbeauftragten.

Am regelmäßig stattfindenden „Runden Tisch“ (s. Grafik) arbeiten Vertreterinnen und Vertreter von Justiz, Polizei, Soziales und freien Trägern zusammen. Der Runde Tisch trifft sich viermal jährlich. Daneben gibt es die monatlich stattfindenden Treffen der *HAIP-Bausteine*. Arbeitskreise werden nach Bedarf und entsprechend den aktuellen Schwerpunkten des Runden Tisches eingerichtet; zur Zeit bestehen die Arbeitskreise „Migrantinnen“, „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“ und „Zwangsheirat“.

Innerhalb des HAIP-Verbundes kommt dem *Referat für Frauen und Gleichstellung* eine besondere Rolle zu. Es ist in die Koordination und Organisation des Gesamtprojekts eingebunden, lädt zum Runde Tisch ein und ist in Einzelfällen Anlaufstelle für betroffene Frauen. Während der offenen Sprechstunden des Referates oder nach telefonischer Vereinbarung wenden sich immer wieder von Gewalt betroffene Frauen an die Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsbeauftragten. In der Regel werden sie nach einem Klärungsgespräch an die zuständigen Stellen weiter vermittelt, jedoch werden auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen auch z. T. längere Beratungen durchgeführt.

Die Gleichstellungsbeauftragte übernimmt außerdem die Funktion des Bindeglieds zwischen den einzelnen Institutionen ebenso wie zu den Gremien der kommunalen Politik und der Verwaltung, leistet Lobbyarbeit und fördert die Vernetzung. Sie versteht sich gleichermaßen als Motor wie auch als Multiplikator des Projekts auf lokaler, überregionaler und z. T. auch internationaler Ebene.



## Runder Tisch „Männergewalt in der Familie“



## 1.4 Das Gewaltschutzgesetz – Wer schlägt, muss gehen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Referat 202

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ermöglicht es vielen von Gewalt betroffenen Frauen in der eigenen Wohnung zu bleiben, statt vor dem Gewalttäter fliehen zu müssen. Nicht das Opfer der Gewalttaten, sondern der Gewalttäter hat die Wohnung zu verlassen. Schutzmaßnahmen – wie z. B. Näherungsverbote – sind möglich.

Die zentralen Regelungen sind:

### Wegweisung aus der Wohnung (2 GewSchG)

Opfer von Gewalttaten, die mit dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt leben, haben den Anspruch darauf, die Wohnung allein zu nutzen. Die Regelung gilt auch für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften und unabhängig davon, wer Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist. Letzteres ist nur für die Dauer der Zuweisung wichtig: Ist das Opfer Alleinmieterin oder Eigentümerin, kann diese Regelung auf Dauer gelten. Hat auch der Täter Rechte an der Wohnung, beträgt die Zuweisung in der Regel sechs Monate. Am Mietvertrag selbst ändert sich nicht. Es wird nur geregelt, wer die Wohnung nutzen darf.

Um den Anspruch geltend machen zu können, muss das Opfer von Gewalt betroffen sein; Gewalt beinhaltet nach der Definition des Gesetzes Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung oder Freiheitsberaubung. Unter bestimmten Voraussetzungen reicht es auch aus, wenn diese Taten noch nicht verwirklicht wurden, sondern „nur“ mit ihnen gedroht wurde.

### Schutzanordnungen (1 GewSchG)

Opfer von Gewalt können darüber hinaus Schutzanordnungen beantragen. Dies sind z. B. Betretungs-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote. Damit können einerseits Wohnungszuweisungen abgesichert werden, indem zum Beispiel dem Täter die Rückkehr in die Wohnung untersagt wird. Aber auch dann, wenn Täter und Opfer (schon) getrennt leben, können diese Anordnungen getroffen werden. Dieser Schutz kommt für Opfer von sog. Stalking – also Verfolgungen und Belästigungen – in Betracht. Es wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass Stalking vielfach nach einer Trennung von Tätern häuslicher Gewalt ausgeübt wird.

### Weitere wichtige Regelungen

sind darüber hinaus:

- Wer gegen eine Schutzanordnung verstößt, macht sich strafbar.
- Für die Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sind die Familiengerichte zuständig.
- Alle Anordnungen können in einem Eilverfahren bei Gericht geltend gemacht werden. Es wird dann eine vorläufige Regelung getroffen; auf eine Anhörung des Gewalttäters kann dabei verzichtet werden.

Wichtig ist: Das Gewaltschutzgesetz ist ein zivilrechtliches Gesetz. Der Schutz greift also nicht automatisch ein. Vorausgesetzt wird, dass das Opfer der Gewalttaten sich selbst an ein Gericht wendet, um einen entsprechenden Anspruch durchzusetzen. Es müssen auch entsprechende Beweismittel vorgelegt werden. Hierzu können die Dokumentation eines polizeilichen Einsatzes oder ärztliche Atteste genutzt werden.

Wichtig ist auch: Kinder können *keinen* Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen. Stattdessen finden zum Schutz der Kinder die Regelungen des Kindschaftsrechts Anwendung. Die §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ermöglichen es, dass zugunsten von Kindern gewalttätige Erziehungsberechtigte aus der Wohnung gewiesen werden – anstatt die Kinder aus der Familie zu nehmen. Diese Schutzmaßnahme setzt keinen Antrag voraus und kann vom Familiengericht von Amts wegen veranlasst werden.

Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht damit aufgrund der klaren Regelungen und des einfachen Verfahrens schnellen Schutz in der eigenen Wohnung.

**Das Gewaltschutzgesetz gibt ein Recht auf Schutz**

**Das Recht auf Schutzanordnungen**  
(Bannmeile, Näherungs- und Belästigungsverbot)

**Das Recht auf Wegweisung des Gewalttäters aus der Wohnung**

**§ 1 Gewaltschutzgesetz**

**§ 2 Gewaltschutzgesetz**

- entweder zur Absicherung der Wohnungszuweisung
- oder als isolierte Maßnahme bei unzumutbarer Belästigung und Verfolgung (Stalking)

**VORAUSSETZUNGEN**

**VORAUSSETZUNGEN**

- **Gewalt** (Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung, Freiheitsberaubung) ODER
- **Drohung mit Gewalt** ODER
- **Stalking** (Verfolgung, Belästigung, Nachstellen)

- **Gewalt** (Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung, Freiheitsberaubung) ODER **Drohung mit Gewalt** und weiteres Zusammenleben ist „unbillige Härte“ UND
- **auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt** UND
- **Frist:** spätestens drei Monate nach Gewalttat muss der Antrag gestellt werden.

**VERBOTE**

**ANORDNUNG**

- die Wohnung zu betreten
- sich im Umkreis der Wohnung aufzuhalten
- andere in der Anordnung bestimmte Orte aufzusuchen (z.B. Kindergarten, Arbeitsplatz)
- Verbindung mittels Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen
- ein Zusammentreffen herbeizuführen

- die Wohnung zu verlassen
- Dauer: in der Regel sechs Monate

**ANTRAG BEIM FAMILIENGERICHT**

- Antrag auf eine **einstweilige Anordnung**  
**Glaubhaftmachung** des Antrags durch
- eidesstattliche Versicherung
  - polizeiliche Dokumentation
  - ärztliches Attest
  - Aussagen von Zeuginnen und Zeugen

**VERSTÖSSE GEGEN SCHUTZANORDNUNGEN**

**VOLLSTRECKUNG**

- sind Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz
- Polizei kann eingreifen, um Täter zu entfernen, z.B. mit einem Platzverweis

- Räumungsvollstreckung durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
- Vollstreckungshilfe durch Polizei

## 1.5 Interventionsverlauf und praktische Umsetzung

Bei einer vergleichenden Untersuchung europäischer Projekte gegen häusliche Gewalt durch die englische Organisation „Crime Concern“ (finanziert durch EU-Mittel – DAPHNE), wurde HAIP 1998 als vorbildlich bewertet und als das Projekt, das mit weitreichender Vernetzung über die längsten Erfahrungen in der praktischen Umsetzung verfügt.

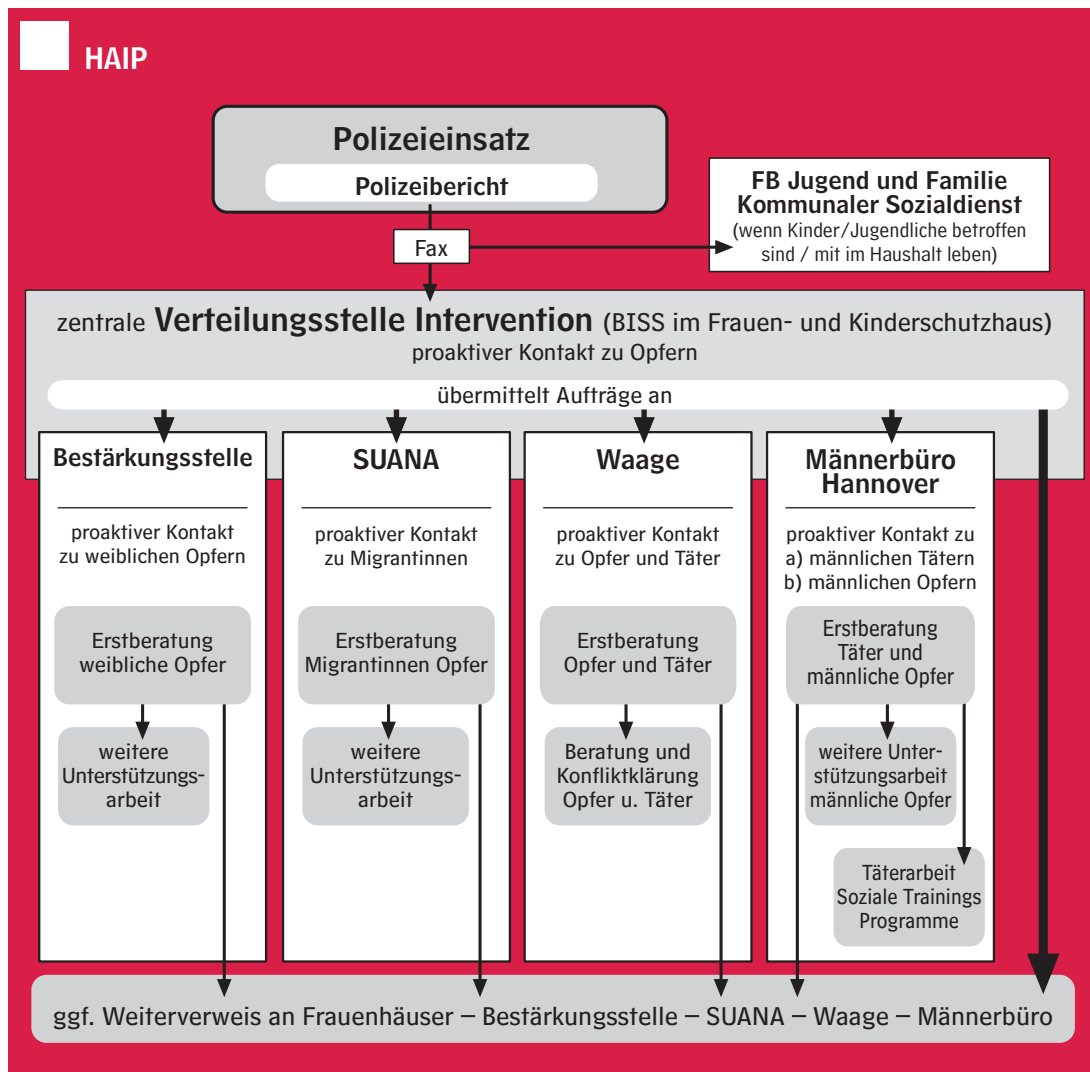
Aufgrund dieser Entwicklung und der Resonanz bietet das Koordinationsteam seine Dienste für Referate und Tagungen zum Thema Prävention und Intervention gegen Männergewalt in der Familie an. Diesbezügliche Anfragen kommen aus dem ganzen Bundesgebiet. Es gab aber auch schon Anfragen von und Interviewtermine mit Delegationen aus England, Schweden, Südamerika und Südafrika.

Gerade im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes sind viele Anfragen nach Vorträgen über die Organisation und Erfahrungen an das Projekt insgesamt sowie an einzelne Bausteine herangetragen worden.

Innerhalb und außerhalb Hannovers wurden z.B. Informationen und Weiterbildungen in folgenden Einrichtungen und Institutionen durchgeführt:

- Kommunaler Kriminalpräventionsrat der Stadt Hannover
- Landespräventionsrat Niedersachsen
- Verschiedene politische Ausschüsse der Stadt Hannover
- Fachbereich für Jugend und Familie
- Kommunaler Sozialdienst der Stadt Hannover
- Straf- und Zivilrichter beim Amtsgericht Hannover
- Ärztekammer Niedersachsen
- Verschiedene Kommunen und Gremien in der Region und im Bundesgebiet

Mit den anderen Interventionsprojekten in Deutschland, Österreich und der Schweiz besteht eine Vernetzung und ein regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch.



## 1.6 Wer macht was?

In der folgenden Übersicht sind die Aufgaben und Tätigkeiten der in HAIP beteiligten Institutionen dargestellt:

### Polizei

- fertigt ggf. Strafanzeige und führt die Ermittlungen
- spricht ggf. Platzverweise gegen Täter aus
- sichert Beweise und dokumentiert den Einsatz
- gibt Hinweise auf weitergehende Beratungs- und Bestärkungsmöglichkeiten für die Opfer
- setzt in jedem Fall das Jugendamt in Kenntnis, wenn Kinder betroffen sind oder im gleichen Haushalt leben
- gibt die Formularberichte an die BISS-Koordination

### Staatsanwaltschaft

- macht Anklageerhebung
- macht Anklagevertretung bei Strafverfahren

### Rechtsantragstelle beim Amtsgericht

- bietet Unterstützung bei Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz

### Familiengericht

- weist ggf. der Geschädigten die Wohnung zu
- erlässt Schutzanordnungen für betroffene Frauen und Kinder
- setzt aus oder beschränkt ggf. das Sorgerecht

### Kommunaler Sozialdienst (KSD)

- bietet Beratung für Kinder/Jugendliche/Eltern/Familien an
- vermittelt bzw. leitet ggf. Hilfen ein
- wirkt mit in Familiengerichtsverfahren
- bietet Täter-Opfer-Ausgleich für TäterInnen bis 21 Jahren und deren Opfer an

### BISS – Beratung und Interventionsstelle

- proaktive Kontaktaufnahme und Beratung
- weitervermittlung an die Kooperationspartner

### Frauen- und Kinderschutzhaus

- bietet Schutz und Unterkunft in akuten Gewaltsituationen
- bietet Beratung und Unterstützung
- BISS-Koordination

### Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen

- erarbeitet individuellen Bestärkungsplan
- gibt psychosoziale Unterstützung für betroffene Frauen und ihre Kinder
- bietet Beratung und Therapie für betroffene Frauen
- proaktive Beratung nach BISS-Konzept

### SUANA – Beratungsstelle für von Männergewalt betroffene Migrantinnen

- bietet multiprofessionelle und multilinguale Hilfe und Bestärkung
- informiert über aufenthaltsrechtliche und asylrechtliche Fragen
- unterstützt und begleitet betroffene Migrantinnen
- proaktive Beratung nach BISS-Konzept

### Männerbüro

- führt Erstberatung der Beschuldigten durch
- bietet Folgeberatungen und Krisenintervention an
- führt Soziale Trainingsgruppen durch
- nimmt Kontakt auf und berät (Ex-)Partnerinnen
- berät männliche Opfer HG proaktiv nach BISS-Konzept

### Waage Hannover e.V.

- bietet Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene an
- führt außergerichtliche Konfliktschlichtung durch
- proaktive Beratung nach BISS-Konzept

### Kinderschutz-Zentrum

- Koordinierungsstelle für Mädchen und Jungen
- berät und vermittelt ggf. weitere Hilfen
- unterstützende Gruppenangebote (bei zusätzlicher Finanzierung)

## 2. Die zentralen Bausteine und Kooperationsbeziehungen

### 2.1 Polizeidirektion Hannover

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Polizeidirektion Hannover beteiligt sich seit dem 01.01.1997 gemäß einer entsprechenden Verfügung des Polizeipräsidenten an dem institutionsübergreifenden HAIP-Modell.

Wurden HAIP-Fälle zunächst als „Familienstreitigkeiten“ bzw. „Männergewalt in (Ex-)Partnerschaften“ definiert, so umfassen sie heute alle Fälle von „häuslicher Gewalt“. Der Begriff der „Häuslichen Gewalt“ umfasst dabei alle Erscheinungsformen der physischen, sexuellen und/oder psychischen Gewalt zwischen Menschen, die in nahen Beziehungen stehen oder standen (Def. S. 6 der Handreichung II „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“). Gewalt ist in diesem Zusammenhang die Verletzung der psychischen und körperlichen Integrität einer Person, die sich innerhalb von Beziehungen im häuslichen Umfeld bzw. sozialen Nahraum ereignet. Häusliche Gewalt ist **keine Privatangelegenheit**, sondern stellt eine schwerwiegende Straftat dar, die die öffentliche Sicherheit gefährdet. Gerade aufgrund dieses Umstandes ist bereits seit 1994 – gemäß eines Beschlusses der Justizministerkonferenz – grundsätzlich ein öffentliches Interesse im Rahmen der Strafverfolgung von Gewalttaten im häuslichen Nahraum zu bejahen.

Die Tathandlungen erfüllen in der Regel Straftatbestände wie

- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
- Erpressung (§ 253 StGB)
- Versuchte und vollendete Tötungsdelikte (§§ 211 ff StGB)
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Sachbeschädigung (§§ 303 – 305 StGB)

Täter der Gewalttaten sind in 95 % aller bekannt gewordenen Fälle Männer; Opfer sind Frauen und Kinder. Ex-Partnerschaften sind in die Bearbeitung im HAIP-Verband inbegriffen, da es oft wegen der Trennung zu erheblichen Gewalttaten kommt.

#### 2.1.2 Die polizeiliche Krisenintervention

Mit dem am 01.01.2002 in Kraft getretenen **Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) ist der Schutz bei Gewalttaten im sozialen Nahraum und bei bestimmten unzumutbaren Belästigungen (sog. Stalking) umfassend verbessert worden (s. „Das Gewaltschutzgesetz“). Die Leitlinie „Der

**Schläger geht, die Geschlagene bleibt“** ist damit für Polizei und Justiz geltendes Recht geworden.

Damit die betroffenen Frauen tatsächlich von diesem Gesetz profitieren, wurden ergänzende und flankierende Maßnahmen im nationalen „**Aktionsplan des Bundes**“ sowie im „**Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich**“ zusammengeführt. Aufeinander abgestimmte Aktivitäten werden in Kooperationen umgesetzt, um so den Ursachen und Erscheinungsformen dieser Gewalt nachhaltig zu begegnen. Da sich die Polizeidirektion Hannover bereits seit dem 01.01.1997 an dem HAIP-Modell beteiligt, war die Gesamthematik hier bereits präsent und die Umsetzung des „Niedersächsischen Aktionsplanes“ ohne große Schwierigkeiten möglich.

Die **polizeiliche Krisenintervention** ist Grundlage für die weiteren möglichen und notwendigen Schritte einer nachhaltigen Intervention zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich. So kommt der Polizei als ständig erreichbarer Instanz für Nothilfe und akute Krisenintervention eine entscheidende Funktion und Verantwortung zu. Durch das Ausschöpfen aller rechtlichen Handlungsmöglichkeiten gegen den Gewalttäter stehen der Schutz und die Hilfe für das Opfer im Mittelpunkt der polizeilichen Aufgabewahrnehmung. Die Bedeutung der Polizei im Rahmen der ersten gefahrenabwehrrechtlichen Krisenintervention sowie im Rahmen einer umfassenden strafrechtlichen Beweisführung wurde mit der Erarbeitung eines landesweiten Handlungskonzeptes für Polizeibeamte/innen, der „**Handreichung für die Polizei II**“, dokumentiert.

Keinesfalls soll die Polizei in Fällen „Häuslicher Gewalt“ (hier: HAIP-Fälle) sozialarbeiterische Tätigkeiten übernehmen; sie soll vielmehr ihre gefahrenabwehr- und/oder strafrechtlichen Maßnahmen so durchführen, dass darauf aufbauend die übrigen Institutionen im HAIP-Verband im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellungen weiter arbeiten können.

Der Polizeieinsatz steht am Anfang einer Reihe von Interventionsmaßnahmen und -möglichkeiten, um einen Gewaltkreislauf zu unterbrechen. Aufgabe der Polizeibeamten/innen vor Ort ist es, den Tätern ihr Fehlverhalten unmissverständlich vor Augen zu führen und die Opfer zu stärken.

Eine herausragende Maßnahme im Rahmen der polizeilichen Krisenintervention ist neben einer sehr sorgfältigen Beweissicherung und der entsprechenden Dokumentation, insbesondere der längerfristige Platzverweis des Täters bzw. des Gefahrenverursachers aus der gemeinsam mit seiner Partnerin genutzten Wohnung (sog. Wegweisung) **gem. § 17 Abs. 2 Nds. SOG**.

Diese je nach Gefahrenprognose bis zu 14 Tagen andauernde polizeiliche Entfernung des Täters aus der Wohnung ergänzt neben der akuten Gewaltverhinderung die mit dem Gewaltschutzgesetz verfolgten Ziele des effektiven Schutzes der Opfer und der konsequenten Inverantwortungnahme der Gewalttäter.

### 2.1.3 Beteiligte Kräfte

#### 2.1.3.1 Der Einsatz- und Streifendienst

Den Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort wird im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung insbesondere vermittelt, in Fällen häuslicher Gewalt und bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat in jedem Fall eine Strafanzeige zu fertigen, auch wenn das Opfer (noch) keinen Strafantrag gestellt hat,

- Täter und Opfer getrennt von einander zu befragen,
- einen Platzverweis – nach erfolgter Gefahrenprognose – gegen den Täter auszusprechen,
- eine Gefährderansprache durchzuführen,
- dem Opfer erste Hinweise auf weitergehende Beratung geben (ggf. unter Hinterlassen von Telefonnummern bzw. Flyern) und
- sorgfältig zu dokumentieren.

Die Grundsätze für den Umgang mit HAIP-Fällen wurden für die Einsatzkräfte in einer „Merkbuch-Checkliste“ zusammengefasst.

Bei Vorliegen häuslicher Gewalt ist immer der Formularbericht „Häusliche Gewalt“ zu fertigen und unverzüglich an die BISS-Stelle, hier das Frauen- und Kinderschutzhaus, zu faxen. Liegt ein Straftatbestand vor, ist zusätzlich eine Strafanzeige zu fertigen. Für den verhängten Platzverweis ist der Formularbericht „Platzverweis“ auszufüllen.

Beide Formularberichte werden nebst Strafanzeige den HAIP-Teams im KED zur weiteren Bearbeitung übergeben.

#### 2.1.3.2 Der Kriminal- und Ermittlungsdienst

Die Sachbearbeitung in Fällen „häuslicher Gewalt“ erfolgt grundsätzlich in den Kriminal- und Ermittlungsdiensten der Polizeiinspektionen und Polizeikommissariaten durch speziell fortgebildete HAIP-Sachbearbeiter/innen (HAIP-Sb.) im Rahmen ihrer sonstigen Sachbearbeitertätigkeit. Hierbei richtet sich die Sachbearbeitung nach dem „Wohnortprinzip“; d. h. die jeweiligen Vorfälle werden in der für den Wohnort des Opfers zuständigen Polizeidienststelle bearbeitet.

Die HAIP-Sb. stehen, wenn nötig, telefonisch im Kontakt zu den Mitarbeiterinnen der BISS und den Mitarbeitern/innen der Bausteine und koordinieren ggf. ihr Vorgehen im Einzelfall mit den dort zuständigen Mitarbeitern/innen. Die HAIP-Sb. übernehmen dabei keine Aufgaben der psychosozialen Krisenintervention.

Die HAIP-Vorgänge werden nicht im so genannten „vereinfachten Ermittlungsverfahren“ bearbeitet. Vielmehr ist der

persönliche Kontakt zum Opfer, und zwar ohne Beisein des Beschuldigten, ein wichtiger Grundsatz. Die HAIP-Sb. erklären den Betroffenen die Verfahrensweise im HAIP-Verbund und weisen auf die rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz hin. Dem Beschuldigten verdeutlichen sie, dass Gewalttaten in der Familie Straftaten sind und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Fällen häuslicher Gewalt besteht.

Die HAIP-Sb. kennzeichnen die Akten der HAIP-Vorgänge spätestens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis „Häusliche Gewalt oder HAIP“, damit diese direkt den Sonderdezernaten der Staats-/Amtsanwaltschaft vorgelegt werden.

Seit Bestehen des HAIP-Verbundes wird jährlich ein Arbeitstreffen mit den HAIP-Sb. durchgeführt. Der Erfahrungsaustausch sowie die Aus- und Fortbildung stehen dabei im Vordergrund. Aktuell eingehende Informationen (Neuerungen, Gerichtsurteile ...) gehen den HAIP-Sb. – auch mit dem Ziel der Weitergabe der Informationen an die Einsatzkräfte – zu. Die HAIP-Sb. fungieren für die polizeilichen Einsatzkräfte innerhalb ihres Dienstbereiches als unmittelbare Ansprechpartner vor Ort. Sie führen in diesem Zusammenhang (Anlass bezogen) Schulungen im Rahmen des Dienstunterrichtes durch.

Fälle von Gewalt in der Familie, bei denen die Gewalt-/Nötigungshandlung sexuell motiviert ist, werden nicht im kompletten HAIP-Verbund bearbeitet. Die polizeiliche Sachbearbeitung obliegt in der Regel dem Fachkommissariat für Sexualdelikte (1.3 Kommissariat) im Zentralen Kriminaldienst (ZKD).

#### 2.1.3.3 Die/Der Sachbearbeiter/in Prävention (Sb. Prävention)

Innerhalb der Polizeidirektion Hannover ist die/der Sb. Prävention verantwortliche/r Ansprechpartner/in zum Thema „Häusliche Gewalt“ (s.: „4. Kontaktadressen im HAIP Verbund“).

Der/dem Sb. Prävention obliegt die zentrale Informationsweitergabe (z.B. Grundsatzprobleme, aktuelle Gerichtsurteile) an die Einsatzkräfte im Einsatz- und Streifendienst (ESD) sowie an die HAIP-Teams des Kriminal- und Ermittlungsdienstes (KED), die Aus- und Fortbildung der ESD- und KED-Kräfte, sowie die Koordination von Verfahrensabläufen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Zahl der Fälle von häuslicher Gewalt, die bei der Polizei seit 1997 bearbeitet wurden, von Jahr zu Jahr zugenommen hat. Die Ursachen für den stetigen Anstieg können einerseits in der tatsächlichen Zunahme der Taten, sowie andererseits im sensibleren Umgang der eingesetzten Polizeibeamten/innen im Erkennen und Vorgehen in Fällen von häuslicher Gewalt begründet sein. Des Weiteren kann dem Anstieg dieser Straftaten auch ein verändertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung/Opfer zugrunde liegen, was auf die seit Jahren intensive Öffentlichkeitsarbeit „Häusliche Gewalt ist keine Privatsache ...“ zurückzuführen ist.

## 2.2 Staatsanwaltschaft Hannover

Die Staats- und Staatsanwaltschaft Hannover bearbeitet z. Zt. alle HAIP-Fälle in Sonderdezernaten.

Dort wird nicht, wie bisher überwiegend, auf den Privatklageweg verwiesen, sondern gemäß Entscheidung der Justizminister/innen-Konferenz 11/94 und den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in der zuletzt geänderten Fassung in der Regel öffentliches bzw. besonderes öffentliches Interesse bejaht.

In den Fällen, in denen das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung besteht, ist ein Strafantrag der Geschädigten nicht erforderlich.

Geeignete HAIP-Fälle werden dem Verein „Waage Hannover e. V.“ (Verein für Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung) zur Klärung darüber überwiesen, ob die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches sinnvoll und möglich ist.

Wenn die Beteiligten einverstanden sind, führt die „Waage“ gemeinsame Klärungsgespräche vor dem Hintergrund des aktuellen Konfliktanlasses durch. Konkret werden die Wünsche des Opfers mit dem Täter verhandelt und im Einigungsfall vertraglich festgelegt.

Die Einhaltung dieses zivilrechtlichen Vertrages wird von der „Waage“ überwacht und an die Staatsanwaltschaft rückgemeldet, damit das Ergebnis bei der Verfahrenserledigung berücksichtigt werden kann.

Alternativ wird in geeigneten Fällen (in der Regel bei Ersttätfern) seitens der Staats- und/oder Staatsanwaltschaft direkt Kontakt zum Beschuldigten aufgenommen und ihm verdeutlicht, dass der zur Anklageerhebung erforderliche hinreichende Tatverdacht gegeben sei und sich seine freiwillige Teilnahme an dem Sozialen Trainingsprogramm bei der Beurteilung seines Nachtatverhaltens günstig für ihn auswirken könnte. Dabei wird erläutert, dass nach einer erfolgreichen Teilnahme am Sozialen Trainingskurs beabsichtigt wird – in weniger gravierenden Fällen – das Verfahren gemäß § 153 STPO einzustellen, oder beim zuständigen Gericht den Erlass eines Strafbefehles über eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) zu beantragen.

Das würde bedeuten, dass das Gericht die Schuld hinsichtlich des Tatvorwurfs feststellt, den Beschuldigten verwarnt, sich die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehält und den Täter für die Dauer von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren unter Bewährungsaufsicht stellt.

Das Gericht würde nachträglich auf die vorbehaltene Strafe erkennen, wenn der Täter während der laufenden Bewährungszeit erneut, insbesondere einschlägig, auffällig würde.

Denkbar ist auch, dass in gravierenden Fällen gleichwohl Anklage erhoben wird, die erfolgreiche Teilnahme am Sozialen Trainingskurs aber strafmildernd berücksichtigt wird.

Um entscheiden zu können, ob die Teilnahme am Sozialen Trainingsprogramm hinreichend erfolgreich war, erhält die Staats-/Staatsanwaltschaft vom Männerbüro entsprechende Rückmeldungen jeweils bei Beginn und nach Abschluss des Trainingsprogramms.

Nach Erledigung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft erhalten die HAIP-Teams eine besondere schriftliche Rückmeldung über den Ausgang des Verfahrens.

### Erfahrungen

Es sei darauf hingewiesen, dass nach wie vor sehr viele – grundsätzlich geeignete – Fälle weder an den Verein „Waage e. V.“, noch an das „Männerbüro e. V.“ überwiesen werden können, da die Aussagebereitschaft der Geschädigten, die in den überwiegenden Fällen ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sehr gering ist und deshalb ein Tatnachweis nicht geführt werden kann.

Was die Ergebnisse der an die Waage oder das Männerbüro abgegebenen Fälle angeht, so wird auf die jeweiligen Beiträge in dieser Broschüre hingewiesen.

Zum Sozialen Trainingskurs lässt sich feststellen, dass, seitdem in der vorgeschriebenen Art und Weise bei der Staatsanwaltschaft verfahren wird, die Beschuldigten nur ganz selten allein aufgrund des Drucks des anhängigen Ermittlungsverfahrens das Angebot, an einem sozialen Trainingsprogramm teilzunehmen, annehmen. Die Kurse wurden entweder abgebrochen oder – und das trifft auf die überwiegende Zahl der Fälle zu – die Beschuldigten haben auf das Anschreiben der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht reagiert und sich nicht mit dem Männerbüro in Verbindung gesetzt. Möglicherweise ist es erfolversprechender, die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs als Auflage oder Bewährungsweisung im Rahmen einer Hauptverhandlung aufzugeben (größerer Druck!). Es ist zu erwarten, dass in den Fällen, in denen der Kurs absolviert wurde, weniger Rückfälle zu verzeichnen sind.

## 2.3 Rechtsantragstelle des Amtsgerichts

Für den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hannover können in der dortigen Rechtsantragstelle die Anträge nach §§ 1,2 GewSchG gestellt werden.

Soweit möglich sollten dazu folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Ausweis (Personalausweis/Reisepass)
- Unterlagen über das Einkommen (Gehaltsnachweis, Mietnachweis, Kontoauszüge, die für die Bewilligung von Verfahrenskosten bzw. Beratungshilfe benötigt werden)
- Ärztliche Atteste (Krankenhaus oder Arzt)
- Tagebuchnummer der Polizei
- Ablichtung des Platzverweises
- Anschriften von evtl. Zeugen
- Bei geschiedenen Eheleuten das Aktenzeichen des Ehescheidungsverfahrens
- Angaben zu Vorstrafen des Antragsgegners
- Angaben, ob der Antragsgegner in Besitz einer Waffe ist
- Angaben darüber, ob es schon früher in der Vergangenheit Misshandlungen gab und ggf. Notizen dazu (es ist dadurch für das Gericht leichter zu begründen, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt und Wiederholungsgefahr besteht)
- Angaben, ob die Antragstellerin bereits im Frauenhaus war
- Ggf. Drohbriefe oder andere Beweismittel
- Genaue Anschrift des Antragsgegners (die vom Gericht zu erlassende Verfügung bzw. einstweilige Anordnung muss zugestellt werden)
- Protokolle über die Anhörungen durch die Polizei oder die Aufnahme von Strafanzeigen

Die Anträge werden aufgenommen und an die zuständige Richterin / den zuständigen Richter weitergeleitet.

## 2.4 Kommunaler Sozialdienst (KSD) der Landeshauptstadt Hannover

### 2.4.1 Organisationsform und Aufgabenbeschreibung

Der Kommunale Sozialdienst (KSD) gehört zum Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover und ist ein dezentraler Dienst mit sozialräumlicher Ausrichtung. Die Dienststellen des KSD befinden sich in allen 13 Stadtbezirken der Landeshauptstadt Hannover. Zusätzlich gibt es noch die Clearingstelle als Zentrale für Inobhutnahmen und die Fachdienste Jugend- und Konflikt Hilfe im Strafverfahren, Pflegekinderdienst und die Beratung für Asylsuchende. Der KSD ist grundsätzlich zuständig für die „Beratung und Unterstützung für Familien und allein erziehende Personen“.

Besondere Arbeitsschwerpunkte im Rahmen des „Umbaus der Hilfen zur Erziehung“ sind Sozialraumorientierung, AdressatInnenorientierung sowie Ziel- und Ressourcenorientierung. Das heißt, mit den Hilfe suchenden Menschen wird ganzheitlich in ihrem direkten Lebensumfeld gearbeitet. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe werden dabei frühzeitig – auf dem Hintergrund der gemeinsamen Verantwortung für den Sozialraum – mit einbezogen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD kooperieren mit Einrichtungen vor Ort, wie z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Horten, Freizeiteinrichtungen, Sportvereinen etc. Im Rahmen der Schwerpunktsetzung sind sie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hannover in sozialen Krisen. Arbeitsfelder sind dabei insbesondere Beratung, Unterstützung, Begleitung und die Einrichtung von Hilfen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD bieten – im Rahmen der entsprechenden Datenschutzbestimmungen – Beratung, Krisenintervention und Einleitung von Hilfen an. Dieses Angebot erfolgt während der Sprechstunden (Montag und Donnerstag von 8.30 – 11.00 Uhr) sowie in individuell abgestimmten Gesprächen im KSD und bei den Hilfesuchenden selbst außerhalb der Sprechzeiten. Darüber hinaus ist der KSD – in Notfällen – „rund um die Uhr“ erreichbar.

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich unter anderem aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und in Teilen aus dem SGB XII in Verbindung mit dem SGB II.

Im Folgenden werden beispielhaft Hilfebereiche und -formen dargestellt:

#### Beratung und Unterstützung für Familien und allein erziehende Personen

- Präventive Unterstützung durch Sozialberatung und einen sozialräumlichen Arbeitsansatz
- Beratung für Mädchen und Jungen, Jugendliche und junge Menschen (bis 26 Jahren) bei Problemen mit Eltern, Freundeskreis, Schule, Ausbildung usw.

- Beratung von Eltern bei Problemen mit ihren Kindern (bis zur Volljährigkeit)
- Einleitung von ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung (im Rahmen eines gesetzlich vorgegebenen Hilfeplanverfahrens)
- Kriseninterventionen mit Schutzmaßnahmen für akut gefährdete Mädchen und Jungen sowie Jugendliche
- Mitwirkung in Familiengerichtlichen Verfahren

#### Beratung und Unterstützung für allein stehende Menschen und Paare ohne Kinder

- Ansprechstelle in der Krise
- Vermittlung zu anderen Diensten und Ämtern und zu Hilfsangeboten in freier Trägerschaft

Der KSD betrachtet es grundsätzlich als besonders effektiv, nicht ausschließlich am Einzelfall orientiert, das heißt, an den individuellen Symptomen Einzelner oder von Familien zu arbeiten. Daher ist in Ergänzung zu den geschilderten Einzelfallhilfen der stadtteilbezogene/sozialraumorientierte Arbeitsansatz ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld im KSD. Die „Soziale Arbeit“ setzt hier an den Lebenszusammenhängen der Menschen an und geht davon aus, dass individuelle Lebenssituationen durch gesellschaftliche Strukturen (Wohnungsbau, Wohnumfeld, Infrastruktur, ...) mitbestimmt werden.

Der stadtteilbezogene/sozialraumorientierte Arbeitsansatz beinhaltet unter anderem:

- Mobilisierung von Ressourcen bei Einzelnen, in Familien, in der Nachbarschaft und im Stadtteil (Einbeziehung des Sozialraums)
- Erschließung von Hilfenetzen
- Vermittlung und Koordination von Beratungs- und Hilfeangeboten
- Stützung und Begleitung des vorhandenen Hilfepotentials
- Einflussnahme auf bedarfsgerechte Entwicklung des Hilfeangebotes im Wohngebiet und auf die Sozialplanung/Stadtentwicklung, unter anderem um positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD engagieren sich in Stadtteilerunden – einem Netzwerk von Expertinnen und Experten (zum Teil unter Beteiligung betroffener Bürgerinnen und Bürger) –, die sich je nach Thema aus verschiedenen (sozialen) Diensten zusammensetzen können: freie Träger, Initiativen, Polizei, Schule, kirchliche Verbände und konfessionelle Einrichtungen, Medizin, Justiz ...

Der KSD ist ein zentraler Baustein im HAIP-Programm und federführend verantwortlich für die Bearbeitung des Themas „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“. Im Interventionsverlauf stellt

der KSD eine wichtige Ansprechstelle dar, wenn Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen sind.

#### 2.4.2 Situation der von häuslicher Gewalt (Partnerschaftsgewalt) betroffenen Kinder und Jugendlichen

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt, von Gewalt-handlungen zwischen den Eltern bzw. der Mutter und ihrem Partner sind für Kinder belastende, manchmal traumatisierende Erfahrungen, die gravierende Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung bis ins Erwachsenenalter haben können.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das – direkte und auch indirekte – Miterleben von Gewalt im häuslichen Kontext immer auch eine schädigende Wirkung auf die beteiligten Mädchen und Jungen hat, eine erhebliche Belastung für sie darstellt und schädigend für ihre weitere psychische und physische Entwicklung ist.

Kinder, die in Familien leben, in denen die Mutter vom Vater bzw. vom Freund misshandelt wird oder Gewalt zwischen den Eltern stattfindet, sind von dieser Gewalt auf vielfältige Weise (mit-)betroffen.

Sie erleben die Misshandlungen mit, was als eine Form der Gewalt gegen das Kind und damit als Kindeswohlgefährdung zu betrachten ist. Sie gehen mit ihren Müttern auf die Flucht, sind anwesend bei Polizeieinsätzen, tragen alle Konsequenzen mit, die Gewalt nach sich zieht. Sie sind gleichzeitig häufig aber auch am eigenen Leibe von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch betroffen. Oft sind sie in anhaltende Kämpfe der Eltern um das Sorge- oder Umgangsrecht verwickelt.

Häusliche Gewalt gegen Frauen und Kindesmisshandlung treten häufig in den gleichen Familien auf. Männer, die ihre Partnerinnen misshandeln, üben gleichzeitig auch Gewalt gegen Kinder aus. Misshandelte Frauen wiederum sind häufig so belastet, dass sie ihre Kinder nicht angemessen betreuen und versorgen können.

Auch wenn Kinder nicht direkt von Misshandlungen betroffen sind, wachsen sie in einem Klima der psychischen und physischen Gewalt auf, sind Augen- und Ohrenzeugen von Gewalt und werden zum Teil auch direkt in die Gewalthandlungen gegen ihre Mutter verwickelt.

Sie bekommen z. B. Schläge ab, weil sie von der Mutter auf dem Arm gehalten werden, sie werden als „Geiseln“ genommen, um die Mutter zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, sie werden gezwungen, bei Gewalttaten zuzusehen oder aufgefordert, dabei mitzumachen. Manchmal versuchen Kinder auch, ihre Mutter zu schützen und werden dabei selbst misshandelt.

In der Folge davon können Schlafstörungen, Schul-schwierigkeiten, Ängstlichkeit, Aggression und andere Verhaltensauffälligkeiten auftreten. Auch sind Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern und Gefühlsambivalenzen eine typische Folge häuslicher Gewalt. Gewalt mitzu-

erleben hat in der Regel eine Reihe von Entwicklungsstörungen zur Folge.

Die Kinder zeigen nach innen stark vermehrt Ängstlichkeit, sozialen Rückzug und Traurigkeit, nach außen vermehrt aggressives Verhalten und Regelverletzungen. Sie sind in ihrer kognitiven Entwicklung benachteiligt und neigen häufiger zu sozial wenig angepassten Konfliktbewältigungsmustern. Die betroffenen Kinder haben geringere soziale Fähigkeiten im Umgang mit Gleichaltrigen.

Kinder erfahren zusammenfassend emotionalen Stress, der sie nachhaltig schädigt – sei es als Opfer oder als Zeuge. Gewalterlebnisse behindern beispielsweise die Lernbereitschaft, die Konzentrationsfähigkeit und/oder die kognitiven und sozialen Entwicklungen, sodass der Schulerfolg erheblich beeinträchtigt werden kann. Manche Kinder reagieren mit Schlafstörungen oder Ängsten.

Letztendlich kann das Miterleben häuslicher Gewalt Auswirkungen auf die Einstellung zu Gewalt und zu eigenem gewaltduldenden bzw. gewalttätigen Verhalten haben. In diesem Zusammenhang sind sie auch gefährdet, in ihren sozialen Kontakten und Beziehungen außerhalb der Familie Gewalt zur Lösung von Konflikten anzuwenden. Miterlebte häusliche Gewalt in der Kindheit erhöht darüber hinaus das Risiko, das von den Eltern vorgelebte Muster der Opfer- und Täterrolle im Erwachsenenalter zu wiederholen.

Das Miterleben von häuslicher Gewalt durch Mädchen und Jungen ist in seinen differenzierten Auswirkungen – grundsätzlich – als eine spezifische Form von **Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII** zu betrachten.

#### 2.4.3 Arbeitsweise bei häuslicher Gewalt beziehungsweise Partnerschaftsgewalt

Die Handreichung für die Polizei in Niedersachsen gibt in Fällen von Häuslicher Gewalt gegen Frauen eine Information der Jugendbehörde vor, wenn Kinder bzw. Jugendliche im Haushalt leben.

Diese Vorgabe wird in der Stadt Hannover im Rahmen des HAIP-Interventionsverlaufs dadurch umgesetzt, indem der Kommunale Sozialdienst (KSD) von den jeweiligen Polizeidienststellen über einen Einsatz bei Häuslicher Gewalt immer dann informiert wird, wenn Kinder bzw. Jugendliche mit im Haushalt leben. Die Polizeimeldungen gehen per Fax in der KSD-Zentrale ein und werden von dort an die zuständigen Bezirke der Bezirkssozialarbeit weiter gefaxt. Es erfolgt parallel eine statistische Erfassung der Meldungen.

Es gibt darüber hinaus weitere Möglichkeiten, dass der KSD über entsprechende Fälle informiert wird:

1. durch die Betroffenen (Frauen, Männer, Kinder bzw. Jugendlichen) selbst
2. durch andere Institutionen (im HAIP-Verbund)
3. durch das Familiengericht (bei Fällen nach dem GewSchG – oder in anderen Verfahren: Trennungs- und Scheidungsregelungen, Umgangsregelungen, Herausgabeverfahren, ...).

Die eingehende Meldung wird immer auf „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung hin geprüft. Grundsätzlich wird der „Schweregrad“ der Meldung bei der Vorgehensweise entsprechend berücksichtigt. Dazu zählt unter anderem, ob und inwieweit Kinder unmittelbar von Gewalthandlungen betroffen waren, diese selbst erfahren oder (nur) miterlebt haben, wie alt sie sind etc.

**Eine Kontaktaufnahme beziehungsweise nachgehende Arbeit ist immer dann vorgesehen, wenn Kinder z. B. massive Gewalthandlungen zwischen ihren Eltern erlebt haben oder Gewalthandlungen selbst erfahren haben – beziehungsweise weitere Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aus der Meldung hervorgehen.**

In jedem Fall erfolgt mit den Betroffenen eine Klärung der Situation und welche der nachfolgenden *Handlungsschritte* als geeignete Intervention infrage kommen:

- Beratung von Familien, Eltern und Kindern/Jugendlichen<sup>1</sup>
- Beratung zum Sorge- und Umgangsrecht
- Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren
- Einleitung von Hilfe zur Erziehung (HzE)
- Weitervermittlung an andere Institutionen (unter anderem im HAIP-Verbund)
- Inobhutnahme von Kindern/Jugendlichen
- Stellungnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG).

Zu den Eltern beziehungsweise zur Mutter des Kindes / der Kinder wird grundsätzlich – innerhalb einer Woche – Kontakt aufgenommen und über die entsprechenden Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten durch den KSD beziehungsweise die anderer Institutionen (unter anderem im HAIP-Verbund) informiert, es sei denn, dass die Gefährdungssituation und das Alter der Kinder ein sofortiges Tätigwerden erfordern.

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch ein Formschreiben. Das weitere Vorgehen (Hausbesuch, Gespräch in der Dienststelle) kann dann im Einzelfall geregelt werden. Das hängt mit davon ab, ob die Familie bereits bekannt ist oder ob bereits eine HzE läuft. Es liegt im Ermessen der zuständigen Sachbearbeitung, ob und in welcher Form reagiert wird, wenn es auf das erste Anschreiben keine Reaktion gibt. Es sind dann entweder ein weiteres Anschreiben oder ein (angemeldeter oder nicht angemeldeter) Hausbesuch möglich. Die Meldung und die weitere Vorgehensweise sind entsprechend zu dokumentieren.

#### 2.4.4 Kooperation und Netzwerkarbeit / Wege zu einer gelingenden Kooperation

Der Aufbau und die Pflege von Netzwerken ist auch im Kontext von Partnerschaftsgewalt eine zentrale und zeitintensive Herausforderung. Kooperationspartner müssen

für eine Beteiligung überzeugt, gewonnen und geworben werden.

Eine Hilfe für gefährdete Kinder und ihre Eltern kann nur dann wirksam sein, wenn diese Hilfe alle „Problemdimensionen“ gleichermaßen in den Blick nimmt und sich nicht auf eindimensionale Blick- und Handlungsweisen verengt. Dies erfordert von einer familienbezogenen sozialen Arbeit eine Perspektivenerweiterung und den Einbezug anderer Fachkräfte, Dienste und Professionen.

Neben dem zentralen Interesse und Nutzen für Kinder und ihre Familien ist für eine Beteiligung die Überzeugung wichtig, dass auch für die beteiligten AkteurInnen ein ideeller, fachlicher oder sozialpolitischer ‚Gewinn‘ erreichbar erscheint.

Als zentrale Elemente einer gelingenden Vernetzung sind zu nennen:

- gegenseitiges Kennenlernen der Organisation, ihres Auftrags und ihrer Aufgaben, der verwendeten Instrumente und Methoden sowie der Möglichkeiten und Grenzen in der Arbeit,
- Akzeptanz und Wertschätzung der fachspezifischen Kompetenzen der beteiligten Berufsgruppen und Institutionen,
- Transparenz über Ziele, Ressourcen und Erwartungen der beteiligte AkteurInnen,
- gleichberechtigte Kommunikation miteinander,
- verbindliche Koordination und geregelte Verantwortlichkeit<sup>2</sup>
- Kontinuität und Verlässlichkeit der Beteiligten und
- konstruktive Zusammenarbeit der Beteiligten.

Darüber hinaus sind Ziele, Inhalte, Form und Organisation der Kooperation in regelmäßigen Abständen zu reflektieren.

Kooperation ermöglicht es, Verantwortung zu teilen. Gute Kooperationsbeziehungen sind sehr entlastend. Dafür braucht es unter anderem eine fallübergreifende Vernetzung, das heißt, ein Zusammenwirken aller Institutionen und Fachkräfte, die auf unterschiedliche Weise mit Partnerschaftsgewalt und ihren Auswirkungen befasst sind.

#### 2.4.5 Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in der fallbezogenen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (vertreten durch die jeweiligen Jugendämter vor Ort) hat einen doppelten Auftrag. Sie hat den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, wie er in seinem Verfahrensablauf in § 8a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – festgeschrieben ist.

<sup>1</sup> Ziel der Arbeit mit den Frauen und Kindern ist es unter anderem, ihnen geeignete Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bewältigung der Folgen aufzuzeigen sowie weitere, individuell geeignete Handlungsschritte mit ihnen zu erarbeiten (siehe Aufzählung). Mitwirkungsbereite Männer werden zur Bearbeitung ihrer Gewalttätigkeit an Einrichtungen der Täterarbeit vermittelt.

<sup>2</sup> Dazu zählt unter anderem der Aufbau einer verbindlichen Struktur, die die gemeinsamen Besprechungen regelt und Fragen der Moderation, der Protokollführung und der Einladung klärt. Wenn Kinder betroffen sind, sollte die Federführung dafür bei der Kinder- und Jugendhilfe liegen.

In diesem Zusammenhang können zur Abwendung der Gefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei hinzugezogen werden.

Die Jugendhilfe hat daneben die Möglichkeit, bei Antragstellung durch die Eltern Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in unterschiedlicher Ausgestaltung zu gewähren. Die Ausgestaltung der Hilfe wird in einem Hilfeplan mit allen Beteiligten (Eltern und Kinder, Jugendamt und Fachkraft eines Jugendhilfeträgers, die die Hilfe leistet) festgehalten und in regelmäßigen Abständen überprüft. Dieses Verfahren ist in § 36 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – gesetzlich geregelt.

Auch die Arbeit im Kontext von häuslicher Gewalt bewegt sich im Spannungsfeld dieser beiden Handlungsfelder (Schutz und Hilfe).

Weitere Aufgabenschwerpunkte (z. B. die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) sind in der Aufzählung der Handlungsschritte unter 2.4.3. benannt. Daneben können auch weitere, niedrighschwelligere Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist es z. B. auch möglich, an entsprechenden *Fallkonferenzen* mit anderen beteiligten Institutionen (z. B. Polizei, Justiz, Frauenunterstützungseinrichtungen) und deren Fachkräften teilzunehmen und die genannten Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe dort mit einzubringen. Voraussetzung dafür ist eine unmittelbare Gefährdungssituation der beteiligten Kinder und Jugendlichen, die ein Eingreifen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erforderlich machen.

Dafür ist vom Grundsatz her das Einverständnis der Betroffenen erforderlich. Es gelten dafür die entsprechenden Datenschutzregelungen der §§ 61 – 65 SGB VIII. Ausnahmen können in Fällen einer drohenden oder bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung gelten. Es ist ohnehin immer im Einzelfall anhand der konkret vorliegenden Situation zu entscheiden.

#### 2.4.6 Täter-Opfer-Ausgleich<sup>3</sup> (TOA) im Kommunalen Sozialdienst (KSD)

Wenn Jugendliche oder junge Erwachsene eine Straftat begehen wie z. B. Erpressung, Bedrohung, Körperverletzung, Beleidigung oder Sachbeschädigung kann das eine ganze Reihe von Folgen haben: Verletzungen, Sachschäden, Ängste und Feindseligkeiten und zumeist auch ein Strafverfahren. Daraus ergibt sich eine schwierige und belastende Situation für die Geschädigten und ihre Angehörigen wie auch für die Täter und deren Eltern.

Im Gegensatz zum üblichen Strafverfahren bietet ein Täter-Opfer-Ausgleich für Geschädigte die Möglichkeit, Fragen zu stellen, ihren Ärger loszuwerden sowie Interesse an einer Wiedergutmachung zum Ausdruck zu bringen. Täter erhalten die Gelegenheit, sich mit den Folgen der

Tat auseinanderzusetzen und soweit wie möglich zu ihrer Klärung und Wiedergutmachung beizutragen.

Wenn Geschädigte und Täter zu einem freiwilligen Ausgleichsversuch bereit sind, bietet der Täter-Opfer-Ausgleich für die Beteiligten folgende Vorteile:

##### für Geschädigte

- unbürokratische Wiedergutmachung
- Abbau von Verärgerungen und Ängsten
- Beilegung des Konfliktes durch persönliche Aussprache
- Wiederherstellung des friedlichen und normalen Umgangs miteinander

##### für Täter

- direkte persönliche Entschuldigung
- Einsicht in eigenes Fehlverhalten
- Verantwortungsübernahme
- aktive Schadenswiedergutmachung

Der Täter-Opfer-Ausgleich will dazu beitragen, dass Konflikte und Schädigungen in einer freiwilligen Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten weitgehend selbst geregelt und ein einvernehmlicher Ausgleich gefunden wird; wenn möglich ohne Gerichtsverhandlung.

Um den Ausgleich zu erleichtern, begleitet ein/e neutrale/r Vermittlerin oder Vermittler die Gespräche und unterstützt beide Seiten in ihren Bemühungen.

Wenn auch die Justizbehörden mit dem Ergebnis einverstanden sind, hat das Auswirkungen auf das weitere Verfahren (Verfahrenseinstellung oder Strafmilderung). Gelingt die Schlichtung nicht, wird der weitere Verlauf durch die Justiz entschieden.

In den letzten Jahren werden zunehmend auch Jugendliche und Heranwachsende als Täter in familiären und häuslichen Auseinandersetzungen gegenüber Eltern, Geschwistern und auch ihren PartnerInnen erlebt.

Hier bietet der TOA die Möglichkeit, den Konflikt aufzuarbeiten und nach Möglichkeiten für einen zukünftigen anderen bzw. besseren Umgang miteinander zu suchen.

##### Ansprechpartner

Landeshauptstadt Hannover  
 FB Jugend und Familie | Kommunaler Sozialdienst  
 Ihmeplatz 5 | 30449 Hannover

##### für den KSD

Carsten Amme  
 Telefon 0511 | 168 | 49842  
 E-Mail carsten.amme@hannover-stadt.de

##### für den Täter-Opfer-Ausgleich

Ursula Scheel  
 Telefon 0511 | 168 | 48643  
 E-Mail ursula.scheel@hannover-stadt.de

<sup>3</sup> Der Begriff „Täter“ beinhaltet sowohl männliche wie auch weibliche Jugendliche bzw. junge Erwachsene.

## 2.5. BISS – Beratungs- und Interventionsstelle

Seit dem 1. Januar 2006 hat die **BISS – Beratungs- und Interventionsstelle** in der Stadt Hannover die Arbeit aufgenommen. Die BISS ist mit einer vollen Personalstelle, deren Kosten vom Land Niedersachsen getragen werden, als Anlaufstelle zuständig für die vier Polizeiinspektionen in der Stadt Hannover und hat damit die Nachfolge von PPS angetreten. Die Landesmittel werden von der Verwaltung des Frauen- und Kinderschutzhouses als Zuwendungsempfänger an die Kooperationspartner weitergeleitet. Das Frauen- und Kinderschutzhause, Bestandteil und Baustein des Hannoverschen Interventionsprogramms gegen Männergewalt in der Familie (HAIP) und Sitz der **BISS**, nimmt die Polizeiberichte, die in Fällen häuslicher Gewalt erstellt werden, per Fax entgegen und vermittelt dann weiter an den jeweils zuständigen Kooperationspartner. Zu diesen zählen die Bestärkungsstelle für von Männergewalt betroffene Frauen, SUANA/Kargah e. V. Beratungsstelle für von Männergewalt betroffene Migrantinnen und die Waage e. V. Bei allen Einrichtungen handelt es sich ebenfalls um Bausteine des HAIP. Als Anlauf- und Beratungsstelle sowohl für die Täter als auch für die männlichen Opfer häuslicher Gewalt ist das Männerbüro Hannover Teil dieses Verbunds. Das Männerbüro erhält jedoch keine Landesmittel, sondern eine Unterstützung von der Landeshauptstadt Hannover.

Zu den Aufgaben der BISS gehört:

- pro-aktive Kontaktaufnahme mit der Betroffenen, telefonisch und/oder schriftlich,
- die Erarbeitung eines individuellen Sicherheitsplans für die Frau und – gegebenenfalls – für ihre Kinder,
- Information und Beratung nach einer Wegweisung des Täters und/oder bei Strafanzeige,
- Information über weitere juristische Schritte wie z.B. zivilrechtliche Schutzanordnungen (Näherungsverbot, Wohnungszuweisung etc.),
- gegebenenfalls Begleitung zu Gericht und anderen Behörden,
- psychosoziale Beratung hinsichtlich der persönlichen Situation, mit besonderer Beachtung der Situation der Kinder. Gegebenenfalls Weitervermittlung an andere Institutionen (z. B. Frauenhäuser, Frauen-/Familienberatungsstellen, ÄrztInnen, TherapeutInnen).

Wichtig ist eine **zeitnahe Kontaktaufnahme** nach Eingang der Polizeiberichte. Bewährt hat sich dabei der telefonische Kontakt, da die Frauen durch die persönliche Ansprache einen besseren Zugang zur Beratungseinrichtung erhalten. Einzelgesprächsangebote dienen der Stabilisierung der Klientinnen. Gruppenangebote schaffen die Möglichkeit, vielen Frauen ein Beratungsangebot zu machen.

Die Betroffenen lernen, die Gewaltspirale zu durchbrechen und in einem weiteren Schritt, die eigene Partnerwahl zu reflektieren. Die Kooperation im HAIP/BISS Verbund ermöglicht eine schnelle, unkomplizierte und bedarfsgerechte Hilfe für die Frauen und Kinder.

Der **BISS-Kooperationsverbund** hat am 1. Januar 2006 die Arbeit aufgenommen. Im Jahr 2009 wurden von der Polizei 1920 Fälle gemeldet, dazu kommen 343 Selbstmelderinnen. Die Erstkontakte wurden in 58 Prozent der Fälle telefonisch und in 42 Prozent schriftlich hergestellt.

Die Finanzmittel für eine Personalstelle wurden unter den Kooperationspartnern gemäß dem Arbeitsauftrag verteilt. Das bedeutet für das Frauen- und Kinderschutzhause, dass eine Sozialarbeiterin für die BISS mit 19,9 Std./Wo. eingestellt werden konnte, die sich ausschließlich um die Bearbeitung der Polizeiberichte kümmert. Die Mitarbeiterin ist an fünf Tagen in der Woche von 9.00 bis 13.00 Uhr zu erreichen. Die anderen Kooperationspartner haben teilweise vorhandene Stellen aufgestockt und/oder Sachausgaben getätigt.

Zusammenfassend kann man allerdings sagen, dass eine Personalstelle für vier Polizeiinspektionen in der Landeshauptstadt Hannover und die zahlreich anfallenden Fälle häuslicher Gewalt keinesfalls ausreichend ist. Die Ressourcen der Kooperationspartner müssen, um verantwortungsbewusst handeln und beraten zu können, mit genutzt werden.

Das Frauen- und Kinderschutzhause stellt den Büroraum, Telefon, Fax und Internetzugang für die BISS. Die Polizeiberichte treffen rund um die Uhr im Haus ein. Ist die BISS-Mitarbeiterin noch nicht im Haus, werden sie von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Hauses gesichtet und sortiert. Für Fälle, die von besonderer Dringlichkeit sind (Frau und Kinder müssen sofort untergebracht werden) nimmt die Mitarbeiterin der BISS oder eine Kollegin aus dem Haus Kontakt zur Polizei und zu der betroffenen Frau auf, um ihr ein angemessenes Hilfsangebot zu unterbreiten. Auch in den Fällen, in denen Jugendliche/Kinder als Opfer/Täter benannt werden, wird versucht, schnellstmöglich einen Kontakt herzustellen, um auf geeignete Unterstützungsangebote hinzuweisen, oder der zuständige Kommunalen Sozialdienst (KSD) wird benachrichtigt, sofern das nicht schon durch die Polizei geschehen ist.

Zusammen mit der Leiterin des Frauen- und Kinderschutzhouses nimmt die BISS-Kollegin an unterschiedlichen Veranstaltungen teil, z. B. an den Sitzungen des Runden Tisches, an den Treffen der Bausteine, sowie an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Beratungs- und Interventionsstellen. Darüber hinaus nimmt sie als Referentin für BISS-Angelegenheiten fortlaufend an Fortbildungsveranstaltungen der Polizeidirektion Hannover für Beamte des Einsatz- und Streifendienstes sowie für die Beamten des Kriminalen Ermittlungsdienstes (KED) teil.

Seit dem Jahr 2006 leistet der BISS-Kooperationsverbund der Stadt Hannover eine effektive, nachhaltige und

präventive Beratungsarbeit für Opfer häuslicher Gewalt. In allen Kooperationsberatungsstellen der BISS, im Frauen- und Kinderschutzhaus, in der Bestärkungsstelle, bei Suana (für Migrantinnen) sowie im Männerbüro und in der Waage e. V. ist eine stetig steigende Anzahl von Fällen zu beobachten, von denen jeder einzelne der größtmöglichen Aufmerksamkeit bedarf.

Gerade im Hinblick auf die stets in unterschiedlichem Ausmaß mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen ist ein konsequentes Einschreiten der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt und eine unmittelbar im Anschluss an den Einsatz erfolgende Unterstützung und Beratung der Betroffenen durch vernetztes Handeln sehr hilfreich und entlastend.

### **BISS – Beratungs- und Interventionsstelle**

Die Mitarbeiterin der BISS ist telefonisch unter folgender Nummer zu erreichen:

Telefon 0511 | 3 94 54 61  
Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr

## 2.6 Frauen- und Kinderschutzhaus

Das Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover blickt inzwischen auf über 30 bewegte und bewegende Jahre zurück. Von Anfang an ist es durch seine Mitarbeiterinnen – erst an der Entstehung – und jetzt am regelmäßig tagenden Runden Tisch gegen Männergewalt in der Familie vertreten, der das Hannoversche Interventionsprogramm HAIP trägt.

Das Thema Männergewalt in der Familie ist inzwischen im öffentlichen Bewusstsein verankert und wird – zum Beispiel in der Strafverfolgung der Täter – immer öfter zum Ziel öffentlichen Interesses. Das Gewaltschutzgesetz, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, ist ein Ausdruck dafür. Es ist nicht zuletzt das Verdienst autonomer und nicht autonomer Frauen, die seit Jahrzehnten in Projekten, Institutionen und in der Politik für die Rechte und den Schutz von Frauen und Kindern eintreten, die Opfer von familiärer Gewalt wurden und die nicht müde wurden, immer wieder die Lücken im System der psychosozialen Hilfen zu benennen.

Dabei haben sich Angebot und Nachfrage im Frauen- und Kinderschutzhaus im Lauf der Jahrzehnte stark verändert. War es anfänglich – neben dem räumlichen Schutz und der Beendigung der Gewalt – die schnelle Versorgung mit finanziellen Mitteln und mit Wohnraum, die im Zentrum der – stets parteilichen – Beratung stand, so sind es inzwischen zunehmend die sozialpädagogischen und psychologischen Hilfen, die gebraucht und in Anspruch genommen werden. Auch das Expertinnenwissen der Mitarbeiterinnen im Ausländer- und Asylrecht wird immer häufiger nachgefragt, denn der Anteil der Migrantinnen hat sich seit einigen Jahren auf über 50 % eingependelt.

### Stabilisierung und Traumabarbeitung im Frauen- und Kinderschutzhaus

Nachdem sich auch in Deutschland die wissenschaftliche Erkenntnis durchgesetzt hat, dass neben den physischen Verletzungen des Körpers auch die Schädigungen der Psyche nach Einwirkungen von Gewalt – insbesondere im sozialen Nahraum der Familie – nicht folgenlos bleiben und sich u. U. – wenn sie nicht rechtzeitig erkannt und behandelt werden – noch nach Jahren in Form von posttraumatischen Belastungsstörungen zeigen und manifestieren können, trägt das Frauen- und Kinderschutzhaus diesen Erkenntnissen auch in seiner konzeptionellen Entwicklung Rechnung. So wichtig es ist, Opfern von Kriegen, Verkehrs- und Naturkatastrophen traumatherapeutische Hilfe zu leisten, darf doch nicht vergessen werden, auch Frauen und Kindern in Schutzhäusern, die oft mehrfach traumatisiert sind (durch Männergewalt in der Familie, Kriegs- und Fluchterlebnisse, lang andauernde Misshandlungs- und Missbrauchserfahrungen etc) diese Hilfe angeeignet zu lassen. Häufig ist es in diesen Fällen mit einer Wegweisung des Täters aus der Wohnung nicht getan, eine Trennung vom Ort der Tat ist für Frauen und Kinder genauso wichtig und erforderlich, nur so können erste stabilisierende Maßnahmen greifen und wirken.

Deshalb freuen wir uns, dass wir im Frauen- und Kinderschutzhaus als niedrigschwelliges Angebot die spezifische Qualität der Traumabarbeitung als erste Maßnahme anbieten können, um Frauen und Kindern, die in einer akuten und existentiellen Krise zu uns kommen, erste Hilfe leisten und sie soweit stabilisieren zu können, dass sie in der Lage sind, selbstständig und verantwortungsbewusst die nötigen Entscheidungen für ihr weiteres Leben zu treffen.

Gegebenenfalls vermitteln wir Frauen und Kinder auch weiter an geeignete TherapeutInnen.

### 2.6.1 Kinder im Frauen- und Kinderschutzhaus

Ein besonderes Angebot entwickeln wir für Kinder und Jugendliche, die mit ihren Müttern ins Frauen- und Kinderschutzhaus kommen. Dabei hilft uns die Erfahrung, die wir in den über dreißig Jahren der Existenz des Hauses mit Kindern aus gewaltgeprägten Familien gesammelt haben. Schon lange versuchen wir, auf die besondere Situation dieser Kinder aufmerksam zu machen, die stets – wenn auch nicht immer persönlich – von der Gewalt geprägt sind. Sie sind häufig selbst Opfer, werden aber nahezu immer gleichzeitig Zeugen der körperlichen und/oder psychischen Gewalt, die gegen die Mutter angewendet wird. Dadurch werden sie ebenfalls traumatisiert.

Auch die gemeinsame Flucht ins Frauenschutzhaus kann als traumatisch erlebt werden. Die Mutter, bisher stets in der Opferrolle, wird erstmals in der Rolle der aktiv Handelnden erlebt. Alle diese Umstände bewirken große Verunsicherungen und Ängste, die sich in psychosomatischen Störungen, in Unruhe, aggressivem Verhalten, Leistungsabfall etc. zeigen können.

Das Gewaltschutzgesetz gibt Frauen und Kindern heute mehr Möglichkeiten, sich zu schützen und Maßnahmen gegen den Täter zu ergreifen, trotzdem zeigt es auch, wie wichtig die Wahlmöglichkeiten der Hilfsangebote für die Frauen sind. Viele Frauen haben trotz erfolgter Wegweisung des Täters Angst, in der Wohnung zu bleiben. Sie wollen den Tatort verlassen und an anderer Stelle, manchmal auch in einer anderen Stadt ein neues sicheres Leben beginnen – insbesondere dann, wenn sich ein ganzer Familienclan zu ihrer Verfolgung aufmacht. Einigen Tätern ist weder mit einer Wegweisung, noch mit einer Strafandrohung beizukommen, den Frauen bleibt dann nach wie vor keine andere Möglichkeit, als sich und ihre Kinder im Frauenschutzhaus in Sicherheit zu bringen. Für viele Frauen ist das Gefühl der Sicherheit wichtig, dass ihnen im geschützten Rahmen eines Frauenhauses vermittelt wird. Die Erfahrung, dass sich jemand parteilich an ihre Seite stellt, ihnen glaubt, ihre Bedürfnisse ernst nimmt und sie akzeptiert, ist für viele Frauen neu. Dieses Konzept von Parteilichkeit entspricht nicht dem systemischen Ansatz, einem in der Familienberatung und in vielen behördlichen sozialen Diensten vorherrschenden Konzept.

**Ziele der Beratung sind**

- die Beendigung der Gewalt und der Schutz vor weiteren Gewalthandlungen,
- die Befreiung aus der Gewaltsituation, die Wiedergewinnung des eigenen Selbstwertes, die Stärkung der Handlungsfähigkeit und Autonomie und der Aufbau eines selbstbestimmten Lebens.

**Frauen- und Kinderschutzhaus**

---

Die Mitarbeiterinnen sind telefonisch unter folgender Nummer zu erreichen:

Telefon 0511 | 69 86 46

Mo – Fr 08.00 – 16.30 Uhr

Mo – So 21.00 – 06.00 Uhr

## 2.7 Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen

Die Bestärkungsstelle ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen, die in ihrer derzeitigen oder vorherigen Partnerschaft Gewalt erfahren haben. Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen treffen auf ein individuell abgestimmtes Unterstützungs- und Hilfsangebot, das je nach Bedarf sozialpädagogische und psychotherapeutische Begleitung beinhaltet. Insbesondere durch ihre direkte Kooperation mit Polizei und Justiz ermöglicht die Bestärkungsstelle eine unmittelbare bedarfsgerechte Unterstützung für betroffene Frauen.

So verbindet die Hannoversche Bestärkungsstelle für von Männergewalt betroffene Frauen – das ist eine Besonderheit im sozialen Netz der psychosozialen Versorgung zur häuslichen Gewalt – individuell abgestimmte sozialpädagogische und/oder psychotherapeutische Begleitung mit einer direkten Kooperation und Vernetzung mit Polizei, Justiz und im weiteren Interventionsverlauf auch anderen Facheinrichtungen, um betroffenen Frauen eine direkte und schnelle Unterstützung zu ermöglichen.

Nach Polizeieinsätzen nimmt die Bestärkungsstelle Kontakt mit den betroffenen Frauen auf, worauf sie zu einem Erstgespräch eingeladen werden. Daneben gibt es auch die Möglichkeit, dass Frauen sich selbst melden und/oder von anderen Einrichtungen (z. B. Ärzten, Kliniken, Rechtsanwälten, etc.) weitervermittelt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten und während der laufenden Gespräche ist ein Anrufbeantworter eingeschaltet. Die Mitarbeiterinnen der Bestärkungsstelle melden sich dann umgehend bei den Betroffenen. Die Termine werden je nach Bedarf kurzfristig vergeben. Für das Erstgespräch nehmen sich die Beraterinnen Zeit, um das Anliegen und die Bedürfnisse der Frauen möglichst umfassend kennen zu lernen. Hier werden bereits erste Maßnahmen gemeinsam besprochen und eingeleitet, die in den anschließenden Gesprächsterminen weiter verfolgt und vertieft werden können.

Viele Frauen sind an der Teilnahme von Gruppenangeboten interessiert.

Frauen, die ausschließlich Einzelgespräche wünschen, können diese in Anspruch nehmen, bis sie sich psychisch stabilisiert bzw. ihre Lebenssituation so eingerichtet haben, dass sie für sich und ihre Kinder keine akute Bedrohung mehr sehen oder anderweitig Hilfe in Anspruch nehmen.

Derzeit ist dieses Angebot für die Betroffenen kostenfrei, da die Bestärkungsstelle von der Stadt Hannover und dem Land Niedersachsen finanziert wird.

### Wie arbeitet die Bestärkungsstelle?

Die Interventionen sind an den Bedürfnissen und Befindlichkeiten der Frauen, die in die Bestärkungsstelle kommen, ausgerichtet. Dabei wird berücksichtigt, dass die Frauen sowohl in lebenspraktischen Bereichen Hilfestellungen benötigen, als auch psychisch stabilisiert werden müssen.

Die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sind einer Vielzahl von Anforderungen ausgesetzt, denen sie sich stellen müssen. Oft wissen Sie nicht, wie es in ihrem Leben weiter gehen soll. Viele fühlen sich von ihrem Partner bedroht und sehen sich gezwungen, für sich und ihre Kinder eine neue Wohnung zu suchen. Häufig muss die finanzielle Situation neu geklärt werden. Bestehende vertragliche Bindungen wie Mietverträge oder gemeinsame Schulden, die sie mit ihrem Partner eingegangen sind, aber auch die Sorge, er könnte ihr oder den Kindern aufzulauern, lassen eine (vorübergehende) Trennung oftmals fast unmöglich erscheinen; andere Alternativen werden häufig nicht gesehen. Viele Frauen bangen um ihre physische und psychische Sicherheit und Unversehrtheit, wissen aber nicht, wie sie sich und ihre Kinder schützen können – zumal, wenn eine Trennung nicht die Lösung aus ihrer desolaten Situation zu sein scheint.

In gemeinsamen Gesprächen werden neue Perspektiven erarbeitet: Wie schätzt die Frau selbst ihre aktuelle Situation ein und welche Risiken sieht sie? Dabei kann es wichtig sein, Risiken, die vom gewalttätigen Partner ausgehen, von solchen zu unterscheiden, die ihren Ursprung eher in den allgemeinen Lebensumständen der Frau haben (z. B. rechtliche Fragen, existenzielle Sorgen). Dies ermöglicht oftmals eine Neubewertung und -strukturierung der Situation, was den Weg für gezielte Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Situation ebnet. Letztere werden in Einzelgesprächen mit der betroffenen Frau erarbeitet, da trotz vieler Gemeinsamkeiten jede Frau sehr individuelle Lebensumstände und Vorstellungen hat. Der Weg zur Gewaltfreiheit ist bei jeder Frau immer wieder anders. Auf diesem Weg werden sie von den Beraterinnen begleitet, gehen müssen ihn aber die Frauen selbst.

### Methodischer Hintergrund I: Einzelarbeit

Am Anfang der Beratung in der Bestärkungsstelle steht immer ein Erstgespräch, das im Einzelkontakt mit einer unserer Mitarbeiterinnen durchgeführt wird. Hier wird zunächst der individuelle Unterstützungsbedarf abgeklärt und ggf. für die spätere Teilnahme an einer Gruppe motiviert. Weitere Einzelgespräche dienen der Krisenintervention, der individuellen Unterstützung bei Problemen, die nicht im Rahmen der Gruppenarbeit geklärt werden können sowie der Überbrückung bis zum Beginn der nächstmöglichen Bestärkungsgruppe. Einzelgespräche werden darüber hinaus auch denjenigen Frauen angeboten, für die eine Gruppenteilnahme nicht möglich oder sinnvoll ist. Grundsätzlich haben alle Frauen die Möglichkeit, Einzelberatungen in Anspruch zu nehmen, bis sie sich ausreichend stabil und bestärkt fühlen.

### Methodischer Hintergrund II: Gruppenarbeit

Die Gruppenarbeit ist ein wichtiges Element im Konzept der Bestärkungsstelle. Es handelt sich dabei in der ersten Phase um eine geschlossene Gruppe, die themen- und prozessorientiert arbeitet und aus maximal zwölf Frauen besteht, die alle Gewalt von Männern in ihren früheren

oder derzeitigen Beziehungen erfahren und sich Hilfe suchend an die Bestärkungsstelle gewendet haben.

Zurückliegende Erfahrungen haben gezeigt, dass die Vorgabe von Themen für die Frauen entlastender ist, als wenn sie die relevanten Themen selbst einbringen müssen. Dennoch werden aktuelle Anliegen und die Befindlichkeit jeder einzelnen Frau in der Gruppe zu Beginn jeder Gruppensitzung aufgenommen und besprochen. Die vorbereiteten Themen orientieren sich an den Bedürfnissen der misshandelten Frauen und lassen sich folgenden Bereichen zuordnen:

- Unterstützung und Information in praktischen Fragen der Alltagsbewältigung
- Erhöhung der äußeren Sicherheit / der körperlichen Unversehrtheit
- Stärkung im Umgang mit den Folgen der Gewalterfahrungen
- Stärkung im Umgang mit Ängsten
- Stärkung in der Wahrnehmung und Behauptung eigener Grenzen
- Stärkung im Umgang als Mutter mit den (mit-)betroffenen Kindern
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Erweiterung der Handlungskompetenz

Es folgt eine Beschreibung der zwei Phasen der Bestärkungsarbeit:

### Phase 1

Die Bestärkungsstelle ordnet die Interventionen ihrer Arbeit mit den betroffenen Frauen zwei Phasen zu, die sich an den Prozessen der Frauen orientieren. In der ersten Phase findet vor allem sozialpädagogische und ggf. psychotherapeutische Wiedereingliederungsarbeit statt. Dies geschieht über Einzelgespräche und/oder die Teilnahme an der Gruppe 1.

In den Gruppensitzungen der Phase 1 haben die Frauen die Möglichkeit, von ihrer aktuellen Situation bzw. dem, was sie beschäftigt zu berichten. Darüber hinaus wird themen- und prozessorientiert zu den oben genannten Bereichen gearbeitet.

Die Gruppenarbeit in dieser Phase ist auf die Gegenwart konzentriert. Die Frauen erlernen Strategien zum Selbstschutz und zur Selbsthilfe. Dies bedeutet, neue Verhaltensweisen zu entwickeln und umzusetzen, was nur dann Erfolg versprechend sein kann, wenn es gelingt, neue Verhaltensweisen mit veränderten Einstellungen der Frau sich selbst und dem Partner gegenüber abzustimmen. Aus diesem Grund ist es ein großes Anliegen in der Bestärkungsarbeit, mit den von Gewalt betroffenen Frauen nach Verhaltensweisen und Strategien zu suchen, die sie mit ihrer eigenen Einstellung vereinbaren können und von denen sie sich erhoffen, Gewaltfreiheit in ihrem Leben zu erreichen. Loslösungsprozesse vom gewalttätigen Partner werden in dieser Phase sowohl im Verhalten, als auch auf psychischer Ebene unterstützt und gefördert.

Die Frauen erfahren sozialpädagogische Unterstützung, so z. B. in rechtlichen Fragen, wenn es um die Übernahme der Anwaltskosten (Beantragung von Prozesskostenhilfe) geht. Sie erhalten aber auch in anderen Bereichen Hilfestellungen, so beispielsweise bei der Beantragung von einer Einstweiligen Anordnung. Bei Bedarf werden sie zu anstehenden offiziellen Terminen wie z. B. Gerichtsterminen begleitet.

Ziel dieser Interventionen ist es, dass sich die Frauen wieder als wirkungsvoll und eigenständig erleben können. Sie lernen, ihren Handlungsspielraum und ihre Handlungskompetenz zu erweitern. Hierbei kann der unmittelbare Erfahrungsaustausch innerhalb der Gruppe auf die Einzelne ermutigend wirken, weil sie durch die Erfahrungen anderer Frauen erlebt, dass diese ähnliche Situationen erfolgreich überstanden haben, oder aber wenn sie selbst von ihren Erfahrungen berichtet und anderen Frauen damit helfen kann. Auf diese Weise entsteht eine Solidarität innerhalb der Gruppe, durch die jede Frau in ihrer Persönlichkeit gestärkt wird. Das Thema Gewalt wird enttabuisiert, was entlastend wirken kann. Die Reflexion in der Gruppe und in Einzelgesprächen, die Entwicklung einer eigenen Perspektive und die Planung und Umsetzung neuer Verhaltensweisen und Ziele leiten eine kognitive Umstrukturierung ein, die es den Frauen ermöglicht, sich aus der Gewaltspirale zu befreien. Diese Veränderungen werden in der zweiten Phase verfestigt.

### Phase 2

Nach Abschluss der Phase 1 treffen unsere Klientinnen eine neue Entscheidung für sich und ihren persönlichen Veränderungsprozess, wenn sie in die zweite Phase überwechseln. In dieser Phase haben interessierte Frauen die Möglichkeit, ihre Situation in einer psychotherapeutisch orientierten Gruppe zu bearbeiten.

Bei entsprechender Indikation wird auch mit traumazentrierten Methoden gearbeitet. Es wird eine Integration der zurückliegenden Gewalterlebnisse und der aktuellen Erfahrungen der Frauen in ihre Gesamtbiographie angestrebt, verbunden mit der Wiedergewinnung ihres Selbstwertgefühles.

In dieser Phase geht es auch darum, die in der ersten Phase neu erlernten Verhaltensweisen und bereits eingeleiteten kognitiven Umstrukturierungen weiter zu entwickeln und dadurch die Grundlage für langfristige Verhaltensveränderungen zu ermöglichen. Dazu gehört auch eine tiefgehende Arbeit an der Selbstwahrnehmung der Einzelnen, die ebenfalls in der ersten Phase eingeleitet und in der zweiten Phase weitergeführt wird. Dabei wird die psychische Stabilisierung in Phase 1 als notwendige Voraussetzung für die zweite Phase gesehen, da die Frauen innerlich gefestigt sein müssen, bevor sie auch eigene Anteile kritisch betrachten können, ohne sich dabei selbst die Schuld für das Erlebte zu geben.

**Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Bestärkungsstelle besteht seit 1997 und ist seitdem ein Baustein von HAIP. Hier findet die fachübergreifende Gremienarbeit statt, um die inhaltliche Arbeit abzustimmen und weitere Maßnahmen zu planen. Seit 2006 gibt es eine direkte Kooperation mit der Polizei und dem Frauen- und Kinderschutzhaus, die einen pro-aktiven Gewaltpräventionsansatz ermöglicht. Das bedeutet, dass die Bestärkungsstelle nach einem Polizeieinsatz den Kontakt mit der Betroffenen aufnimmt.

Zudem bietet die Bestärkungsstelle Fortbildungen an für kooperierende Institutionen und erstellt Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit, um das Thema Gewalt zu enttabuisieren und in die Öffentlichkeit zu transportieren.

In der Fachöffentlichkeit werden beide Ansatzpunkte – sowohl sozialpädagogische Maßnahmen als auch psychotherapeutische Bearbeitungsmöglichkeiten – als optimale Hilfestellungen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen gefordert (Dutton, 1992; Kirkwood, 1992; Davies et al., 1998; Firlé, Hoeltje & Nini, 1997). Diesem Anspruch wird die Bestärkungsstelle sowohl konzeptionell als auch in ihrer praktischen Arbeit gerecht.

**Erfahrungsbericht**

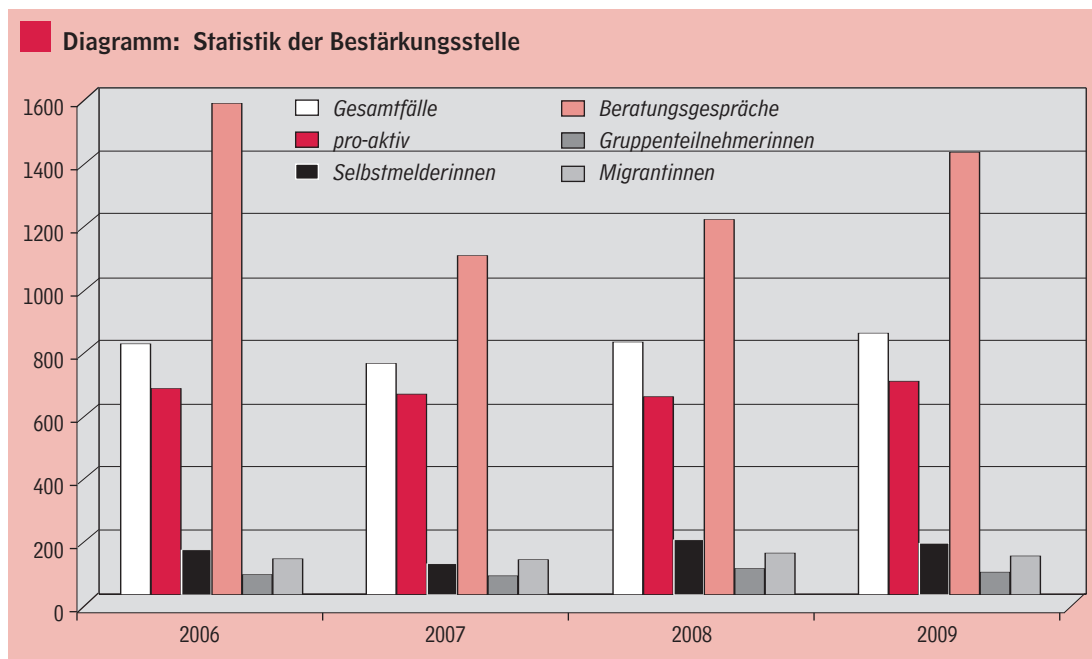
Seit 2006 arbeitet die Bestärkungsstelle pro-aktiv für die Betroffenen, das heißt, dass nach einem Polizeieinsatz die Mitarbeiterinnen direkt mit den Frauen Kontakt aufnehmen. Diese pro-aktive Arbeit ist seit 2006 kontinuierlich angestiegen. In 2009 haben die Mitarbeiterinnen in 674 Fällen pro-aktiv Kontakt aufgenommen.

Auch in 2009 zeigen die gezielten Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, andere Beratungseinrichtungen, Ärzte/Ärztinnen und Kliniken den Bekanntheitsgrad der Bestärkungsstelle. So haben 162 Frauen von sich aus Kontakt mit der Bestärkungsstelle aufgenommen. Deutlich gestiegen ist die Anzahl der angebotenen Beratungsgespräche.

So wurden in 2009 gesamt 1.397 persönliche Beratungsgespräche in Anspruch genommen. Es konnten drei Gruppenangebote der Phase I stattfinden und ein Gruppenangebot der Phase II. Der Anteil an deutschsprachigen Migrantinnen ist bei etwa 30 Prozent annähernd gleich geblieben.

**TABELLARISCHE DARSTELLUNG DER KONTAKTE**

	2006	2007	2008	2009
Gesamtfälle	792	730	798	836
pro-aktiv	651	633	625	674
Selbstmelderinnen	141	97	173	162
Beratungsgespräche	1552	1071	1185	1397
Gruppenteilnehmerinnen	63	59	82	71
Migrantinnen	113	110	131	122



Es hat sich gezeigt, dass die Frauen nach dem Erstkontakt eine längere Zeit der Stabilisierung durch Einzelgespräche benötigen (ca. 5 – 10 Einzelgespräche), um sich dann gegenüber anderen Betroffenen in der Gruppe öffnen zu können. Beibehalten wurde das Konzept einer geschlossenen Gruppe mit starker Gewichtung auf Struktur und Verbindlichkeit. Das Gruppengefüge ist besonders anfangs sehr fragil, so dass unverbindliches Verhalten einzelner Teilnehmerinnen den Rest der Frauen verunsichern und somit die gesamte Gruppe gefährden kann. Aus diesem Grund werden mit den interessierten Frauen sogenannte „Gruppenverträge“ abgeschlossen, in denen sie ihre verbindliche Teilnahme zusagen. Im Falle der Verhinderung müssen sie vorher absagen und ihr Fehlen begründen.

Erwähnenswert ist die Erfahrung, dass die Frauen die Vermittlung theoretischer Hintergründe von Gewaltstrukturen als entlastend und Schuld mindernd und die Phase I als bestärkend und stabilisierend erleben. Eine Auswertung von Interviews mit diesen Frauen, die im Rahmen der Qualitätssicherung der Arbeit der Bestärkungsstelle durchgeführt wurde, ergab eine deutliche Steigerung der Lebensqualität und des allgemeinen Wohlbefindens bei unseren Klientinnen. Ferner zeigten alle Frauen Verläufe, in denen sie anfangs, als sie sich Hilfe suchend an die Bestärkungsstelle gewendet hatten, keine oder kaum Möglichkeiten sahen, ihr Leben selbständig bestimmen und meistern zu können. Während sie sich nach Abschluss der Phase II selbstbewusst erlebten und ihr Leben eigenverantwortlich führten. Somit verfügten unsere Klientinnen nach Abschluss der zweiten Phase über eine positiv verstärkte Einstellung zu sich selbst und ihren Fähigkeiten, was sich auch in ihrem Verhalten verdeutlichte.

Die Altersspanne der Teilnehmerinnen lag in 2009 zwischen 18 und 62 Jahren, wobei zwei Altersgipfel zwischen 22 – 27 Jahren und 45 – 62 Jahren festzustellen sind. In den Beratungen hat sich gezeigt, dass Frauen mit ganz kleinen Kindern zu uns kommen und ihre Situation verändern wollen, und dann aber auch Frauen, deren Kinder fast erwachsen und selbständig sind. Diese Frauen haben oftmals ihre häusliche Situation wegen der Kinder geduldet, damit diese in ihrem gewohnten Umfeld aufwachsen konnten.

Vor diesem Hintergrund ist es uns ein Anliegen, parallel zur Gruppenzeit eine Kinderbetreuung anbieten zu können. Hierfür konnte über IKEM (Information-Koordination ehrenamtlicher MitarbeiterInnen) der Stadt Hannover und das Freiwilligen Zentrum Hannover e.V. eine Betreuung gefunden werden. Dadurch können Frauen mit Kindern an der Gruppe teilnehmen, die aufgrund einer fehlenden Kinderbetreuung an einer Teilnahme gehindert würden.

Die Dauer der Partnerschaften lag zwischen zwei Wochen und 30 Jahren. Die Art der Gewalt ist von unterschiedlichster Form. Unsere Klientinnen berichteten von erlebtem Psychoterror, Demütigungen, Stalking, körperlicher Bedrohung und Verletzung bis hin zu versuchter Tötung und Vergewaltigung.

Das Bildungsniveau und die soziale Herkunft der einzelnen Frauen waren sehr gemischt. Gewalt in der Partnerschaft ist auch nach unseren Erfahrungen kein schichtspezifisches Problem!

Der Anteil der Frauen mit Migrationshintergrund ist im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant geblieben.

### **Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen**

---

Telefon 0511 | 3 94 81 77

## 2.8 Beratungsstelle für von MännerGewalt betroffene Migrantinnen SUANA/kargah e.V.

SUANA/kargah e.V. ist eine Beratungsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen. Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, können sich hier umfangreich und wenn nötig in ihrer Muttersprache beraten lassen und Informationen z.B. über Gewaltschutzrecht, Aufenthaltsrecht, Familienrecht oder finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

### Daten und Fakten

Die Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend belegt das nach wie vor sehr hohe Gewaltausmaß gegen Frauen in Deutschland. Überwiegend findet die Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich statt und ein Großteil der Gewalt wird vom meist männlichen Beziehungspartner ausgeübt. Die Studie konnte besondere Risikogruppen ausmachen, die verstärkt von Gewalt betroffen sind. Sehr deutlich gehören Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen dazu.

Untersuchungsergebnisse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen belegen: In Hannover sind täglich ca. 160 Frauen von MännerGewalt betroffen, über die Hälfte von ihnen haben einen Migrationshintergrund. Die Dunkelziffer ist erheblich höher.

Auch die ersten Auswertungen der BISS-Stellen kommen zu dem Ergebnis der überproportionalen Betroffenheit von Migrantinnen bei MännerGewalt in der Familie.

„In einem beträchtlichen Teil der Fälle, die bei den BISS-Stellen registriert werden, handelt es sich um Frauen mit Migrationshintergrund (27%), teils um Ausländerinnen oder Eingebürgerte ohne die deutsche Staatsbürgerschaft, teils um Spätaussiedlerinnen, wobei Ausländerinnen der zweiten Generation nicht erfasst wurden. Dies stellt die Beraterinnen vor besondere Herausforderungen. Migrantinnen, sowohl Ausländerinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft als auch Aussiedlerinnen, waren in der vorliegenden Untersuchungen in höherem Ausmaß von häuslicher Gewalt betroffen als herkunftsdeutsche Frauen, so betrug der Anteil von Opfern ohne deutsche Staatsbürgerschaft auf Polizeiebene 21,9 Prozent, in der niedersächsischen Bevölkerung im gleichen Zeitraum jedoch 6,7 Prozent.

„... So findet sich auch in der vorliegenden Studie; dass Migrantinnen seltener einen Antrag nach GewSchG stellen als herkunftsdeutsche deutsche Frauen.“

(Mit BISS gegen häusliche Gewalt: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit & KFN; April 2005).

### Besonderheiten der rechtlichen Situation

Das private und gesellschaftliche Leben von Migrantinnen ist hier stark durch die gesetzlichen Vorgaben wie Aufenthaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Asyl- und Asylverfahrensgesetz etc. beeinflusst und bestimmt. Das soziale Leben von Migrantinnen ist von ihrem Aufenthaltsstatus abhängig, der wiederum häufig in Abhängigkeit zu ihren männlichen Familienangehörigen (Ehemännern, Vätern etc.) steht.

### Besonderheiten der sozialen Situation

Neben der schmerzhaften Erfahrung eines oft brutalen Gewaltverhältnisses, das den familiären Zusammenhalt zerstört, sehen sich von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen mit aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten und Problemen konfrontiert, die das Angstklima, in dem sich die Frauen und Mädchen ohnehin befinden, in fast unerträglichem Maße erhöhen. Hinzu kommen Sprachbarrieren und soziale und gesellschaftliche Isolation. Neben der Isolation von der Familie, aus der sie geflohen sind, sind sie auch kulturell isoliert von anderen FreundInnen und Bekannten ihres Kulturkreises. Oftmals werden sie auch zusätzlich von ihrer eigenen Community verfolgt und bedroht. Außerdem werden diese Frauen zwischen den einzelnen Beratungseinrichtungen und Institutionen aufgerieben, die jeweils nur einen Teilaspekt ihrer Situation bearbeiten (Zuflucht, Jugendamt, AnwältInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen).

Gewalt gegen Frauen kennt keine schichtspezifischen, altersspezifischen oder religiösen und nationalen Grenzen. Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen in Deutschland erleben jedoch besondere Diskriminierungen und Vorurteile, die mit dem allgemeinen Misstrauen gegenüber misshandelten Frauen zusammentreffen. Hierzu gehört auch der Mythos von der kulturellen Relativität der Gewalt gegen Frauen, die Migrantinnen immer dann ins Gesicht schlägt, wenn die Gewalttätigkeit „ihrer“ Männer als quasi-Normalität der anderen Kultur angesehen und beurteilt/und damit bagatellisiert wird. Die Trennung von der Familie bedeutet für viele die Isolation in einer Gesellschaft, die ihnen feindselig gegenübersteht. Beraterinnen, die ihre Sprache sprechen und Kenntnis über ihre Lebensrealität haben sind die Ausnahme. Überwiegend müssen sie damit rechnen, auf Diskriminierung, Vorurteile und Unverständnis zu stoßen.

### Die Arbeit von SUANA

Seit Anfang April 2001 hat “SUANA” ihre Arbeit bei Kargah e.V. (Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit), in Hannover-Linden aufgenommen und bietet Migrantinnen Beratung und Unterstützung bei häuslicher Gewalt.

Im Bereich der häuslichen Gewalt gibt es laut Erhebungen der Polizei einen hohen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, die häufig in den herkömmlichen Beratungsstellen nicht adäquat beraten werden können.

SUANA/kargah e.V., als eine Selbstorganisation von MigrantInnen und Flüchtlinge, verfügt über einen guten Zugang zur Zielgruppe und kann dieser mit ihren Beratungsangebote deshalb besonders effektiv unterstützen. Sie ist ein Baustein im Hannoverschen Interventionsprogramm gegen Männergewalt in der Familie (HAIP) und als solche bundesweit einzigartig.

- Die Mitarbeiterinnen von SUANA unterliegen der Schweigepflicht und unterstützen die betroffenen Frauen parteiisch.
- Die Mitarbeiterinnen von SUANA haben einen feministischen, mehrsprachigen, und interkulturellen Arbeitsansatz.
- Die betroffenen Migrantinnen kommen selbst zu uns oder wir wenden uns pro aktiv an sie.

Seit Anfang Dezember 2005 wird SUANA nach polizeilichen Einsätzen über Vorfälle von häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund benachrichtigt. Die SUANA Mitarbeiterinnen wenden sich daraufhin direkt (pro aktiv) an die betroffenen Frauen, um ihnen Beratungsmöglichkeiten, Hilfeleistungen und Unterstützungen anzubieten.

SUANA bietet Hilfe und Bestärkung der Autonomie für von MännerGewalt betroffene Migrantinnen durch:

- Einzelgespräche
- Gruppenangebote (auch mit psychologischer Begleitung)

und Informationen über:

- aufenthaltsrechtliche und asylrechtliche Fragen
- sozialrechtliche und familienrechtliche Fragen

- weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten
- Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz
- Beratung und Begleitung bei Stalking
- Beratung und Begleitung bei Zwangsheirat

Im Jahr 2007 suchten 475 durch die Polizei gemeldete Migrantinnen und 124 Selbstmelderinnen SUANA auf. 2008 waren es 483 Kontakte, die durch die polizeiliche Meldung zustande kamen, und 138 Selbstmelderinnen. In 2009 kamen 561 Frauen nach polizeilicher Meldung zu SUANA und 176 Selbstmelderinnen.

Wegen ihrer besonderen Situation brauchen Migrantinnen längere Begleitung, manchmal über Jahre. 2007 nahmen 18 der Frauen eine längerfristige Beratung, d. h. mehr als sechs Stunden, in Anspruch, 2008 waren es 58 und 2009 kamen 49 der Frauen längerfristig.

**BERATUNGSDAUER ÜBER 6 STUNDEN**

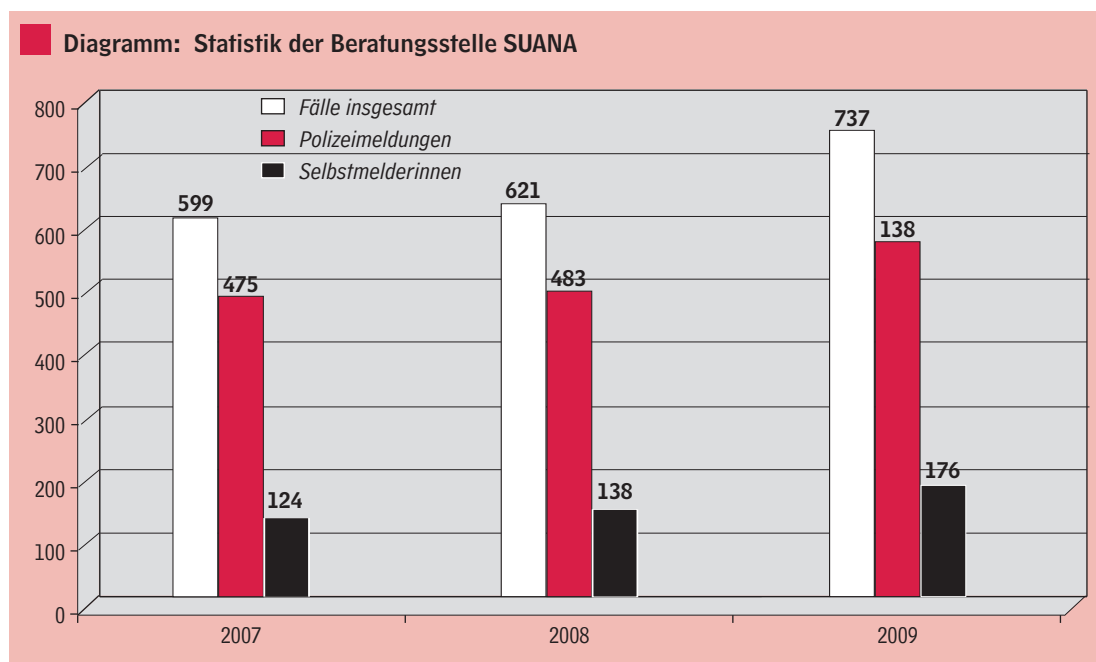
2007	2008	2009
18	58	49

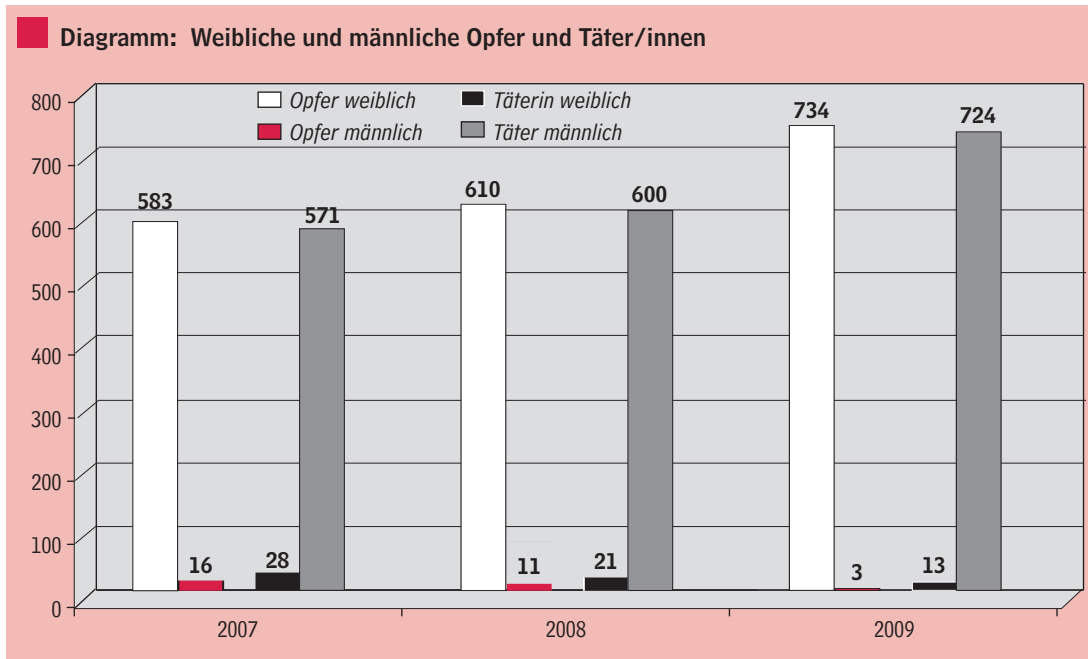
Tragischerweise sind auch oft Kinder von den Erfahrungen ihrer Mütter mit häuslicher Gewalt betroffen. 2007 waren es 593 Minderjährige, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen waren, 2008 waren es 614 und im Jahr 2009 waren es 768 unter 18-Jährige

**ANZAHL DER MITBETROFFENEN KINDER**

2007	2008	2009
593	614	768

Selten gibt es auch den Fall, dass die Frau als Täterin auftritt. Meistens ist dies aber einer eventuellen Anzeige oder Gegenanzeige zuzuschreiben, die der Mann und eigentliche Täter gegen sie erstattet hat. SUANA bietet auch in solchen Fällen Unterstützung für die involvierte Frau an.





**Präventionsarbeit** gegen MännerGewalt in MigrantInnenfamilie wurde durch Information und Aufklärung in verschiedenen Medien (Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften, auch muttersprachlich, Lokalradio, Lokalfernsehen, eigenen Filmproduktionen: „Opferschutz für alle Frauen“ (2004) und „Ich wehre mich gegen Zwangshe – ein nicht alltägliches Beispiel“ (2005), Veranstaltungen, Vorträgen etc.) geleistet.

**Öffentlichkeitsarbeit** wurde u. a. durch Übersetzung und Information über das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in elf Sprachen geleistet.

Die SUANA-Erfahrung zeigt, dass für die Hilfe und Unterstützung für von MännerGewalt betroffenen Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen andere gesellschaftliche und politische Voraussetzungen notwendig sind – vor allem ernsthafte Schritte für die Gleichstellung von Migrantinnen mit einheimischen Frauen!

Neben der Zusammenarbeit im HAIP-Verbund wurde die **Vernetzung** der Präventionsarbeit gegen MännerGewalt in MigrantInnenfamilie in der AG Migrantinnen, AG Zwangsheirat und AG Kinder fortgesetzt. Zur Effektivierung der Öffentlichkeitsarbeit organisiert die AG Migrantinnen seit 2002 jährlich eine gemeinsame Aktion am 25. November zum „Internationalen Tag gegen Gewalt gegen Frauen“.

## SUANA

Kargah e. V.  
Zur Bettfedernfabrik 3 | 30451 Hannover

Sprechzeiten  
Mo – Do 10.00 – 13.00 Uhr  
14.00 – 17.00 Uhr

Telefon 0511 | 12 60 78-14 /-18  
Fax 0511 | 12 60 78-22  
E-Mail [suana@kargah.de](mailto:suana@kargah.de)

Termine werden nach telefonischer oder persönlicher Anmeldung vergeben. Wir versuchen, die Beratungen wenn gewünscht oder nötig auch muttersprachlich durchzuführen.

Beratungssprachen: Deutsch, Persisch, Türkisch, Englisch, Vietnamesisch, Arabisch, Russisch, Spanisch, Kurdisch, Französisch, Polnisch.

## 2.9 Männerbüro Hannover e. V. Täterarbeit Häusliche Gewalt

### Projektbeschreibung

Das Männerbüro Hannover ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein, gegründet 1996. Inzwischen sind in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Männerbüros (Lebensberatung, Täterarbeit, Opferarbeit, Beratungsstelle Anstoß, Verwaltung) vierzehn Mitarbeiter/innen mit unterschiedlicher Stundenzahl beschäftigt, davon acht im Angestelltenverhältnis, sechs auf Honorarbasis.<sup>1</sup> Die Arbeit des Männerbüros wird durch Beihilfen der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover, durch Spenden, Bußgelder, Honorareinnahmen und einzelne Projektförderungen von Stiftungen und Sponsoren gefördert.

### 2.9.1 Entwicklung, Vernetzung und struktureller Rahmen der Täterarbeit Häusliche Gewalt in Hannover

Im Rahmen des HAIP ist das Männerbüro seit 1994 am Runden Tisch vertreten, davon über mehrere Jahre in der Koordination des Gesamtprojektes. Das Männerbüro engagiert sich zudem in der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt“ (BAG TäHG).<sup>2</sup> Die BAG TäHG wurde im Jahr 2007 gegründet, das Männerbüro war Gründungsmitglied und bringt sich gegenwärtig im Vorstand der BAG ein.

Damit ist das Männerbüro nicht nur auf lokaler und regionaler Ebene mit wichtigen Kooperationspartnern (wie Frauenhäusern und -beratungsstellen, Justiz und weiteren zuständigen sozialen Einrichtungen und Trägern) vernetzt, was für die sorgfältige und verantwortungsbewusste Arbeit im Bereich Häuslicher Gewalt unerlässlich ist, sondern auch auf Bundesebene. Diese überregionale Vernetzung dient dem fachlichen Austausch und dem Austausch von Erfahrungen aus der Praxis sowie der fortwährenden Arbeit an einer Verbesserung von Standards für die Täterarbeit, was etwa die Ausbildung von Fachkräften, aber auch die Implementierung neuer Angebote, sozialer Trainingskurse und Beratungsstellen betrifft. In diesem Zusammenhang wurde im Männerbüro bereits 2003 ein kompaktes dreitägiges Weiterbildungsseminar angeboten; in den Jahren 2007 bis 2008 wurde eine Grundlagenfortbildung in Rheinland-Pfalz durchgeführt. 2009 begann eine erste einjährige Fortbildung für Fachkräfte im Bereich Täterarbeit.

### 2.9.2 Arbeitsbereich Häusliche Gewalt im Männerbüro Hannover

Der Arbeitsbereich Häusliche Gewalt im Männerbüro hat drei unterschiedliche Schwerpunkte:

#### A. Täteransprache Häusliche Gewalt

Nach einem Polizeieinsatz erfolgt unsererseits eine pro-aktive Beratung bzw. Ansprache der Männer. Diese geschieht in Kooperation mit und als Teil der Interventionsarbeit der Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) Hannover.

#### B. Täterarbeit: Soziale Trainingskurse

Soziale Trainingskurse werden in Form von Gruppen- oder Einzelarbeit, aber auch als Paarberatung angeboten.

#### C. Beratung männlicher Opfer Häuslicher Gewalt

Die Beratung von Männern, die selbst Opfer häuslicher Gewalt durch ihre Partnerin oder ihren Partner geworden sind, wird ebenfalls im Rahmen eines pro-aktiven Ansatzes realisiert, sofern es die geringen Ressourcen in diesem Bereich zulassen. Im Jahr 2009 zählen wir 114 Fälle, bei denen Männer Opfer Häuslicher Gewalt waren. Davon wurden 99 von der Polizei übermittelt (und pro-aktiv kontaktiert), 15 kamen als Selbstmelder. Es fanden insgesamt 71 Beratungen in diesem Kontext statt. Ausführliche Statistiken (Altersgruppen, Art der Gewalthandlungen und Art der Verletzungen etc.) können angefordert werden.

Der hauptsächliche Arbeitsbereich ist die Beratung von und das Soziale Training mit Männern, die gegen ihre Partnerin gewalttätig geworden sind.

### 2.9.3 Vernetzung

Die Vernetzung mit Polizei, Justiz, Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern ist erforderlich, um die im HAIP definierten gemeinsamen Oberziele zu erreichen:

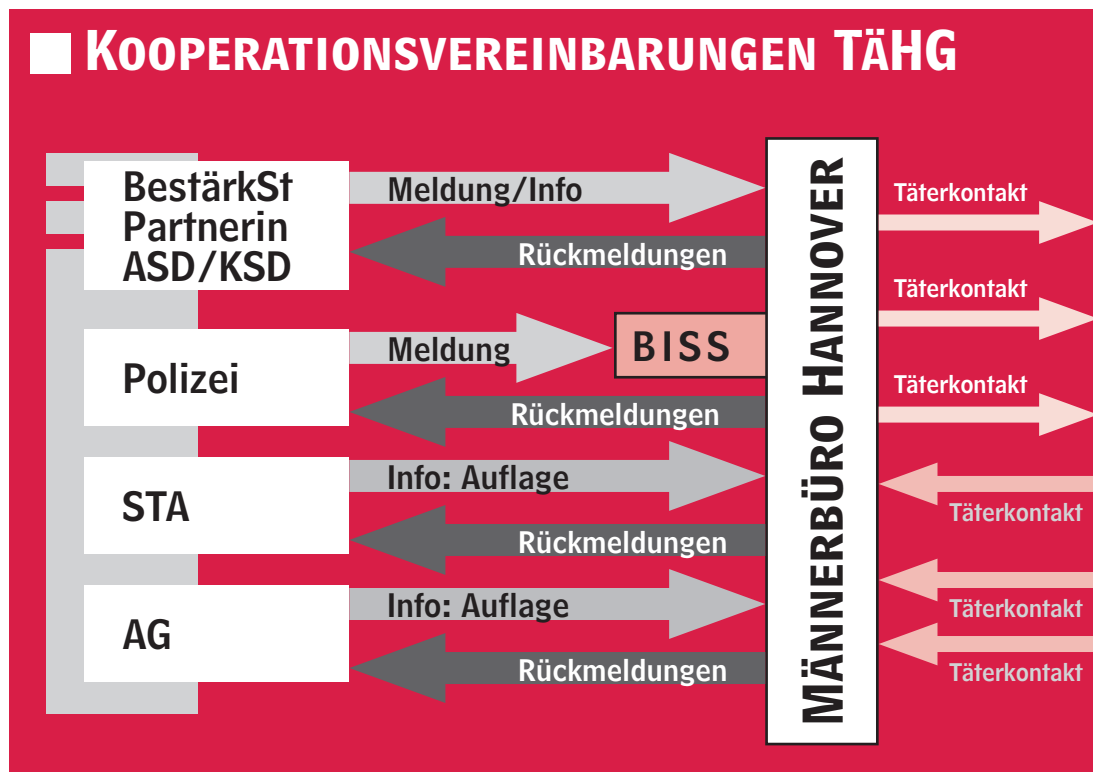
- Reduzierung der hohen Gewaltquote in Familien,
- Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und
- die Täter in die Verantwortung nehmen.

In diesem Zusammenhang wurde zwischen den Beteiligten unter anderem vereinbart, dass Informationen und Ergebnisse der Arbeit von beteiligten Institutionen übermittelt werden, die für die Strafverfolgung und den Schutz der Opfer von Bedeutung sind.

Die Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Männerbüro beschreibt die umseitige Abbildung.

<sup>1</sup> Vgl. [www.maennerbuero-hannover.de](http://www.maennerbuero-hannover.de) zur Darstellung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche.

<sup>2</sup> [www.bag-taeterarbeit.de](http://www.bag-taeterarbeit.de)



### 2.9.4 Konzept der Täterarbeit Häusliche Gewalt im Männerbüro

Das „Soziale Trainingsprogramm“ für gewalttätige Männer im Rahmen von HAIP wurde im Auftrag der Stadt Hannover konzipiert und wird seit 1996 im Männerbüro Hannover durchgeführt. Im Verlauf der jahrelangen Praxis wurde das Trainingsprogramm entwickelt, das im Folgenden dargestellt ist und den aktuellen Standards der BAG TÄHG entspricht.<sup>3</sup>

#### 2.9.4.1 Theoretische Konzepte und Hypothesen zum Thema Häusliche Gewalt – Grundlagen für die Täterarbeit

Zunächst werden die wissenschaftlichen Grundlagen für unser Verständnis von Häuslicher Gewalt, Training, Therapie und die durch ein Soziales Training realisierbaren Veränderungsprozesse bzw. -ziele skizziert.

Das Phänomen Häusliche Gewalt wird in der Öffentlichkeit nach wie vor oftmals tabuisiert, gleichzeitig halten sich hartnäckig Vorurteile über Täter und Opfer. Im Rahmen der konkreten Arbeit mit Tätern und ihren Angehörigen ist für uns wichtig, klar festzuhalten, dass

- Häusliche Gewalt nicht als bildungs- oder schichtenspezifisches Phänomen betrachtet werden kann – derartige Zusammenhänge lassen sich nicht nachweisen, sondern Häusliche Gewalt kommt in allen Schichten und Milieus vor,
- Häusliche Gewalt nicht als zwangsläufige Folge von Alkohol, Drogenkonsum, Stress, Arbeitslosigkeit betrachtet werden kann (auch wenn diese Faktoren als Stressauslö-

ser zu Ohnmachtsgefühlen und dem Gefühl der Ausweglosigkeit beitragen können),

- Häusliche Gewalt erhebliche Folgen für die Geschädigte, die Kinder und den Täter selbst hat,
- die Partnerin/Geschädigte und die Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen besonders gefährdet sind,
- Partnerschaftsgewalt sich häufig in Form eines Gewaltkreislaufs gestaltet, dass also Muster erkennbar sind, die zu durchbrechen gelernt werden können.

Nicht nur in der konkreten Arbeit, sondern auch in den ihr zugrunde liegenden Konzepten ist es unerlässlich, dass konkret deutlich wird, was bspw. unter Gewalthandlungen verstanden werden muss. Vor diesem theoretischen Hintergrund können gewaltförmige Strukturen erkannt und in ihrer Dynamik kritisch beleuchtet werden. Wichtig ist dabei auch die Einordnung dieser Strukturen in den vergeschlechtlichten gesellschaftlichen Kontext und das Hinterfragen tradierter Bilder von Geschlecht und Geschlechterrollen.

Diese Strukturen zeigen sich in unterschiedlichen sozialen Bereichen, wie es bspw. Schröttle (zit. nach Heitmeyer & Schröttle 2006) beschreibt. Sie spricht dabei vom Bereich der Normenvermittlung und -akzeptanz, darunter lassen sich sozialisatorische Einflüsse und gesellschaftlich-kulturelles Miteinander verstehen, die sich auch im Bereich von Rechtsetzung und Interventionsmaß niederschlagen. Hier wird das Ineinandergreifen der sozialen Bereiche bzw. Sphären deutlich – direkt damit verknüpft sind Fragen der sozialen Kontrolle und Integration, worüber

<sup>3</sup> vgl. BMFSJ (2008) Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt. Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 109.

schließlich auch die Verteilung von Macht und Ressourcen im Geschlechterverhältnis gesteuert wird. Weitere Einflussfaktoren sind geschlechtsspezifische Leitbilder (die sich ja nicht nur aus gesamtgesellschaftlichen Vorstellungen, sondern auch aus individuell-biografischen Erfahrungen oder Konflikten entwickeln), struktureller Stress, der sich auf die Ebene der Familie auswirkt, und Systemfunktionalität – also inwiefern gewalttätige Strukturen bzw. die Unterdrückung von Frauen etwa gesellschaftlichen Nutzen bringen.

Gewalt wird durch ein komplexes Bedingungsgefüge begünstigt, wobei individuelle, biografische und soziokulturelle Faktoren, aber auch politische Rahmenbedingungen eine Rolle spielen. Die Bedeutung dieser multifaktoriellen Bedingungsanlage wird durch verschiedene soziologische Theorien gestützt: Soziale Lerntheorien, Kontrolltheorien, feministische und strukturfunktionalistische sowie patriarchatskritische Ansätze diskutieren und belegen das Ineinandergreifen individueller und gesellschaftlicher Dynamiken (vgl. etwa Connell 1999).

#### 2.9.4.1.1 Definitionen

Unter **Gewalt** im sozialen Nahbereich wird von uns jede Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität einer Person durch eine andere verstanden.

**Täterarbeit** ist nicht gleichzusetzen mit klassischer Psychotherapie oder erlebnispädagogischen oder üblichen Selbsterfahrungsgruppen. Täterarbeit in Form von Sozialen Trainings ist vielmehr ein auf Konfrontation und Empathie begründetes, pädagogisch-verhaltenstherapeutisches und kognitiv orientiertes Programm, in dem die oben genannten Ziele verfolgt werden. Die angewandten Methoden und eingesetzten Themen sind durch einen deliktorientierten Ansatz gekennzeichnet. Dabei muss jede Intervention, Methode oder Maßnahme gewährleisten, dass die Sicherheit der betroffenen (Ex-)Partnerin nicht gefährdet wird.<sup>4</sup>

#### 2.9.4.1.2 Arbeitshypothesen

Abgeleitet aus den theoretischen und empirisch abgeleiteten Erkenntnissen zu dem Phänomen Häusliche Gewalt, stützen wir uns bei unserer Arbeit auf verschiedene Hypothesen, die unsere Haltung kennzeichnen:

- Eine Gewalthandlung hat ein Ziel.
- Eine Gewalthandlung hat eine Funktion.
- Hinter der Handlung steht eine Intention – z. B. Schädigung oder Demütigung der anderen Person, Demonstration eigener Macht etc.
- Gewalt stellt für den Täter eine Lösung (!) dar.
- Einer Handlung geht eine Entscheidung (!) voraus.

#### 2.9.4.1.3 Ziele der Täterarbeit

Die konkreten Ziele der Täterarbeit können auf den unterschiedlichen Ebenen wie folgt gefasst werden:

**Leitziel** unserer Arbeit in den Sozialen Trainingskursen ist, dass die Männer lernen, Beziehungskonflikte und -krisen gewaltfrei zu bewältigen und damit wesentlich zum Schutz ihrer Frauen und Kinder beizutragen.

Als **Mittlerziele** gelten die Übernahme von Verantwortung, die Steigerung der Selbstkontrolle ebenso wie Verbesserung der Selbstwahrnehmung und Training sozialer Fertigkeiten.

Konkrete **Handlungsziele** ergeben sich aus den einzelnen im Konzept des Trainingskurses behandelten Themen und Übungseinheiten, die auf die unterschiedlichen thematischen Schwerpunkte bezogen sind.

#### 2.9.4.2 Umsetzung der Täterarbeit im Einzel- und Gruppensetting

Im Folgenden werden am Beispiel der Gruppenarbeit die grundsätzliche Vorgehensweise und Durchführung der Kurse detaillierter beschrieben.

##### 2.9.4.2.1 Durchführung der Gruppenarbeit

Zielgruppe der Sozialen Trainingskurse sind Männer, die gegenüber ihrer Partnerin und/oder den Kindern im Sinne der genannten Definition gewalttätig sind oder waren. Seit 2004 gibt es im Männerbüro sowohl ein deutschsprachiges als auch ein türkischsprachiges Gruppenangebot. Das deutschsprachige Angebot wird gut angenommen, hier bestehen seitdem zwei parallel laufende Gruppen. Das Angebot der türkischsprachigen Gruppe musste mehrmals mangels Teilnehmern und Finanzierung ausgesetzt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass umfangreichere flankierende Maßnahmen die Teilnehmer motivieren und die Gruppenteilnahme fördern und aussichtsreicher gestalten.

#### Zugangswege und Zusammensetzung der Gruppenteilnehmer

Die Teilnehmer der Gruppen kommen über unterschiedliche Zugangswege und auch durch unterschiedliche Beweggründe motiviert in unsere Trainingskurse. Einige suchen aus eigener Motivation Unterstützung, andere werden durch Auflagen der Justiz etc. „gewiesen“.

#### ZUGANG/AVISE 2009

STA	94
AG	40
Polizei/BewHi	14
BISS	1.123
JuAmt/KSD	7
Internet	23
Sonstige	138

Anmerkung: Zu „Sonstige“ gehören unter anderem TherapeutInnen, ÄrztInnen und andere Beratungsstellen. Die verbleibende Differenz zur Gesamtzahl wurde nicht erfasst.

Die Klienten kommen zu 81 Prozent aus der Landeshauptstadt Hannover, zu zehn Prozent aus der übrigen Region (Umland) und zu neun Prozent aus dem übrigen Niedersachsen.

<sup>4</sup> Diese Definitionen richten sich nach den Standards der BAG.

**Kontaktablauf**

Die erste Kontaktaufnahme mit dem Männerbüro geschieht in der Regel

- a) durch die pro-aktive Beratung im Rahmen der Täteransprache durch die Mitarbeiter des Männerbüros (diese geschieht aufgrund der Kooperationsvereinbarungen mit der Hannoverschen BISS-Stelle und den vorliegenden Einsatzprotokollen der Polizei),
- b) durch die Täter selbst (telefonisch oder persönlich),
- c) durch die Partnerin (in der Regel telefonisch).

In allen Fällen wird ein Terminangebot gemacht bzw. eine Terminvereinbarung für eine Erstberatung getroffen. In der persönlichen Erstberatung werden der genaue Sachverhalt, Tathergang, Gefährdungspotenzial, Motivation und Einsicht ermittelt sowie Informationen über die Arbeit des Männerbüros und des Sozialen Trainingskurses gegeben. In geeigneten Fällen wird das Angebot zur Teilnahme an einer der Sozialen Trainingsgruppen gemacht, in indizierten Fällen wird Einzelarbeit angeboten.

Nachfolgend ist die Anzahl der Klienten dargestellt, mit denen im Jahr 2009 mindestens ein Kontakt oder mindestens eine Beratung stattgefunden hat:

**KONTAKT DES MÄNNERBÜROS ZU FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT 2009**

Fälle, mit denen wir schriftlich, telefonisch oder persönlich Kontakt hatten	1447
persönliche Beratung	350
telefonische Beratung	119

*Anmerkung: In den restlichen Fällen ging der Kontakt über einen Avis oder ein Anschreiben unsererseits nicht hinaus.*

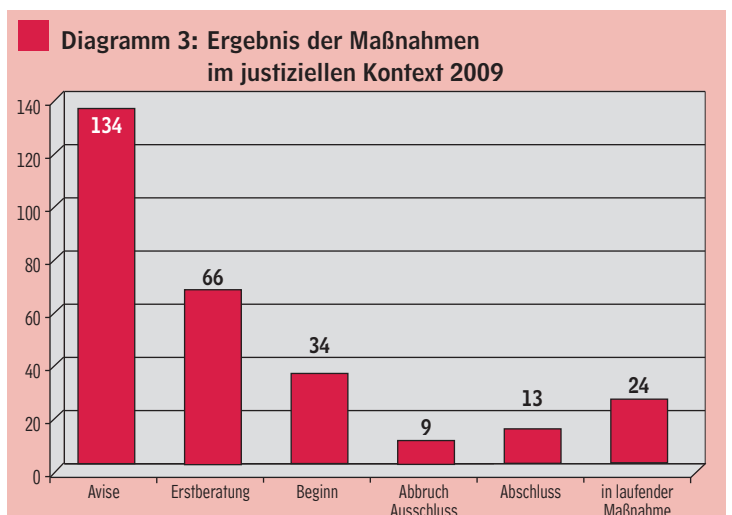
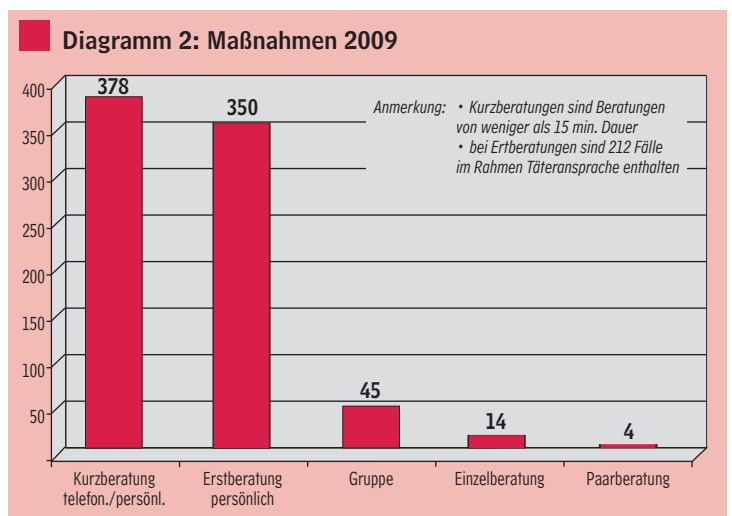
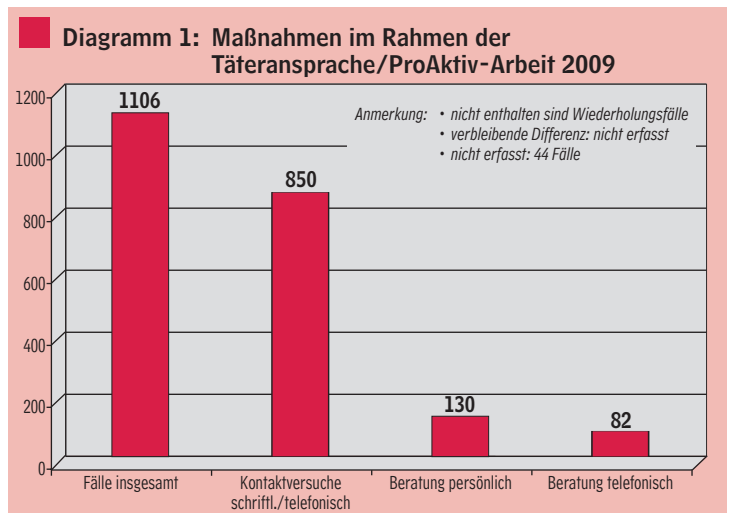
Das erste der nebenstehenden Diagramme gibt die Anzahl der durchgeführten Beratungen für den Teilbereich Täteransprache in 2009 wieder. Einen Überblick über die Teilnahme an den verschiedenen Maßnahmen im Jahr 2009 vermittelt Diagramm 2. Im dritten Diagramm führen wir hier noch einmal auf, wie sich die Teilnahme bei Fällen aus dem justiziellen Kontext verhält.

**Zulassungskriterien**

Es erfolgt keine Zulassung zu einer der Maßnahmen, wenn kein Tateingeständnis, akute Sucht- und Drogenabhängigkeiten, nicht behandelte psychische/psychiatrische Erkrankungen sowie mangelnde sprachliche Verständigungsmöglichkeit vorliegen. Bedingung für die Teilnahme ist außerdem die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der Partnerin und allen im Interventionsprogramm beteiligten Institutionen.

**Ausschluss aus dem laufenden Programm**

Teilnehmer des Täterprogramms, die zu erkennen geben, dass sie keine Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und dass sie nicht bereit sind, ihre Gewalttätigkeit zu beenden, werden damit konfrontiert und ggf. aus der Gruppe ausgeschlossen. Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Partnerin und kooperierende Frauenunterstützungsstelle erhalten eine entsprechende Meldung.



**Kontakt zur (Ex-)Partnerin**

Mit der geschädigten (Ex-)Partnerin des Teilnehmers wird nach Möglichkeit Kontakt aufgenommen. Nach der Anmeldung des Teilnehmers zur Gruppe wird der Partnerin ein Informationsgespräch angeboten. Sie wird in jedem Fall informiert, wenn der Teilnehmer aus der Gruppe ausgeschlossen wird oder abbricht. Vor Abschluss der Gruppe wird die Partnerin noch einmal kontaktiert, um in einem abschließenden Gespräch von ihr Rückmeldung über die Situation in der Partnerschaft bzw. Beziehung zu

erhalten, aber auch unsererseits noch einmal für Fragen zur Verfügung zu stehen. Im Jahr 2009 wurden 161 Kontakte und Beratungen mit Partnerinnen erfasst.

#### Zusätzliche und unterstützende Angebote

Bei Bedarf, etwa in Trennungssituationen, bei familialen Krisen und kritischen Lebensereignissen, wird Krisenintervention angeboten. Ebenso wie in den Gruppen stehen hier auch türkisch/kurdisch sprechende Mitarbeiter/innen zur Verfügung.

#### Organisatorischer Rahmen der Standardgruppe

Das Gruppenprogramm wird als fortlaufende Gruppe durchgeführt. Die Teilnehmerzahl beträgt maximal zehn (mindestens sechs). Das Programm erstreckt sich über 26 Termine, ein Termin pro Woche à zwei Zeitstunden.

#### Gruppenleitung

Die Gruppen werden jeweils von einem Mitarbeiter/innenteam (Frau und Mann) geleitet. Diese haben folgende Qualifikationen: Diplom-Sozialpädagoge/in, Diplom-Pädagoge/in (oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss), zum Teil therapeutischer Zusatzausbildung und mit Erfahrungen in der Gruppenleitung.

#### Qualitätssicherung

Die Arbeit der Mitarbeiter/innen (Berater/innen und Gruppenleiter/innen) wird regelmäßig im Gesamtteam reflektiert und in einer fortlaufenden Supervisionsgruppe supervidiert. Einmal pro Jahr finden zweitägige Team-Konzepttage statt. Ziel dieser Konzepttage ist die fortwährende Reflektion der Arbeit, aber auch die Weiterentwicklung des Konzepts und seiner einzelnen Module. Die Mitarbeit bei der Fortschreibung der Standards der BAG TäHG und die Auseinandersetzung mit Frauenunterstützungseinrichtungen auf Bundesebene fördern die Qualitätssicherung.

#### 2.9.4.2.2 Inhalte der Täterarbeit

Das Konzept der Sozialen Trainingskurse setzt sich aus unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten (Modulen) zusammen. Ganz wesentliche Elemente der Gruppenarbeit sind:

1. die Rekonstruktion der Tat(en) und Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln,
2. die Entwicklung von Empathie für die Opfer,
3. das Entwickeln von Sicherheitsplänen und Notfalllösungen und das Anwenden dieser Pläne im Krisenfall,
4. das Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsmöglichkeiten.

Zu den in diesem Zusammenhang bearbeiteten Themen gehören beispielsweise (hier ein Auszug): Probleme in der Partnerschaft, Gewalthandlungen und Definition von Gewalt, Regeln und Grenzen, Konsequenzen der Gewalthandlungen, Selbstwahrnehmung und Wahrnehmung eigener Gefühle, Empfindungen, Affekte und ihre Artikulation;

Kommunikation verbessern; eigene Gewalterfahrungen; Unterschiede zwischen Ärger, Aggression und Gewalt; Verantwortung und Schuld; Gewaltkreislauf erkennen und aussteigen; Vorbilder, Männerbilder, Frauenbilder, Vaterbilder; Rollenverhalten; sexuelle Gewalt; positive Visionen für das Zusammenleben, Umgang mit Kindern<sup>5</sup> etc. Als Teil des Programms werden die Teilnehmer bspw. geschult, eigene Gefühle zu beobachten und auch zu äußern, um sich damit bewusst auseinandersetzen zu können.

Die Bestandteile des Trainingsprogramms orientieren sich unter anderem auch an verhaltenstherapeutischen Vorgehensweisen, so werden als Vor- oder Nachbereitung eines Moduls Hausarbeiten aufgegeben. Diese können sich auf das Verhalten der Teilnehmer beziehen, es kann sich jedoch auch um die Verschriftlichung von Gedanken, Gefühlen etc. handeln. Jeder Teilnehmer muss ein Arbeitsbuch führen, in das Hausarbeiten, persönliche Fragen, Ergebnisse etc. eingetragen und in den Gruppensitzungen bearbeitet werden. Verabredungsgemäß wird in einem Gespräch mit der betroffenen Partnerin eine ausführliche Rückmeldung gegen Ende der Gruppenteilnahme ihres Partners eingeholt.

Anhand eines Kriterienkataloges wird in den Abschluss-sitzungen eine ausführliche Bilanz für jeden einzelnen Teilnehmer und auch für die Gruppe gezogen.

#### 2.9.5 Finanzierung

Finanziert wird die Täterarbeit HG über Förderungen der Region Hannover (Landeshauptstadt und Umland). Hinzu kommen Einnahmen in Form von Bußgeldern, Spenden und Teilnehmerbeiträgen. Letztere werden mit den Teilnehmern ausgehandelt: Die Höhe des Teilnehmerbeitrags orientiert sich an den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Der Regelbetrag beträgt 30 € pro Gruppensitzung, er ist reduzierbar bis auf 10 € pro Sitzung.

#### 2.9.6 Fazit: Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz

Die Arbeit mit Tätern ist inzwischen viel weniger umstritten als früher, als die Aufmerksamkeit, die Gewalttäter dadurch bekommen, von Opferschutzseite oftmals zu Recht kritisiert wurde. Täterarbeit (nicht nur im Kontext Häuslicher Gewalt) stellt jedoch in mehrfacher Hinsicht einen – inzwischen anerkannten – wichtigen Beitrag zum Opferschutz dar. Sie unterstreicht zudem die Notwendigkeit, dass Täter sich verantwortlich zeigen, ihrerseits Schritte unternehmen, ihr Verhalten zu verändern, und hierzu Unterstützung annehmen.

Im Jahr 2005 war ein Ergebnis der Evaluation durch WIBIG, dass die Gruppenarbeit positive Verhaltensveränderungen im Verlauf des Programms bewirkt.<sup>6</sup> In unserer täglichen

<sup>5</sup> Im Jahr 2009 betrug die Anzahl der (mit-)betroffenen Kinder der Klientel 625.

<sup>6</sup> Die Täterarbeit wurde in den Jahren 2001 – 2004 durch ein Projekt der Universität Osnabrück (Projekt WIBIG im Auftrag des BMFSFJ) evaluiert. Hier wurden positive Veränderungen im Verhalten der Gruppenteilnehmer im Verlauf der Gruppenarbeit festgestellt, die auch durch Partnerinnen-Interviews bestätigt wurden. Die Ergebnisse sind nachzulesen im Abschlussbericht der Studie aus 2005, erhältlich unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) oder [www.wibig.uni-osnabrueck.de](http://www.wibig.uni-osnabrueck.de), vgl. BMFSJ 2004.

praktischen Arbeit können wir solche Veränderungsprozesse beobachten. Es wird auch deutlich, dass sich die Evaluationsergebnisse und unsere Eindrücke häufig mit den Informationen decken, die wir durch die Aussagen der Partnerinnen erhalten. Diese berichten bspw., dass ihre Partner gewalttätiges Verhalten ihnen gegenüber unterlassen, sie erleben sie als unterstützender und auch in der Beziehung bzw. in Beziehungskonflikten gelassener. In der WIBIG-Studie konnte außerdem gezeigt werden, dass allgemein soziale und kommunikative Kompetenzen steigen.

Häufig erlangen die Teilnehmer durch die Arbeit in der Gruppe einen realistischeren Blick auf die eigene Partnerschaft und die dort vorherrschenden Muster. Sie beginnen, ihre eigene Lebensplanung aus einer neuen Perspektive zu sehen – vielen wird überhaupt erst bewusst, dass sie in Bezug auf ihre Lebensgestaltung Veränderungs- und Einflussmöglichkeiten haben. Das führt in einigen Fällen dazu, dass Teilnehmer in die Lage versetzt werden, sich aktiv zu verhalten und sich gegebenenfalls aus einer Partnerschaft zu lösen. Wenn dies möglich ist, ohne dass sich die Teilnehmer ihren Trennungängsten ohnmächtig ausgeliefert fühlen, wenn es ihnen vielmehr gelingt, diese Ängste konstruktiv zu bewältigen, geht auch das Bedürfnis nach Macht und Kontrolle über die Partnerin zurück (wie es sich in den bisherigen Verhaltensmustern zeigte).

Unsere Erfahrung ist, dass die meisten Teilnehmer zu Kursbeginn die Gewalthandlungen gegen die Partnerin schnell vergessen wollen, weil ihnen ihre Tat peinlich und unangenehm ist. Dem Vergessen und Verdrängen wird in der Gruppenarbeit gründlich entgegengewirkt, indem die Vorfälle ausführlich bearbeitet statt verdrängt, die konkreten Taten und Gewalthandlungen differenziert benannt statt verschwiegen und verleugnet, die inneren Beweggründe eruiert statt „unter den Teppich gekehrt“ und weiterhin unbewusst gemacht werden.

Zahlreiche Teilnehmer neigen dazu, Konflikte und anstehende Entscheidungen zu verdrängen oder allein zu lösen bzw. allein umsetzen zu wollen. Die Gruppe bietet hingegen für den Zeitraum der Gruppendauer soziale Kontakte und Unterstützung. Dort werden Konflikte und Prozesse im Zusammenhang mit der Partnerin und ggf. den Kindern ausgesprochen und (soweit möglich) bearbeitet. Das bewirkt eine Entlastung und eine Stabilisierung der Teilnehmer, einen Halt in und durch die Gruppe und damit auch eine Entlastung der Partnerin.

In Trennungssituationen, besonders wenn die Trennung durch die Partnerin eingeleitet wird, reagieren viele Teilnehmer mit Ängsten vielfältiger Art. Häufig werden Männer gerade in dieser Situation aufgrund ihrer Verlustängste, Besitzansprüche oder Kontrollwünsche gewalttätig. Kommt es im Laufe des Trainingskurses zu Trennungen, kann der Mann durch die Gruppenarbeit aufgefangen, begleitet, unterstützt und konfrontiert werden. Mit der Gruppe steht ihm ein Raum mit Menschen zur Verfügung, denen gegenüber er sich ausdrücken kann (bzw. muss), statt allein zu bleiben, alles in sich „hineinzufressen“ und nach bisherigen Mustern auszuagieren. In der Gruppe

können Handlungsalternativen für den Umgang mit Trennungen erarbeitet werden.

Die Erfahrung der Einbindung in eine neue soziale Gruppe, in der Gefühle, Themen wie Ohnmacht, Gewalt und Trennungsangst nicht tabu sind, sondern in der alle Teilnehmer ihre Erlebnisse und Erfahrungen teilen, ist dabei ein wichtiges Moment der Arbeit. Der gemeinsame Erfahrungsprozess, die Arbeit an der Bewusstwerdung von Emotionen und der konstruktive und verantwortungsvolle Umgang damit bewirken, dass Konfliktsituationen in der Partnerschaft weniger oder gar nicht eskalieren. Das wiederum ist ein zentraler Beitrag zur Steigerung der Sicherheit der Partnerin und der Kinder, die bekanntlich in Trennungssituationen am meisten und oft mit dem Leben bedroht sind.

Grundsätzlich trägt die Einbindung gewalttätiger Männer in das Täterprogramm und die damit ermöglichte unterstützende, empathische und konfrontative Arbeit – nicht zuletzt auch die stattfindende Kontrolle – deutlich zur Erhöhung der Sicherheit der Partnerin und der Kinder bei. Die konsequente Vernetzung und Kooperation mit den anderen beteiligten Bausteinen im Interventionsprojekt hat sich dabei als ein zentraler und wichtiger Faktor unserer Arbeit erwiesen.

#### Literaturnachweise

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt. Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 109. Verfügbar über: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen.html>
- Connell, Robert W. (1999): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Opladen: Leske + Budrich.
- Heitmeyer, Wilhelm & Monika Schrötle (Hg.) (2006): Gewalt – Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) an der Universität Osnabrück Band III. Berlin.

#### Männerbüro

Klaus Eggerding  
 Almut Koesling  
 Ilse-ter-Meer-Weg 7 | 30449 Hannover  
 Telefon +49(0)511 | 12 35 89-10  
 Fax +49(0)511 | 12 35 89-20  
 E-Mail klaus.eggerding@maennerbuero-hannover.de  
 almut.koesling@maennerbuero-hannover.de  
 www.maennerbuero-hannover.de

## 2.10 Waage Hannover e. V.

Die Waage Hannover ist eine gemeinnützige Einrichtung. Sie bietet Personen, die miteinander in Konflikt geraten sind, eine außergerichtliche Konfliktschlichtung bzw. Vermittlung an.

Die Dienstleistungen der Waage sind kostenlos und können von jedem Bürger in Anspruch genommen werden. Eine Vermittlung bei der Waage ist nur möglich, wenn beide Seiten zum Versuch einer außergerichtlichen Schlichtung bereit sind. Auch Selbstmelder können sich vor Erstattung einer Strafanzeige direkt an die Waage wenden.

Täter-Opfer-Ausgleich ist der Versuch, die negativen Folgen einer Straftat zu verringern und die Wiedergutmachung der entstandenen Schäden zu ermöglichen. Die Beteiligten können individuelle Lösungen finden.

### Voraussetzungen

Die Waage ist eine unparteiische Schlichtungsstelle. Ihre Akzeptanz bei den betroffenen Opfern und Tätern ist davon abhängig, dass die Waage keine Seite bevorzugt. Voraussetzung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) ist, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Schädigung einräumt und beide Seiten zu einem Schlichtungsversuch bereit sind. Die Waage kann aufgrund ihrer Aufgabenstellung keinerlei therapeutische Hilfe oder längerfristige Beratung leisten.

### Nutzen

Bei vielen Fällen innerfamiliärer Gewalt von Männern gegen Frauen kann ein TOA sinnvoll sein. Die Interessen der geschädigten Frauen können oft in einem außergerichtlichen Verfahren besser berücksichtigt werden als in einem formellen Strafverfahren. Die Hemmschwelle für die Betroffenen ist gering. Die der Straftat zugrundeliegenden Konflikte können konkret und direkt besprochen werden.

Die geschädigten Frauen bekommen die Möglichkeit, das Geschehene in Ruhe zu erzählen und mit Hilfe des Vermittlers / der Vermittlerin zu überdenken, welche Möglichkeiten der Hilfe zur Verfügung stehen (Bestärkungsstelle, Rechtsanwalt, Frauenhaus, TOA etc.). Der TOA ist hier nur eine von verschiedenen Alternativen.

Die Geschädigte kann schnell und unbürokratisch mit Hilfe eines/r neutralen Vermittlers/in ihre zivilrechtlichen Interessen geltend machen. Darüber hinaus kann die persönliche Aussprache von Geschädigter und Beschuldigtem die Verarbeitung des Geschehenen erleichtern und die Gefahr von Folgekonflikten reduzieren.

Täter und Opfer werden zuerst getrennt zu einem Gespräch geladen und berichten hierbei ihre Sicht der Tat(en). Sind Täter und Opfer zu einem Ausgleichsversuch bereit, wird mit beiden Partnern ein erstes Gespräch vereinbart, in dem im Rahmen des TOA nach Lösungen gesucht wird.

Konkret werden die Wünsche des Opfers mit dem Täter verhandelt und im Einigungsfall vertraglich festgelegt. Die Einhaltung dieses zivilrechtlichen Vertrages wird von der „Waage“ überwacht und an die Staatsanwaltschaft rückgemeldet, damit das Ergebnis bei der Verfahrenserledigung berücksichtigt werden kann.

In den Gesprächen können die Beschuldigten die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und den angerichteten Schaden aktiv wiedergutmachen. Mitunter kann der beschuldigte Mann im Rahmen des TOA zu einer aktiven Auseinandersetzung mit seiner eigenen Gewalttätigkeit motiviert werden. In diesen Fällen erfolgt eine Weitervermittlung an das Männerbüro (sozialer Trainingskurs).

Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung wird von den Vermittlern überprüft.

## AUSZÜGE AUS DER FALLSTATISTIK DER WAAGE

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Fälle der häuslichen Gewalt	347	349	428	354	368	388	322	347
davon mit Einigung nach Vermittlung	171	183	223	172	182	192	106	106
gescheiterte Vermittlungen	8	6	8	10	8	20	7	5

Bei den nicht differenziert aufgeführten Fällen gab es entweder vor der Vermittlung eine Einigung, die Beteiligten wurden nicht erreicht oder das freiwillige Angebot einer Vermittlung wurde abgelehnt.

Darüber hinaus bearbeitet die WAAGE jährlich etwa 350 BISS-Fälle.

### Erfahrungen der WAAGE Hannover

Bei den durch TOA positiv abgeschlossenen Fällen (siehe obige Tabelle) handelt es sich um drei Hauptkategorien, die nach einem oder mehreren Vermittlungsgesprächen mit folgenden Lösungen abgeschlossen werden konnten:

#### 1.

In Fällen von Gewalttaten innerhalb einer Beziehung/Ehe, bei denen die Geschädigte sich nicht von ihrem Partner trennen wollte, sondern lediglich eine Verhaltensänderung anstrebte, ging es bei den Lösungen vorwiegend um

- Alkoholentzug bzw. -therapie
- Eheberatung
- sozialer Trainingskurs
- individuelle Vereinbarungen.
- Schmerzensgeld und Schadenersatz wurden in diesen Fällen selten gefordert.

#### 2.

In Fällen von Gewalttaten innerhalb einer Beziehung/Ehe, bei denen die Geschädigte die Trennung anstrebte, ging es bei den Lösungen vorwiegend um

- offene Aussprache über die Ernsthaftigkeit des Trennungswunsches
- Absprachen über Auszug (Wer behält die Wohnung?)
- Klarheit verschaffen über die Folgen (Finanzen, Gütertrennung usw.)
- klare Absprachen über zukünftige Kontakte und Umgangsformen
- Besuchsregelung der Kinder
- Wiedergutmachungszahlung (Schmerzensgeld bzw. Schadenersatz)

#### 3.

In Fällen von Gewalttaten, bei denen die Geschädigte bereits getrennt vom Beschuldigten lebt, ging es bei den Lösungen vorwiegend um

- Vereinbarungen über Unterlassung von Kontaktaufnahme durch den Beschuldigten zur Geschädigten (Arbeitsstelle, Wohnung pp.)
- Wiedergutmachung/Schmerzensgeld.

Die Waage Hannover e.V. gehört seit Wegfall von PPS zu den Einrichtungen, die die Faxe der Polizei nach Einsätzen bei häuslicher Gewalt, über das Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover bekommen.

In diesen Fällen nimmt die Waage umgehend Kontakt zu den Geschädigten und den Beschuldigten auf, um das Angebot einer ersten allgemeinen Beratung zu unterbreiten.

### Waage e.V.

Lärchenstraße 3 | 30161 Hannover

#### Öffnungszeiten

Mi, Fr           9.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Mo, Di, Do       9.00 Uhr – 17.00 Uhr

Telefon 0511 | 3 88 35 58

E-Mail waage-hannover@t-online.de

## 2.11. Kinderschutz-Zentrum in Hannover

Das Kinderschutz-Zentrum in Hannover ist eine Fachberatungsstelle bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder. Träger ist der Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes.

Im Rahmen von HAIP ist das Kinderschutz-Zentrum die Koordinierungsstelle für Mädchen und Jungen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Das Kinderschutz-Zentrum wirkt am Runden Tisch und der HAIP-AG Kinder mit.

### Beratung

Das Kinderschutz-Zentrum steht als Kontaktstelle betroffenen Mädchen und Jungen, ihren Familien und Fachkräften beratend und vermittelnd zur Verfügung. Betroffene Familien finden den Zugang über unsere Öffentlichkeitsarbeit oder durch die Vermittlung anderer Institutionen wie Frauenhäuser, Beratungsstellen oder dem Fachbereich Jugend und Familie.

Die Schwerpunkte der Anliegen sind sehr unterschiedlich. Oft geht es um eine Abklärung der Situation der Kinder nach häuslicher Gewalt. Viele der geschlagenen Elternteile (in aller Regel die Mütter) sehen sich nach der Trennung von dem gewalttätigen Partner schwierigen Erziehungssituationen gegenüber und suchen beraterische Unterstützung. Manche Mütter sehen sich und die Kinder gefährdet durch Versuche des gewalttätigen Vaters, über Umgangskontakte wieder Zugang zu Frau und Kindern zu bekommen. Andere fragen sich, unter welchen Umständen Umgänge sinnvoll und möglich sind. Neben unsere Hilfen im Kinderschutz-Zentrum tritt oft die Vermittlung aus einem breiten Spektrum weiterer Hilfen wie psychotherapeutische und psychiatrische Angebote, Familienhilfen, Tagesgruppen, Elternkurse etc.

In einigen Fällen kommt es nach häuslicher Gewalt zu einer Aufnahme der Familie in unseren Schwerpunktbereich **Begleiteter Umgang**, der ebenfalls beraterische und ggf. diagnostische Hilfen beinhaltet. Die Auswahl dieser Familien erfolgt in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Sozialdienst.

Eine besondere Rolle in der Beratung spielt das **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer-gegen-Kummer“**, dessen hannoverscher Standort das Kinderschutz-Zentrum ist. Hier können sich Kinder und Jugendliche, die betroffen sind oder Betroffene kennen, anonym und niedrigschwellig beraten lassen.

### Stabilisierungsgruppe für betroffenen Mädchen und Jungen

Das Kinderschutz-Zentrum bietet Gruppen für Kinder an, die häusliche Gewalt erlebt haben. Ein Gruppendurchgang umfasst zwölf Termine für 1,5 Stunden nachmittags sowie begleitende Beratungen mit den Müttern und ggf. Vätern und Fachkräften. Ein Familien- und Traumathe-

rapeut und eine analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin leiten die Gruppen.

Das Gruppenangebot für betroffene Kinder setzt ein, wenn die Gewalt im häuslichen Zusammenleben beendet ist.

- Im Vordergrund steht die Stabilisierung der Kinder in ihrer gegenwärtigen psychischen Situation durch Entlastung, Ich-Stärkung, Selbstwertsteigerung und Stärkung der sozialen Kompetenzen und Beziehungen.
- Das Angebot dient dem Schutz der Kindern (und des nicht gewalttätig gewesenen Elternteil), indem es die Möglichkeit eröffnet, von Bedrohungen und erneuter Gewalt zu berichten und entsprechende Hilfeprozesse zu vermitteln und die Betroffenen für den Fall erneuter Gewaltverhältnisse präventiv zu stärken.
- Die Gruppe trägt zur psychischen Verarbeitung erlebter Gewalt bei, indem sie den Kindern ermöglicht, ihr Erleben auszudrücken, zu verstehen und sich darin anzunehmen.
- Eine weitere Funktion des Gruppenangebotes liegt in der Unterstützung für die nicht gewalttätig gewesenen Elternteile (in der Regel die Mütter). Sie werden in der Lösung aktueller Erziehungsproblematiken und in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt.

### Pädagogisches Material für betroffene Kinder

Das Kinderschutz-Zentrum bietet Fachkräften die **Brochure „Zuhause bei Schulzes“** für betroffene Kinder im Grundschulalter an. Das 16-seitige Heft ermöglicht das kindgerechte Gespräch über die Dynamik häuslicher Gewalt und ermutigt Kinder, sich helfen zu lassen. Ein Informationsblatt für Fachkräfte und Eltern ist jeweils beigefügt. Der Kartensatz „Du hast ein Recht“ im Pocketformat informiert und bestärkt betroffene Kinder und Jugendliche und enthält die Telefonnummer des Kinderschutz-Zentrums.

Die Materialien können auch von unserer **Homepage** heruntergeladen werden.

### Prävention

Das Kinderschutz-Zentrum bietet Prävention häuslicher Gewalt insbesondere im Rahmen von Projekten mit Schulklassen. Daneben ist es an Präventionsprojekten wie z. B. Führungen und Gruppengesprächen im Zusammenhang mit der Ausstellung „Gegen Gewalt in Paarbeziehungen“ beteiligt, zu denen wir auch Ausstellungsmaterialien beitragen.

Derzeit arbeitet das Kinderschutz-Zentrum in der **Kommission „Prävention häuslicher Gewalt“** beim Landespräventionsrat an der Entwicklung von Umsetzungsvorschlägen für den Aktionsplan II gegen häusliche Gewalt der Landesregierung mit.

### Qualifizierung

Die umfangreichen Erfahrungen des Kinderschutz-Zentrums mit Kindern als Opfer von häuslicher Gewalt werden in Fortbildungen weitergegeben. Das jeweils aktuelle Fortbildungsprogramm ist auf der Homepage einsehbar.

Themenauswahl: Kindertagesstätten und Häusliche Gewalt, Unterstützungssysteme für Kinder nach häuslicher Gewalt, Gesprächsführung mit betroffenen Kindern, Kindergruppenarbeit.

### Kinderschutz-Zentrum in Hannover

---

Schwarzer Bär 8  
30449 Hannover  
Telefon 0511 | 3 74 34-78  
Fax 0511 | 3 74 34-80  
Internet [www.ksz-hannover.de](http://www.ksz-hannover.de)  
E-Mail [info@ksz-hannover.de](mailto:info@ksz-hannover.de)

#### Öffnungszeiten

Mo – Do 9 – 13 und 14 – 16 Uhr

Fr 9 – 13 Uhr

Persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung

#### Telefonische Beratungszeiten

Mo – Mi 14 – 16 Uhr

Do 9 – 11 Uhr

Für Kinder und Jugendliche zusätzlich:

Nummer-gegen-Kummer 0800 | 111 0 333

Mo – Sa 14 – 20 Uhr

## 2.12 Arbeitsgruppe „Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich“

Diese HAIP-AG wird federführend vom Kommunalen Sozialdienst (KSD) im Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover geleitet.

Die Arbeitsgruppe formuliert als ihren Auftrag im Rahmen des Runden Tisches HAIP<sup>1</sup>

- die vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Hannover
- sowie die entsprechenden Bedarfe zu erfassen und zu vernetzen
- und diese inhaltlich weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus ist es Ziel der AG, das Thema mehr in die (Fach-)Öffentlichkeit zu bringen.

Im Rahmen der Arbeit dieser HAIP-AG wurde 2009 ein Flyer für die Fachkräfte in Kindertagesstätten und Grundschulen entwickelt, der die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder beschreibt und Möglichkeiten der Unterstützung aufzeigt (siehe Punkt 4: Publikationen).

Darüber hinaus wurden bereits 2006 Standards zur Umgangsregelung in Fällen von häuslicher Gewalt erarbeitet, die für alle im Interventionsverlauf beteiligten Institutionen Gültigkeit haben und auch von Seiten des Familiengerichtes Akzeptanz erfahren.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass der Schutz vor Gewalt immer Vorrang vor dem Recht auf Kontakt haben muss, wurden innerhalb der AG die folgenden Thesen bzw. Vorschläge zum Verfahren entwickelt.

### Thesen zur Ausgangssituation

Das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter hat immer eine schädigende Wirkung für die Kinder.

Wenn häusliche Gewalt stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch Kinder misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden.

Wenn Kindesmisshandlung durch den Vater stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die Mutter Gewalt erleidet.

Gewalt gegen die Mutter schadet den Kindern immer, unabhängig davon, ob sie selbst unmittelbar Gewalt erleiden oder nicht.

Frauen können ihre Kinder nur dann beschützen, wenn sie selbst Schutz finden. Das heißt, wenn Frauen in dieser Situation unterstützt und geschützt werden, besteht die

Chance, dass auch die Kinder besser von den Unterstützungssystemen erreicht werden.

Auch wenn Frauen den gewalttätigen Partner verlassen, bedeutet das nicht das Ende der Gewalt, sondern in vielen Fällen eine Eskalation der Bedrohung und Gewalt. Gleichzeitig setzt der „Kampf“ vieler Männer um die Kinder ein.

Frauen und Kinder werden häufig während der Besuche bzw. bei der Übergabe der Kinder bedroht oder misshandelt.

Besuchsregelungen geben Vätern die Möglichkeit, Misshandlungen, Bedrohungen und abhanden gekommene Kontrolle fortzusetzen. Dies ist in vielen Fällen die zugrunde liegende Motivation für den Antrag auf Umgang mit dem Kind.

Gewalttätige Männer haben häufig vor der Trennung keine enge Bindung an ihre Kinder gehabt.

### Vorschläge zum Verfahren

In allen Fällen, in denen es um Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls geht, vor allem aber in Fällen, in denen Gewalt gegen Kinder bekannt ist oder befürchtet wird bzw. in Fällen von Trennung und Scheidung werden im Beratungsgespräch nach der Situation der Kindesmutter gefragt und mögliche Gefährdungen geklärt.

Frauen, die häusliche Gewalt erleiden bzw. erlitten haben, erhalten entsprechende Informationen über Zufluchts- und Beratungsmöglichkeiten.

In Gewaltverhältnissen gibt es keine „gleichberechtigte Verhandlungsebene“. Frauen, die vor einem gewalttätigen Partner geflüchtet sind, werden nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit diesem Mann verpflichtet.

Alle Maßnahmen, die zum Schutz und zum Wohle von Kindern eingeleitet werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mutter gefährden.

Alle Angebote, die dem Schutz und der Unterstützung von Frauen dienen, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie das Wohl und den Schutz von Kindern nicht vernachlässigen.

Alle Entscheidungen über die Rechte von Vätern auf Umgang mit ihren Kindern müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mütter oder das Wohl der Kinder gefährden. Wenn häusliche Gewalt vorliegt,

1 Diese Vorlage basiert auf einem Fachartikel von Prof. Dr. Barbara Kavemann: Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter – in: Kinder misshandelter Mütter: Unterschiedliche Aufträge – Eine gemeinsame Aufgabe/Kooperation der beteiligten Professionen in Fällen häuslicher Gewalt; Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Bezirksregierung Hannover, Landespräventionsrat Niedersachsen (Dezember 2004).

wird grundsätzlich eine Aussetzung des Umgangsrechts angestrebt, bis die Frage der Sicherheit von Frau und Kindern geklärt ist.

Der Mann wird auf Angebote zur Verhaltensänderung – z. B. auf entsprechende Angebote beim Männerbüro Hannover - hingewiesen. Wenn er Verantwortung für sein Handeln übernimmt und zur Veränderung bereit ist, ist das Umgangsrecht entsprechend den oben genannten Punkten zu entwickeln.

Wenn nach Abwägung der oben genannten Punkte ein Umgang möglich ist, besteht die Chance, dass die Kinder dadurch die Möglichkeit erhalten, sich ein realistisches Bild von ihrem Vater machen können. Durch die Trennung vom Vater setzt bei den meisten Kindern eine Idealisierung ein.

Es sind dann Vorkehrungen zu treffen, die bei der Ausführung einer Umgangsregelung den Schutz der Frauen gewährleisten.

### **AG Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich**

---

Ansprechpartner  
Carsten Amme  
Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Jugend und Familie  
Kommunaler Sozialdienst  
Ihmeplatz 5 | 30449 Hannover  
Telefon 0511 | 168 | 49842  
E-Mail carsten.amme@hannover-stadt.de

## 2.13 Arbeitsgruppe „Migrantinnen“

Seit Anfang 1998 besteht innerhalb des HAIP-Verbundes eine Arbeitsgruppe, die sich speziell mit der Situation von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind, befasst. Dort beteiligen sich Vertreterinnen von städtischen Einrichtungen, Vereine und Verbänden der Migration- und Sozialarbeit.

Die AG trifft sich regelmäßig vier Mal im Jahr.

Seit 2002 finden gemeinsame Aktionen zum internationalen Tag gegen Gewalt gegen Frauen (25. November) statt.

Die Mitglieder der AG sind:

- SUANA-Beratungsstelle für von MännerGewalt betroffenen Migrantinnen
- Bestärkungsstelle für von MännerGewalt betroffene Frauen
- Frauen und Kinderschutzhaus Hannover
- Phoenix e. V. – Beratungsstelle Kobra
- Frauenhaus der AWO in der Region Hannover
- Autonomes Frauenhaus Hannover
- Referat für Frauen und Gleichstellung

Bei der Veranstaltung am 25.11.2004 entstand die Idee ein Fachforum Migrantinnen einzurichten. In diesem Forum arbeiten seitdem vier Politikerinnen aus vier verschiedenen Landesfraktionen, SUANA/kargah e. V., Flüchtlingsbüro/kargah e. V. das Frauen und Kinderschutzhaus, Phoenix e. V. – Beratungsstelle Kobra und die Frauenbeauftragte der Stadt Hannover.

### AG Migrantinnen

Ansprechpartnerin

Simin Nassiri

SUANA/kargah e.V.

Telefon 0511 | 12 60 78-14/-18

E-Mail [suana@kargah.de](mailto:suana@kargah.de)

## 2.14 Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“

In der Sitzung Runder Tisch – HAIP am 15.12.2004 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Ziel, im Jahre 2005 eine Fachkonferenz zum Themenkomplex „Zwangsheirat – Häusliche Gewalt – Ehrenmorde“ durchzuführen. Damit zielte der Runde Tisch auf Sensibilisierung in der Beratungsarbeit, Erweiterung der Handlungskompetenz, Austausch und Vernetzung, Aufklärung, und Prävention.

Die Durchführung der Konferenz sollte ein erster Schritt sein, um sich mit dem Themenkomplex längerfristig und ergebnisorientiert in Hannover auseinander zu setzen.

Die Fachkonferenz wurde am 21.06.2005 mit über 200 Teilnehmenden durchgeführt und die Beiträge zeitnah dokumentiert.

Dieser Konferenz folgte eine Reihe an Aktivitäten der AG:

- Workshops
- Fachtagungen
- Gründungstreffen der Bundesfachkonferenz
- statistische Erfassung von Zwangsheirat in Hannover
- Veröffentlichungen
- Entwicklung von Qualitätsstandards für die Arbeit in Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen
- Mitwirkung beim städtischen Aktionsprogramm “Aktiv gegen Zwangsheirat” 2009

Die AG Zwangsheirat wird ihre Aktivitäten im Auftrag des Runden Tisches des HAIP kontinuierlich mit aktuellen Themen fortsetzen.

Definition „Zwangsheirat“: Zwangsheirat ist eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner oder beide durch Druck, Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Zustimmung bewegt werden. Zwangsheirat ist eindeutig eine Menschenrechtsverletzung.

### AG Zwangsheirat

Ansprechpartnerin  
Christine Kannenberg  
Referat für Frauen und Gleichstellung  
Trammplatz 2 | 30159 Hannover

Telefon 0511 | 168 | 47989  
E-Mail christine.kannenberg@hannover-stadt.de

# Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG)

vom 11. Dezember 2001, BGBl I 2001, 3513  
gültig ab 1.1.2002

## § 1

### Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
  2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
  3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
  4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
  5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,
- soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
  - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
  - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

## § 2

### Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

### § 3

#### Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 4

#### Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

<b>Polizei...</b>	Hannover,
Vorgangsnummer	Tel.: 0511/ Fax: 0511/

Sachbearbeiter:  
Telefon:  
Fax:

**Häusliche Gewalt**     Strafanzeige gefertigt     Report gefertigt

**In Abhängigkeit der Vorgangsdaten: Es wird ein Dolmetscher für ... benötigt**

<input type="checkbox"/> Sachbeschädigung	<input type="checkbox"/> Bedrohung	<input type="checkbox"/> Körperverletzung	<input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/> Sonstige
<input type="checkbox"/> Beleidigung	<input type="checkbox"/> Nötigung	<input type="checkbox"/> Gefährliche Körperverletzung	<input type="checkbox"/> Verstoß GewSchG	
Aufnehmende Beamtin/Aufnahmen der Beamter		Sachbearbeitende Dienststelle		
Ereignisort		Straße		
Örtlichkeit		Ereigniszeit		

**Personalien der oder des Geschädigten oder Betroffenen**

<input type="checkbox"/> Partnerin oder Partner		<input type="checkbox"/> Ex-Partnerin oder Ex-Partner		<input type="checkbox"/> Sonstige Täter-Opfer-Beziehung:	
Name			Vorname		
			<input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> M		
Geburtsort		Geburtsort			
Anschrift				Alter	
Erreichbarkeit			Telefon		

**Verhalten der oder des Geschädigten oder Betroffenen bei Soforteinsatz**

<input type="checkbox"/> macht keine Angaben zur Sache	<input type="checkbox"/> behält sich Strafantragstellung vor	
<input type="checkbox"/> berichtet Sachverhalt wie unten	<input type="checkbox"/> hat Strafantrag gestellt	
<input type="checkbox"/> Alkoholeinfluss	<input type="checkbox"/> Drogen	<input type="checkbox"/> sonstige Angaben:
<input type="checkbox"/> Verletzungen, Schmerzen (Beschreibung objektiver und subjektiver Feststellungen):		
<input type="checkbox"/> ohne ärztliche Behandlung	<input type="checkbox"/> ambulante Behandlung/Erstversorgung vor Ort	<input type="checkbox"/> stationäre Behandlung

**Personalien der oder des Beschuldigten bzw. der Verursacherin oder des Verursachers**

Name		Vorname	
		<input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> M	
Geburtsort		Geburtsort	
Anschrift			Alter
Erreichbarkeit		Telefon	
<input type="checkbox"/> Schusswaffen	<input type="checkbox"/> Hieb-/Stoß-/Stichwaffen	<input type="checkbox"/> sonstige Gegenstände als Waffe benutzt	
<input type="checkbox"/> lt. POLAS als gewalttätig bekannt (wichtig für Eigensicherung der Polizei und Interventions-/Beratungsstelle)			<input type="checkbox"/> Wiederholungstäter
<input type="checkbox"/> Alkoholeinfluss	<input type="checkbox"/> Drogen	<input type="checkbox"/> sonstige Angaben:	

**Minderjährige Kinder in der Familie**

Anzahl	Alter
--------	-------

NIV 17 v003 / Gilt als PoIN 202

<b>Polizei...</b>	Hannover,
Vorgangsnummer	Tel.: 0511/ Fax: 0511/

**Sachverhalt** (ggf. anliegender Bericht)

Sachbeschädigungen
Beweismittel
Wer war Meldende oder Meldender bzw. Hinweisgeberin oder Hinweisgeber?
Welche Angaben wurden gemacht?
Zeugen
Was wurde beobachtet?

**Maßnahmen** (möglichst keine polizeitaktischen Formulierungen)

Art der Maßnahme <b>Platzverweisung (dyn. aus Vorgangsdaten)</b>	von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)
Sonstige Maßnahmen		

- Hinweis auf Beratungs- und Interventionsstelle und sonstige Gewaltberatungsstellen
- Aushändigung Ratgeber für Opfer häuslicher Gewalt
- Die oder der Geschädigte bzw. Betroffene wurde über die Datenübertragung an die BISS/andere Interventionsstelle informiert
  - ... und erhebt hierzu Widerspruch
- Hinzuziehung einer psychosozialen Fachberatung ist im Soforteinsatz erfolgt
  
- Formular an BISS/andere Interventionsstelle übersandt (§ 44 Nds. SOG)
- Formular ausgedruckt zum Vorgang KED
- Durchschriftlich an zust. Jugendamt

Datum, Unterschrift
---------------------

Dienststelle, Vorgangs-Nr.	Datum
----------------------------	-------

### Platzverweisung (Wegweisung aus Wohnung) § 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG

1. **Personalien**  Mündliche Angaben  BPA  Sonstige

Name	Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m
Geburtsdatum	Geburtsort (ggf. Nationalität)	Telefon
Straße		PLZ/Ort

2. **Kontaktadressen (Erreichbarkeit für die Dauer der Maßnahme)**

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name	Telefon
Straße		PLZ/Ort

3. **Sachverhalt / Gefahrenbegründung / Gefahrenprognose**

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu Ziffer 1 mit einer Platzverweisung betroffene Person Verursacher einer Gefahr ist: (akute, gegenwärtige Gewaltanwendung, Einsatz von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, Intensität und Art der Gewaltanwendung, Verletzungen des Opfers, Zustand des Tatortes / der Wohnung, wiederholte Einsatzanlässe, Vortaten u. a.)

---



---



---



---



---



---

4. **Platzverweisung gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG**

Der zu Ziffer 1 betroffenen Person wird unter Bezugnahme  vom  bis (höchstens 14 Tage)  
auf die unter Ziffer 3 festgestellten Tatsachen für die Zeit

eine Platzverweisung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG für folgenden Ort erteilt:

Anschrift

---

eine Platzverweisung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG für folgenden Ort erteilt:

<input type="checkbox"/> Wohnstätten	
<input type="checkbox"/> Arbeitsstelle	
<input type="checkbox"/> Schule, Kindergarten	
<input type="checkbox"/> sonstige Orte	

Der betroffenen Person zu Ziffer 1 wird untersagt, die o. g. Orte zu betreten.

Der Platzverweis wurde ausgesprochen  am  um (Uhrzeit)  durch bzw. von

4.1 Folgende Gegenstände sind von der zu Ziffer 1 betroffenen Person aus der Wohnung mitgenommen worden:

---

5. Die **sofortige Vollziehung** der Maßnahme wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO angeordnet.

6. Die umseitigen **Begründungen** sind Bestandteil dieser Verfügung.

7. **Rechtsbehelfsbelehrung**

7.1 Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem unter Ziffer 7.3 aufgeführten Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

- 7.2** Eine Klage gegen unaufschiebbare Maßnahmen der Polizei hat wegen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
- 7.3** Aufgrund von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO können Sie bei nachstehend aufgeführtem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

<b>Verwaltungsgericht Braunschweig,</b> Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig	<b>Verwaltungsgericht Göttingen,</b> Berliner Straße 5, 37073 Göttingen	<b>Verwaltungsgericht Hannover,</b> Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
<b>Verwaltungsgericht Lüneburg,</b> Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg	<b>Verwaltungsgericht Oldenburg,</b> Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg	<b>Verwaltungsgericht Osnabrück,</b> Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück
<b>Verwaltungsgericht Stade,</b> Am Sande 4 A, 21682 Stade		

Im Auftrage

Name/Dienstgrad

Die Verfügung wurde  
mir ausgehändigt am:

Datum

(Unterschrift der betroffenen Person)

## 8. Begründungen

### 8.1 Platzverweisung

Sie sind durch umseitig genannte Tatsachen aufgefallen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie durch Ihr Verhalten zu einer Verschärfung der Gefahrenlage bzw. der Fortführung einer Gewalttat beitragen werden. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, das angestrebte Ziel (Verhinderung weiterer Gewalttaten) zu erreichen. Nur die unverzügliche Fernhaltung Ihrer Person von dem angegebenen Ort (Wohnung) kann einer Gefahr entgegenwirken oder die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verhindern. Eine weniger einschneidende Maßnahme ist nicht ersichtlich. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der gegen Sie ausgesprochene Platzverweis - sollten Sie diesem nicht nachkommen - auch durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden kann.

### 8.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Wegweisung aus der Wohnung stellt eine unaufschiebbare Anordnung einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO dar, weil es sich um eine eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr handelt. Kraft Gesetz ist daher die Maßnahme zu befolgen. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

### 8.3 Anhörung

Auf eine Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde verzichtet, da das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Straftaten und der Beseitigung einer Gefahrenlage höher zu bewerten ist, als das individuelle Interesse Ihrer Person an vorherigem rechtlichen Gehör.

## 9. Möglichkeit der Ingewahrsamnahme

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) kann u. a. die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 Nds. SOG durchzusetzen.

## 10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Gemäß § 43 bzw. § 44 Nds. SOG ist es für Hilfe- und Beratungszwecke zulässig, die hier erhobenen Daten an zuständige Interventions- und Beratungsstellen weiterzuleiten. Gemäß § 2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) entscheidet das zuständige Amts- oder Familiengericht über eine vorläufige Zuweisung der umseitig genannten Wohnung. Im Zuge dessen findet auch hier eine Datenübermittlung statt.

### Persönliche Hinweise

**Sie sind Verursacher einer Gefahr. Gewalt im sozialen Nahraum ist keine Privatangelegenheit! Bei straffälligem Verhalten Ihrerseits müssen Sie mit konsequentem Handeln der Polizei rechnen. § 17 Nds. SOG umfasst ein Betretungs- und Rückkehrverbot, dem Sie Folge zu leisten haben. Sollten Sie dieser Verfügung keine Folge leisten, so werden Sie zur Durchsetzung des Platzverweises in Gewahrsam genommen. Sofern nachfolgende eine vollstreckbare Anordnung des zuständigen Familiengerichts erwirkt wird, würde eine Zuwiderhandlung eine Straftat darstellen.**

Landeshauptstadt **Hannover**Fachbereich Jugend  
und Familie  
KOMMUNALER SOZIALDIENST

Fachbereich Jugend und Familie | Dinnwplatz 5 | 30449 Hannover

Dienstgebäude

Bearbeitet von  
Zimmer

TELEFON 0511 168 |

FAX 0511 168 |

Vermittlung 0511 168 0 |

Sprechzeiten: montags und donnerstags 09:30 - 11:00  
und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

51.2

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

bevor wir auf unser Anliegen kommen, möchten wir uns Ihnen kurz vorstellen.

Der Kommunale Sozialdienst (KSD) ist Teil des Fachbereiches Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover. Wir sind u. a. zuständig für Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern. Wenn es Schwierigkeiten in einer Familie gibt, können wir Eltern und Kinder dabei unterstützen, eine gemeinsame Lösung dafür zu finden. Wir arbeiten stadtteilorientiert, d. h., Sie können uns in Ihrer Nähe erreichen. Vielleicht haben Sie uns auch schon einmal kennengelernt.

Wir wenden uns heute an Sie, weil wir von der Polizei darüber informiert worden sind, dass es in Ihrer Familie zu Gewalt zwischen Ihnen und Ihrem Ehemann/Lebenspartner gekommen ist.

Wir hoffen zunächst, dass Sie selbst Schutz gefunden haben. Sie und Ihr Kind/Ihre Kinder haben ein Recht auf ein Leben ohne Angst und Gewalt. Über die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS / Tel.: 05 11/69 86 49) ist Ihnen möglicherweise schon Hilfe und Unterstützung angeboten worden.

Das Miterleben von Gewalt in der Familie/zwischen den Eltern hat immer eine schädigende Wirkung für die beteiligten Kinder. Diese Erlebnisse stellen eine erhebliche Belastung für Jungen und Mädchen dar und können gravierende Folgen für ihre weitere Entwicklung haben.

Bei der Bewältigung der Erlebnisse bieten wir Ihnen unsere Unterstützung an.

Bankverbindungen der Stadtkassa	BLZ	KONTO
Sparkasse Hannover	250 501 80	517 321
Postbank Hannover	250 100 30	15 305
WortLE	250 500 00	101 359 818
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover	250 000 00	250 017 68

BIC	IBAN
SPKDE33XXX	0653 2505 0180 0000 5173 21
PSBKDE33	0682 2501 0030 0000 0153 05
WOLADE33XXX	0656 2505 0000 0101 3598 18
MARXDE33250	0689 2500 0000 0025 0017 68

- alternativ -

Wenn Sie an einer Beratung interessiert sind, können Sie sich zu den oben genannten Sprechzeiten an den Unterzeichner/die Unterzeichnerin wenden oder auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht hinterlassen.

Wenn Sie unsere Unterstützung nicht benötigen, gehen wir davon aus, dass Sie Ihre Elternverantwortung allein wahrnehmen.

- alternativ -

Wir möchten Sie deshalb am [ ] um [ ] Uhr zu Hause besuchen und in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen über die Polizeimeldung sprechen.

- alternativ -

Wir möchten Sie deshalb bitten, zu einem persönlichen Gespräch über die Polizeimeldung am [ ] um [ ] Uhr zu uns in die Dienststelle zu kommen.

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn Ihnen dieser Termin nicht passen sollte.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

( )

Merkblatt für die Handakten  
bei Männergewalt in der Familie

In Verfahren wegen häuslicher Gewalt oder Gewaltanwendung gegenüber (Ex-)Partnerinnen sollte neben der Bestrafung des Täters auch eine positive Verhaltensänderung angestrebt werden.

Deshalb bitte ich darum, im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt in geeigneten Fällen einen sozialen Trainingskurs beim Männerbüro Hannover e.V. als Weisung gem. §§ 56 c, 59 a StGB zu beantragen.

Grundsätzlich sind hierfür alle Fälle geeignet, es sei denn der Angeklagte lehnt die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs ausdrücklich ab.

## Staatsanwaltschaft Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover  
Postfach 109, 30001 Hannover

Öffentliche Verkehrsanbindung:  
alle Verbindungen zum Hauptbahnhof

Herrn  
Klaus Eggerding  
Männerbüro Hannover  
Ilse-ter-Meer-Weg 7  
30449 Hannover

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum:

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]  
Tatvorwurf: Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Eggerding,  
im hiesigen Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]  
wegen Körperverletzung  
erscheint die Teilnahme des Beschuldigten am sozialen Trainingskurs geeignet.

Ich habe ihm heute schriftlich die Gelegenheit zur Teilnahme und das Ruhen des Verfahrens bis zum erfolgreichen Abschluss angeboten und ihn gebeten, sich binnen zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens zur Abklärung der Modalitäten mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Bitte teilen Sie mir mit, wenn der Beschuldigte in der gesetzten Frist keinen Kontakt zu Ihnen aufnimmt.

Bei Teilnahme bitte ich um Mitteilung von Beginn und voraussichtlicher Dauer des Trainingskurses.

Des Weiteren bitte ich um umgehende Mitteilung, falls der Beschuldigte einen begonnenen Trainingskurs abbrechen sollte.

Nach Abschluss des Trainingskurses bitte ich, eine Teilnahmebestätigung zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]  
Oberamtsanwältin

schr-maen

**Hausanschrift:**  
Staatsanwaltschaft Hannover  
Volgardsweg 57  
30175 Hannover

**Sprechzeiten:**  
09.00-12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon:** (Vermittlung)  
0511/3 47-0  
**Telefax:**  
0511/3472591

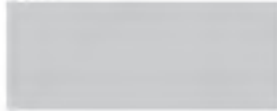
**Bankverbindung:**  
Staatsanwaltschaft  
Konto-Nr. 106024573  
Norddeutsche Landesbank  
(BLZ: 25060000)

## Staatsanwaltschaft Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover  
Postfach 109, 30001 Hannover

Öffentliche Verkehrsanbindung:  
alle Verbindungen zum Hauptbahnhof

Herrn



Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum:

0514

Sehr geehrter Herr [REDACTED]  
im hiesigen Ermittlungsverfahren gegen Sie  
wegen Körperverletzung  
wird Ihnen vorgeworfen,  
am [REDACTED] Ihre Freundin [REDACTED] nach Streitigkeiten zwei bis dreimal mit der  
Faust gegen den Kopf geschlagen und Sie am Hals ergriffen zu haben.

Die Geschädigte wurde hierdurch nicht unerheblich verletzt.

Gewalttätigkeiten von Männern gegen ihre Ehefrauen oder Partnerinnen sind in **beson-  
derem Maße strafwürdig**, weil die Opfer gerade im häuslichen Bereich auf Schutz und Ge-  
borgenheit vertrauen.

Aufgrund der Erheblichkeit der Misshandlung besteht an der Strafverfolgung ein besonderes  
öffentliches Interesse von Amts wegen.

Nach Aktenlage ist der zur Anklageerhebung erforderliche hinreichende Tatverdacht gege-  
ben. Im Falle der zu erwartenden Verurteilung hätten Sie daher mit einer empfindlichen Be-  
strafung zu rechnen.

Sie haben jetzt die Möglichkeit,

2

- 2 -

an einem sozialen Trainingskurs für zu Gewalttätigkeiten gegen ihre Partnerinnen neigende Männer teilzunehmen, um Ihre Verhaltensweise für die Zukunft positiv zu verändern.

Im vorliegenden Falle ist eine erfolgreiche Teilnahme am sozialen Trainingskurs geeignet, das derzeit bestehende besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, weil dann erwartet werden kann, dass sich derartige Straftaten, auch ohne vorherige Verurteilung, nicht wiederholen.

Nach erfolgreichem Abschluss und Übersendung einer Teilnahmebescheinigung beabsichtige ich, das Verfahren ohne weitere Sanktionen einzustellen.

Ich werde daher das Strafverfahren vorläufig ruhen lassen, um Ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme am sozialen Trainingskurs zu geben.

Setzen Sie sich bitte **binnen zwei Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens **telefonisch zur Terminvereinbarung mit dem**

Männerbüro Hannover e. V.  
Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover (Zugang vom Allerweg)  
Tel.: 0511/1235890

in Verbindung, **um dort Beginn, Termine, Dauer etc.** zu besprechen.

Im Falle der Nichtteilnahme oder des schuldhaften vorzeitigen Abbruchs des Trainingskurses wäre eine Anklageerhebung oder ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mit einer empfindlichen Geldstrafe unumgänglich. Das Männerbüro Hannover hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten und wird mich über die Kursteilnahme informieren.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Oberamtsanwältin

Beglaubigt

\_\_\_\_\_  
Justizangestellte

**Männerbüro**  
Hannover**Telefax****Staatsanwaltschaft Hannover (Beispiel)**

Frau/Herrn .....

Faxnummer: 0511-00000000

Von: .....

Datum: 23.04.10

Seiten: 1

Geschäfts-Nr.: NZS ... Js ...../...

**Sozialer Trainingskurs**

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....

wir teilen Ihnen mit:

Herr .....

Kontaktaufnahme mit Männerbüro:	JA/NEIN
Erstgespräch im Männerbüro:	JA/NEIN
Anmeldung zum Sozialen Trainingskurs:	JA/NEIN
Beginn voraussichtlich:	.....
voraussichtliche Dauer:	.....
Teilnahme am Sozialen Trainingskurs:	JA/NEIN

hat am Sozialen Trainingskurs teilgenommen und diesen am ... abgeschlossen.

versteht und spricht so schlecht Deutsch, dass er weder für die Gruppenarbeit noch für die Einzelarbeit in unserer Einrichtung zugelassen werden kann.

Herr ..... ist aus der Gruppe ausgeschlossen worden, weil

- er wiederholt nicht an den Gruppensitzungen teilgenommen hat.
- er die mit uns getroffenen Vereinbarungen oder Regeln nicht eingehalten hat.
- .....

Mit freundlichem Gruß

.....

Isa-ter-Meer-Weg 7  
30449 Hannover  
Tel. (0511) 123 589 - 0  
Fax: (0511) 123 589 - 20  
info@maennerbuero-hannover.de  
www.maennerbuero-hannover.de

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 251 205 10, Konto 741 96 00

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe  
Mitglied im Paritätischen Niedersachsen e. V.

VFNr. 7035 - AG Hannover

Tel. Sprechzeiten:

Mo, Do 10.00 - 12.00 Uhr

Di 14.00 - 15.00 Uhr

Mo 16.00 - 17.00 Uhr

## Staatsanwaltschaft Hannover

Vermittlung: 0511/3470

Durchwahl: 0511/3473118

283199-R

Telefax: 0511/3472591

Dienststz: Volgersweg 67, 30175 Hannover

[toa-waage.0]

Staatsanwaltschaft Hannover  
Volgersweg 67, 30175 HannoverWAAGE Hannover e.V.  
- Konfliktschlichtung -  
Lärchenstraße 3

30161 Hannover

Ihr Zeichen:

Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):

Hannover

1425-7- 161b Js [REDACTED]/99

[REDACTED] - [REDACTED]

## Versuch einer außergerichtlichen Einigung (Täter-Opfer-Ausgleich)

Ermittlungsverfahren gegen Herrn [REDACTED]  
wegen Freiheitsberaubung und Nötigung u. a. TOANach Aktenlage erscheint mir das Verfahren für eine außergerichtliche  
Schlichtung geeignet. Ich bitte Sie hiermit, einen entsprechenden  
Versuch einzuleiten und durchzuführen.

## I. Angaben zur Person des Beschuldigten:

- a) Name : [REDACTED]
- b) Geburtsdatum: [REDACTED]
- c) Anschrift : [REDACTED], [REDACTED] Hannover
- d) Telefon : 0511 [REDACTED]

## II. Angaben zur Person des Geschädigten:

- 2 -

a) Name : [REDACTED]  
b) Geburtsdatum: [REDACTED]  
c) Anschrift : [REDACTED] Hannover  
d) Telefon : [REDACTED]

## III. Angaben zu Tatvorwurf

Delikt: Freiheitsberaubung und Nötigung u. a. TOA  
Tatzeit: [REDACTED]

Tatort: Hannover

Tathergang: Der Beschuldigte soll in der Nacht zum 18.02.1999 in die Wohnung der Geschädigten eingedrungen sein, indem er die Wohnungstür eingetreten hat. Er soll durch Festhalten an Armen und Handgelenken ein Verlassen der Wohnung verhindert haben. Er selbst soll die Wohnung erst am frühen Morgen verlassen haben. Eine Beziehung soll es zwischen den Parteien nicht gegeben haben. Der Beschuldigte soll aber ein Alkoholproblem haben und die Geschädigte schon seit längerer Zeit als Gesprächspartner und seel. Unterstützung gebraucht haben.

IV. Bei Zustandekommen einer Einigung zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten kommt in Betracht,

das Verfahren gem. § [REDACTED] StPO einzustellen.

V. Über den Ausgang des Schlichtungsverfahrens bitte ich bis zum

06.08.1999

zu berichten.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]  
Staatsanwältin

**WAAGE** Hannover e.V.

Verein für Konfliktschlichtung  
und Wiedergutmachung  
Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover  
Tel. (05 11) 3 88 35 58  
Fax (05 11) 3 48 25 86



WAAGE Hannover e.V. · Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover

Anschrift

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

283/99-R

**Ihre Strafanzeige gegen Herrn R. wegen Freiheitsberaubung, Nötigung und Sachbeschädigung; Versuch einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung**

Sehr geehrte Frau ■,

Sie sind am ■ durch Herrn ■ geschädigt worden.

Die Staatsanwaltschaft Hannover hält es für angemessen, eine außergerichtliche Schlichtung zu versuchen und eine Wiedergutmachung zu ermöglichen. Dabei sind wir bemüht, gemeinsam mit Ihnen eine für Sie persönlich annehmbare Lösung zu finden.

Mit der Durchführung dieses Schlichtungsversuchs hat die Staatsanwaltschaft die WAAGE Hannover e.V. beauftragt. Dadurch kann ein Gerichtsverfahren vermieden werden.

Die WAAGE ist eine gemeinnützige Einrichtung mit der Aufgabe, bei Straftaten zwischen Geschädigten und Beschuldigten zu vermitteln. Ziel dieser Vermittlung ist es, eine Wiedergutmachung des Schadens und ggf. eine Schlichtung des Konflikts zu erreichen. Die Angelegenheit wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Die Inanspruchnahme dieser Vermittlung erfolgt sowohl für Herrn ■ als auch für Sie auf freiwilliger Basis und kostenlos. Sie können dieses Angebot ohne Nennung von Gründen ablehnen.

Herrn ■ haben wir bisher von diesem Angebot noch nicht informiert, da wir zunächst erfahren möchten, ob Sie einen Schlichtungsversuch für sinnvoll halten.

Bitte rufen Sie uns an und teilen Sie uns mit, ob Sie dieses Angebot der außergerichtlichen Konfliktschlichtung in Anspruch nehmen möchten. Falls Sie unentschlossen sind, besprechen wir gerne gemeinsam mit Ihnen das Für und Wider einer solchen Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift  
Dipl. Sozialpädagoge

**WAAGE** Hannover e.V.

Verein für Konfliktklärung  
und Wiedergutmachung  
Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover  
Tel. (05 11) 3 88 35 58  
Fax (05 11) 3 48 25 86



WAAGE Hannover e.V. · Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover

Anschrift

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

283/99-R

17. Juni 1999

Sehr geehrter Herr ■,

die Staatsanwaltschaft Hannover wirft Ihnen vor, am ■ in Hannover eine Freiheitsberaubung, Nötigung und Sachbeschädigung zum Nachteil von Frau ■ begangen zu haben.

Die Staatsanwaltschaft gibt Ihnen die Möglichkeit zu einem außergerichtlichen **Ausgleichsversuch**, bei dem Sie sich mit Frau ■ bezüglich einer angemessenen Wiedergutmachung einigen können. Mit der Vermittlung bei diesem Ausgleichsversuch sind wir, die WAAGE Hannover, beauftragt worden. Dadurch kann ein **Gerichtsverfahren** vermieden werden.

Die WAAGE ist eine gemeinnützige Einrichtung. Wir werden versuchen, zwischen Ihnen und Frau ■ zu vermitteln. Die Inanspruchnahme dieser Vermittlung ist freiwillig und kostenlos.

Über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens wird die Staatsanwaltschaft nach Abschluß der Ausgleichsbemühungen bei der WAAGE entscheiden. Ihren Wunsch einer Wiedergutmachung wird sie dabei in jedem Fall berücksichtigen.

Teilen Sie uns bitte mit, ob Sie dieses Angebot der außergerichtlichen Konfliktklärung in Anspruch nehmen möchten. Falls Sie unentschlossen sind, besprechen wir gerne gemeinsam mit Ihnen das Für und Wider einer solchen Maßnahme.

Ein Faltblatt mit Informationen zur WAAGE ist diesem Schreiben beigelegt.

**Bitte rufen Sie innerhalb einer Woche an (☎ 0511 – 388 35 58).**

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift  
Dipl. Sozialpädagoge

**WAAGE** Hannover e.V.

Verein für Konfliktklärung  
 und Wiedergutmachung  
 Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover  
 Tel. (05 11) 3 88 35 58  
 Fax (05 11) 3 48 25 86



**Außergerichtliche Vereinbarung**

283/99-R

Az. d. StA Hannover: 161b Js XXXXX/99  
 Ermittlungsverfahren gegen [ ] wegen Freiheitsberaubung, Nötigung u. Sachbesch.  
 Geschädigt: [ ]

Die Beteiligten einigten sich auf folgende Wiedergutmachung:

Herr [ ] zahlt über den Opferfonds der Waage Hannover 500,- DM Schadenswiedergutmachung für die zerbrochene Tür.

Herr R. versichert, daß er Frau [ ] weder an ihrem Arbeitsplatz noch in ihrer Wohnung aufsucht oder anruft.

Eine Kontaktaufnahme kann über die Mitarbeiter der Waage erfolgen.

Frau [ ] gibt die persönlichen Gegenstände von Herrn [ ] zurück. Es handelt sich um Werkzeug, Videokassetten und CD's. Die Übergabe erfolgt über die Waage.

Mit Einhaltung dieser Vereinbarung sind sämtliche Ansprüche aus dem Vorfall vom [ ] abgegolten.

Frau [ ] ist an einer weiteren Strafverfolgung von Herrn R. nicht mehr interessiert.

Unterschriften:

: .....

: .....

**WAAGE** Hannover e.V.

Verein für Konfliktklärung  
und Wiedergutmachung  
Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover  
Tel. (05 11) 3 88 35 58  
Fax (05 11) 3 48 25 86



WAAGE Hannover e.V. · Lärchenstraße 3 · 30161 Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover  
Volgersweg 67

30175 Hannover

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

161b Js XXXXX/99

Unser Zeichen

283/99-R

Datum

■■■■■■■■■■

Sehr geehrte Frau ■■■■■■■■

in dem o.a. Ermittlungsverfahren konnten wir erfolgreich schlichten.

Die Beteiligten einigten sich auf beiliegende Vereinbarung.

Frau ■■■■■ hat inzwischen den vereinbarten Betrag in Höhe von 500,- DM erhalten.  
Die persönlichen Gegenstände hat sie inzwischen in die Waage gebracht. Sie  
liegen hier für Herrn ■■■■■ zur Abholung bereit.

Frau ■■■■■ ist an einer weiteren Strafverfolgung des Herrn ■■■■■ nicht mehr  
interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

Dipl. Sozialpädagoge



## 4. Kontaktadressen im HAIP-Verbund

**Landeshauptstadt Hannover**  
**Referat für Frauen und Gleichstellung**  
 (Federführung)  
 Postfach 125 | 30001 Hannover

Frau Dr. Vollmer-Schubert  
 Telefon 0511 | 168 | 45300  
 Fax 0511 | 168 | 46699  
 E-Mail frauen-und-gleichstellung@hannover-stadt.de

**Kommunaler Sozialdienst (KSD)**  
 (BISS-Kooperationspartner)  
 Ihmeplatz 5 | 30449 Hannover

Herr Amme  
 Telefon 0511 | 168 | 49842  
 Fax 0511 | 168 | 44932  
 E-Mail carsten.amme@hannover-stadt.de

**Polizeidirektion Hannover**  
**Sachbearbeiter Prävention**  
 Dezernat 11  
 Waterloostraße 9 | 30169 Hannover

Frau Kohrs  
 Telefon 0511 | 109 | 1113  
 Fax 0511 | 109 | 1100  
 E-Mail praevention@pd-h.polizei.niedersachsen.de

**Mittlerinnen für Migranten und Aussiedler**  
 Dezernat 01  
 Waterloostraße 9 | 30169 Hannover

Frau Schultheiß  
 Telefon 0511 | 109 | 1056  
 E-Mail helene.schultheisz@polizei.niedersachsen.de

Frau Kurun  
 Telefon 0511 | 109 | 1055  
 E-Mail fulya.kurun@polizei.niedersachsen.de

**Staatsanwaltschaft Hannover**  
 Volgersweg 67 | 30175 Hannover

Frau Kathmann  
 Telefon 0511 | 347 | 3070  
 Fax 0511 | 347 | 2591  
 E-Mail alexandra.kathmann@justiz.niedersachsen.de  
 Frau Müller-König  
 Telefon 0511 | 347 | 3089  
 E-Mail christiane.mueller-koenig@justiz.niedersachsen.de

**BISS – Beratungs- und Interventionsstelle**  
 (Koordination HAIP & BISS)  
 Marienstraße 63 | 30171 Hannover

Frau Hoffmann  
 Telefon 0511 | 3 94 54 61  
 Fax 0511 | 6 96 32 20  
 E-Mail BISS\_Hannover@web.de

**Frauen- und Kinderschutzhaus**  
 (Koordination HAIP & BISS)  
 Marienstraße 63 | 30171 Hannover

Frau Rexhausen  
 Telefon 0511 | 69 86 46  
 Fax 0511 | 6 96 32 20  
 E-Mail fukschhannover@t-online.de

**Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen**  
 (BISS-Kooperationspartner)  
 im Beratungs- u. Therapiezentrum  
 Bödekerstraße 65 | 30161 Hannover

Frau Otto  
 Telefon 0511 | 3 94 81 77  
 Fax 0511 | 69 25 31  
 E-Mail bestaerkungsstelle@btz-hannover.de

**Suana**  
 (Koordination HAIP & BISS)  
 Beratungsstelle für von MännerGewalt  
 betroffene Migrantinnen  
 c/o Flüchtlingsbüro  
 Zur Bettfedernfabrik 3 | 30451 Hannover

Frau Nassiri  
 Telefon 0511 | 12 60 78 14  
 Fax 0511 | 12 60 78 22  
 E-Mail suana@kargah.de

**Männerbüro Hannover e. V.**

(BISS-Kooperationspartner)

Ilse-ter-Meer-Weg 7 | 30449 Hannover

Herr Eggerding / Frau Koesling

Telefon 0511 | 12 35 89-0

Fax 0511 | 12 35 89-20

E-Mail klaus.eggerding@maennerbuero-hannover.de  
almut.koesling@maennerbuero-hannover.de**Waage e. V.**

(Koordination HAIP &amp; BISS)

Lärchenstraße 3 | 30161 Hannover

Herr Richter

Telefon 0511 | 3 88 35 58

Fax 0511 | 3 48 25 86

E-Mail waage-hannover@t-online.de

**Kinderschutz-Zentrum Hannover**

(Kordinierungsstelle für betroffene Mädchen und Jungen)

Schwarzer Bär 8 | 30449 Hannover

Frau Möllmann

Telefon 0511 | 374 34 78

Fax 0511 | 374 24 80

E-Mail info@kzs-hannover.de

## 5. Publikationen des HAIP

- Flyer **„Zwangsheirat“**  
03/2010 In diesem Flyer gibt es Informationen über die ersten Schritte und Adressen von Einrichtungen, die zu diesem Thema weiterhelfen können.
- Flyer **„Papa hat Mama wieder gehauen“**  
10/2009 Häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.  
Dieser Flyer will in den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und in den Schulen die Wahrnehmung für diese Problematik schärfen und zur qualifizierten Unterstützung der betroffenen Kinder beitragen.
- Flyer **„Gegen Männergewalt in der Familie“**  
10/2008 BISS Beratungs- und Interventionsstellen  
In diesem Flyer sind Adressen und Telefonnummern von Beratungsstellen aufgeführt, die mit Rat und Tat zur Seite stehen und auch nach einem Polizeieinsatz Kontakt zu Betroffenen aufnehmen.
- Broschüre **„Aktiv gegen Zwangsheirat“**  
09/2009 Schutz und Hilfe im Dickicht der Instanzen!  
Eine Dokumentation über die Fachtagung 2009 „Zwangsheirat“. Die Tagung diente u. a. dazu, mehr Informationen über die rechtliche Situation bei der Unterbringung zu erhalten, Schutzeinrichtungen vorzustellen und über die Aufnahme junger Erwachsener in Frauenhäuser zu diskutieren.
- Broschüre **„Zwangsheirat – Häusliche Gewalt – Ehrenmorde“**  
09/2005 Dokumentation einer Fachkonferenz  
Eine Dokumentation über die Fachkonferenz 2005. Sie nennt mögliche Hilfsangebote, Alternativen für bedrohte/betroffene Mädchen und Frauen.

Diese Flyer und Broschüren finden Sie im Internet auf der Seite [www.hannover.de/de/gesundheit\\_soziales/frau\\_gle/gleichbe/politik1/haip/index.html](http://www.hannover.de/de/gesundheit_soziales/frau_gle/gleichbe/politik1/haip/index.html)



Landeshauptstadt



Hannover

Der Oberbürgermeister

Referat für Frauen und Gleichstellung

Polizeidirektion Hannover

Redaktion | Dr. Brigitte Vollmer-Schubert  
Christine Kannenberg  
Koordinationsteam HAIP

Gestaltung | m.göke, Hannover

Druck | Druckerei Steppat, Laatzen

Stand | Oktober 2010

gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

*Das Urheber- und Verlagsrecht einschließlich der Mikroverfilmung sind vorbehalten. Dieses gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen sowie gegenüber sonstigen gewerblichen Verwertern. Verwertungen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung durch die Landeshauptstadt Hannover.*